



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Psychische Gewalt in der Partnerschaft – Diskussion
von Rechtslage und Praxis“

verfasst von / submitted by

Mag. Martina Wiesenberger

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Kriminologie

Betreut von / Supervisor:

Univ.Prof. Dr. Christian Grafl

Vorwort

Ich danke sehr herzlich meiner Familie, ohne die diese Dissertation nicht möglich gewesen wäre, sowie meinen Freunden, die mich jederzeit unterstützt haben.

Herzlichen Dank auch an meine beiden Interviewpartner, welche sich Zeit für ein Gespräch mit mir genommen haben, sowie an die Damen des Sekretariats der Staatsanwaltschaft und die Herren des Aktenlagers, welche mir die Akten zur Einsicht aufgelegt und mich während des langen Prozesses der Einsichtnahme in fast 500 Akten unterstützt haben.

Ganz besonderer Dank gebührt meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. Christian Grafl, welcher mich nicht nur bei dieser Dissertation, sondern auch bei meinem Applikationsprozess für ein Masterstudium in Kriminologie an einer britischen Universität tatkräftig unterstützt hat. Zudem hat er mich immer wieder auf Möglichkeiten aufmerksam gemacht, mein Wissen über Kriminologie zu erweitern, etwa durch den Besuch internationaler Konferenzen.

Herzlichen Dank auch an meinen Zweitbetreuer, Herrn Prof. Dr. Frank Höpfel, welcher mir mit seinem Fachwissen beim strafrechtlichen Teil dieser Dissertation zur Seite stand, und an Frau Ass.-Prof. Dr. Katharina Beclin, welche mich bei den allerersten Schritten in Richtung dieser Dissertation begleitet und mich während deren Entstehung tatkräftig unterstützt hat.

INHALTSVERZEICHNIS

I. THEORETISCHER TEIL	1
1) EINFÜHRUNG IN DAS THEMA	1
1.1 Was ist psychische Gewalt?.....	1
1.2 Studien zu psychischer Gewalt – wissenschaftlicher Stand	3
1.3 Psychische Gewalt im StGB.....	15
1.3.1 Körperverletzung.....	15
1.3.2 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	17
1.3.3 Nötigung	18
1.3.4 Fortgesetzte Gewaltausübung	18
1.3.5 Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	20
2) GEFÄHRLICHE DROHUNG	22
2.1 § 107 StGB.....	22
2.2 Psychologische Hintergründe – der „Zweck“ der Drohung	25
2.2.1 Drohungen als Form der Selbsthilfe.....	26
2.2.2 Drohungen von „frustrierten Akteuren“	28
2.2.3 Drohungen als Machtexzess.....	29
2.2.4 Andere Motive.....	33
2.2.5 Rechtfertigungsstrategien von Drohenden.....	35
3) BEHÄRRLICHE VERFOLGUNG	37
3.1 Das Phänomen Stalking	37
3.2 § 107a StGB.....	39
3.3 Stalkertypen	50
3.4 Psychologische Hintergründe	58
3.4.1 Stalking als Fortsetzung häuslicher Gewalt	58
3.4.2 Stalking und Gender	67

II. EMPIRISCHER TEIL	74
1) FORSCHUNGSFRAGEN.....	74
2) AKTENANALYSE	76
2.1 <i>Auswahl der Grundgesamtheit und Stichprobe</i>	76
2.2 <i>Beschreibung des erhobenen Aktenmaterials</i>	79
2.2.1 Aktenmaterial § 107	79
a) Genderverteilung bei TV und Opfern	80
b) Vorstrafen und Betretungsverbote	81
c) Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch	84
2.2.2 Aktenmaterial § 107a	86
a) Genderverteilung bei TV und Opfern	86
b) Vorstrafen und Betretungsverbote	88
c) Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch	90
2.2.3 Aktenmaterial § 107/§ 107a	92
a) Genderverteilung bei TV und Opfern	92
b) Vorstrafen und Betretungsverbote	93
c) Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch	95
2.3 <i>Auswertung</i>	96
2.3.1 Forschungsfrage 1	96
2.3.2 Forschungsfrage 2	109
III. SCHLUSSBETRACHTUNG.....	125
1) RESÜMEE ZUR ERSTEN FORSCHUNGSFRAGE	125
2) AUSBLICK – AUSWEITUNG DER TATBESTÄNDE ZU PSYCHISCHER GEWALT?.....	126
IV. ANHANG	129
1) LITERATURVERZEICHNIS.....	129
2) INTERVIEWLEITFÄDEN	139
3) ABSTRACT	144
4) ABSTRACT (ENGLISH VERSION)	145

I. THEORETISCHER TEIL

1) EINFÜHRUNG IN DAS THEMA

1.1 Was ist psychische Gewalt?

Psychische Gewalt ist ein für Außenstehende schwer fassbares Phänomen. Wo körperliche Gewalt passiert, gibt es meist Beweise in Form von Verletzungen und blauen Flecken, psychische Gewalt kann man aber nicht so leicht sichtbar machen. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie nicht genauso Gewalt darstellt wie körperliche Angriffe. Psychische Gewalt kann erheblichen Schaden zufügen.

In der Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ aus dem Jahr 2004 wurde erhoben, inwiefern Frauen von verschiedenen Formen von Gewalt betroffen waren und welche Folgen dies für sie hatte. 42% der befragten Frauen gaben an, dass sie von psychischer Gewalt betroffen waren, welche von Einschüchterungen über Verleumdungen, Demütigungen und Drohungen bis hin zu Psychoterror reichte.¹

Alle durch die Studie erfassten Formen von Gewalt lösten psychische Folgeprobleme aus, unter anderem Schlafstörungen, Depressionen, erhöhte Ängste und vermindertes Selbstwertgefühl bis hin zu Essstörungen, Selbstverletzungen und Selbstmordgedanken. Hier war besonders auffällig, dass psychische Gewalt und sexuelle Gewalt in besonders hohem Maße mit psychischen Folgeproblemen verbunden waren.² Psychische Gewalt ist also vielleicht nicht sofort sichtbar, ihre Auswirkungen sind aber nicht weniger gravierend.

¹ Vgl. *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*, Rostock 2004, 104f.

² Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* 140f.

Die österreichische Studie „Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld“ aus dem Jahr 2011 ist eine Prävalenzstudie, die Gewalt an Frauen und Männern erfasst.³ Im Erwachsenenalter haben 85,6% der befragten Frauen und 78,4% der befragten Männer psychische Übergriffe erlebt, 39,8% der Frauen und 30,6% der Männer haben diese auch als bedrohlich wahrgenommen. Diese im Vergleich zur deutschen Studie doch sehr hohen Zahlen lassen sich dadurch erklären, dass beiden Studien unterschiedliche Definitionen von psychischer Gewalt zugrunde gelegt werden.

Als Basis für eine Arbeit über psychische Gewalt ist es zunächst nötig, den Begriff der psychischen Gewalt zu konkretisieren. Im StGB geht man von körperlicher Gewalt aus, welche als das Einsetzen physischer Kraft zum Überwinden eines körperlichen Widerstandes definiert ist.⁴ Definitionen für den Begriff der psychischen Gewalt findet man vor allem in der Psychologie und in den Sozialwissenschaften – es gibt zwar keine einheitliche Definition, aber über den Kern des Begriffs besteht Einigkeit.

Bauer definiert im Buch „Schmerzgrenze – vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt“ Gewalt als Handlung, welche darauf angelegt ist, eine andere Person zu schädigen oder zu verletzen, vorausgesetzt, diese Handlung wird von der geschädigten Person abgelehnt oder diese versucht ihr auszuweichen.⁵ Gewalt kann somit sowohl physisch als auch verbal ausgeübt werden, wichtig ist nur, dass Schädigungs- und Verletzungsabsicht besteht.

Das internationale Handbuch der Gewaltforschung spricht davon, dass sich psychische Gewalt „auf Worte, Gebärden, Bilder, Symbole oder den Entzug von Lebensnotwendigkeiten [stützt], um Menschen durch Einschüchterung und Angst oder spezifische ‚Belohnungen‘ gefügig zu machen.“⁶ Häufig werden bestimmte Formen psychischer Gewalt aufgezählt, so etwa im Gewaltbericht des

³ Vgl. *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien* (Hrsg.), Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern, Wien 2011.

⁴ Vgl. *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Besonderer Teil I, Wien 2015, 90.

⁵ Vgl. *Bauer*, Schmerzgrenze. Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt, München 2011, 46.

⁶ *Imbusch*, Der Gewaltbegriff, in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, 38.

Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen aus dem Jahr 2001, wo Isolation einer Person, Drohungen, Nötigungen und Angstmachen, Beschimpfungen, Abwertungen und Diffamierungen ebenso wie Belästigung und Terror unter den Begriff der psychischen Gewalt subsumiert werden.⁷

Começanha, Basto-Pereira und *Maia* kategorisieren psychische Gewalt unter Rückgriff auf vorherige Forschung in zwei Gruppen: emotionale oder verbale Gewalt, welche unter anderem Beschimpfungen, Flüche und Anschreien umfasst, sowie Dominieren und Isolieren, wobei diese Kategorie unter anderem beinhaltet, jemandes Zeit oder Aktivitäten zu kontrollieren sowie Eifersucht und Misstrauen dem anderen gegenüber auszuleben.⁸

Wichtig ist es zu betonen, dass psychische Gewalt nicht schon dort anfängt, wo einmal jemand angeschrien wird, sondern erst dann, wenn sie systematisch eingesetzt wird, um einem Menschen dauerhaft zu schaden oder ihn zu kontrollieren. Dann kann psychische Gewalt starke Auswirkungen auf die Betroffenen haben, welche sich etwa in Traumata zeigen können, die auf die Gewalterfahrungen folgen.⁹ Dies wurde in mehreren Studien nachgewiesen, welche im folgenden Kapitel dargestellt werden.

1.2 Studien zu psychischer Gewalt – wissenschaftlicher Stand

Psychische Gewalt tritt zwar in der Diskussion um häusliche Gewalt immer noch hinter die körperliche Gewalt zurück, ist allerdings hinsichtlich Prävalenz und Folgen nicht unerforscht. Im Folgenden sollen eine deutsche, eine österreichische sowie eine EU-weite Studie dargestellt werden, welche unter anderem psychische Gewalt zum Gegenstand haben. Auf diese Weise kann ein

⁷ Vgl. *Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen* (Hrsg.), Gewaltbericht 2001, 388f.

⁸ Vgl. *Começanha/Basto-Pereira/Maia*, Clinically speaking, psychological abuse matters. *Comprehensive Psychiatry*, Vol. 73, 2017, 120.

⁹Vgl. *Hirigoyen*, Von psychischer Unterdrückung zu erkennbarer Gewalt, in: *Wiener Frauenhäuser* (Hrsg.), Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie. 21.10. 2013, Wien, 21.

Eindruck über die Prävalenz dieses Phänomens sowie über seine Auswirkungen auf die Opfer vermittelt werden.

An erster Stelle sei hier die deutsche Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ aus dem Jahr 2004 genannt, welche im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wurde. Es handelt sich hierbei um die erste große bundesdeutsche Repräsentativuntersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, in welcher Ausmaß, Erscheinungsformen, Entstehungszusammenhänge und Folgen verschiedener Formen von Gewalt (körperliche, sexuelle und psychische Gewalt sowie sexuelle Belästigung und Stalking) erhoben wurden. Der Schwerpunkt wurde auf Gewalthandlungen seit dem 16. Lebensjahr der Opfer gelegt.¹⁰

Die Studie wurde auf Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe durchgeführt – von Februar bis Oktober 2003 wurden über 10.000 Interviews mit Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren geführt, in welchen es sowohl um außerhäusliche als auch innerhäusliche Gewalt ging. Zusätzlich zu den face-to-face Interviews erhielten die Frauen einen Selbstausfüller zu Gewalt in Familien und Paarbeziehungen; es wurden außerdem weitere Teiluntersuchungen zu bestimmten Bevölkerungsgruppen sowie qualitative Gruppendiskussionen mit Frauen, welche von Gewalt betroffen waren oder sind, durchgeführt.¹¹

Es wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, die Interviews dem sensiblen Themenbereich angemessen zu gestalten und eine Retraumatisierung von Gewaltopfern zu vermeiden. Um Frauen in Gewaltbeziehungen nicht zu gefährden, konnte im Einzelfall das Gespräch auch außerhalb der Wohnung an einem neutralen Ort geführt werden. Zudem wurde den Frauen im Anschluss an das Interview ein Informationsblatt zu regionalen Hilfemöglichkeiten für Frauen in

¹⁰ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* 9.

¹¹ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* 10ff.

Gewaltsituationen sowie die Nummer einer studienbegleitenden Telefonhotline ausgehändigt.¹²

Im Folgenden soll nur auf jene Teile der Studie eingegangen werden, welche sich auf psychische Gewalt beziehen. Im mündlichen Interview wurde mit folgender Einstiegsfrage begonnen: „Haben Sie schon einmal durch irgendeinen Menschen eine wiederholte Abwertung Ihres Aussehens, Ihrer Art sich zu kleiden, Ihrer Denk-, Handlungs- oder Arbeitsweise oder Ihrer Person erfahren? Oder wurden Sie schon einmal regelmäßig gedemütigt, beschimpft, erniedrigt oder lächerlich gemacht?“¹³ Daran anschließend wählten die Probanden aus einer Liste aus, ob sie bestimmte Handlungen bereits erlebt hatten – diese Handlungen erfassten Einschüchterungen, Demütigungen, Schikanieren, Drohungen, Erpressungen, Verleumdungen, Ausgrenzung und Mobbing sowie Psychoterror und seelische Grausamkeit. Die Frauen konnten hier angeben, ob sie die Handlungen auch in den letzten 12 Monaten erfahren hatten, sodann folgten Nachfragen zu Täter-Opfer Beziehung, Bedrohlichkeit der Handlungen und deren Folgen.¹⁴

Bei Studien zu psychischer Gewalt ist die Fragestellung von essentieller Bedeutung. Es ist positiv hervorzuheben, dass die abgefragten Handlungen in der deutschen Studie klar benannt wurden und – was am wichtigsten ist – dargelegt wurde, dass es um regelmäßige oder zumindest wiederholte Angriffe geht. Auf diese Weise werden Einzelhandlungen, welche zwar an sich nicht wünschenswert sind, aber auf keinen Fall psychische Gewalt darstellen, ausgeklammert.¹⁵

Laut Ergebnissen der Studie haben 42% aller Befragten bereits psychische Gewalt erlitten, 13% aller Frauen in den letzten 12 Monaten. 38% aller Betroffenen haben sich mindestens einmal in Situationen psychischer Gewalt

¹² Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland 14f.

¹³ *BMFSFJ* (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland 104.

¹⁴ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland 104f.

¹⁵ Zur Voraussetzung der Wiederholung vgl. *Hirigoyen*, Von psychischer Unterdrückung zu erkennbarer Gewalt, in Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ 21.

bedroht gefühlt oder Angst um ihre körperliche Sicherheit gehabt. Fast ein Fünftel gab an, dass mindestens eine erlebte Situation psychischer Gewalt auch zu körperlichen Übergriffen geführt habe.¹⁶

Bezüglich Täter-Opfer-Kontexten kommt die Studie zum Ergebnis, dass mehr Befragte psychische Gewalt außerhalb von Familie und Partnerschaft erlebten – geschah sie allerdings im intimen Kontext, so war sie häufiger und stellte eher ein sich wiederholendes Ereignis dar. Die Täter¹⁷ sind zwar öfter weiblich als etwa bei körperlicher oder sexueller Gewalt, allerdings werden im Ergebnis Männer immer noch häufiger als Täter genannt.¹⁸

Auch wurde in der Studie erhoben, welche gesundheitlichen Folgen psychische Gewalt nach sich ziehen kann. Es wird allerdings seitens der Autoren darauf hingewiesen, dass es sich hier eher um Hinweise auf die möglichen gesundheitlichen Folgen handelt, da man für Aussagen über Kausalität weitergehende Analysen bräuchte und außerdem auf alle anderen möglichen Einflussfaktoren auf die Gesundheit kontrollieren müsste.¹⁹

Die Betroffenen teilten die gesundheitlichen Folgen erneut anhand einer Listenauswahl mit, wobei bei psychischer Gewalt für alle erlebten Handlungen zusammenfassend nach Folgen gefragt wurde. Psychische Gewalt weist allem Anschein nach einen extrem hohen Belastungsfaktor auf: 83% der Betroffenen berichten von psychischen Folgebeschwerden, was die Autoren der Studie zu der Aussage veranlasste, dass der Folgenreichtum psychischer Gewalt in der Diskussion zu Gewalt gegen Frauen immer noch gravierend unterschätzt wird.

¹⁶ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* 105ff.

¹⁷ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der folgenden Arbeit die männliche und die weibliche Form nicht stets parallel angeführt.

¹⁸ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* 108f.

¹⁹ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* 134.

Auch nannten von psychischer Gewalt Betroffene im Vergleich zu von anderen Gewaltformen Betroffenen die höchste Anzahl an Folgebeschwerden.²⁰ Die Folgen psychischer Gewalt reichten hierbei von Depressionen und Niedergeschlagenheit über dauerndes Grübeln, vermindertes Selbstwertgefühl, Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten und Rachegefühle bis hin zu Selbstmordgedanken, Selbstverletzung und Essstörungen. Bei 11 der abgefragten 17 Folgebeschwerden wurden die höchsten Werte bei psychischer Gewalt erreicht (im Vergleich zu körperlicher und sexueller Gewalt sowie sexueller Belästigung).²¹

In einem schriftlichen Fragebogen wurden die Frauen zusätzlich zu psychischer Gewalt in der aktuellen Partnerschaft befragt – sie erhielten hierfür eine aus 33 Aussagen zum aktuellen Partner bestehende Itemliste, die eine gekürzte und leicht modifizierte Fassung der in US-amerikanischen Studien verwendeten Psychological-Maltreatment-Itemliste darstellt. Im Ergebnis tritt psychische Gewalt in mittlerer bis starker Ausprägung in jeder siebten Partnerschaft auf, wobei die Autoren schätzen, dass es in der Realität wohl eher jede fünfte bis sechste sein dürfte, da negative Aussagen über den derzeitigen Partner oft ungern getätigt werden und man hier von einem Dunkelfeld ausgehen kann.²²

Als weitere Form psychischer Gewalt wurde in einem Fragebogen Stalking-Viktimisierung abgefragt, dies angelehnt an Coleman's Stalking Behaviour Checklist. Die Autoren kamen hier zum Ergebnis, dass 20% der Befragten mindestens eine der genannten Stalking-Handlungen erlebt hatten, am häufigsten durch einen Ex-Partner, gefolgt von zurückgewiesenen Personen.²³

²⁰ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland 139f.

²¹ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland 141f.

²² Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland 247ff.

²³ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland 286ff.

Die Studie zeigt im Besonderen auf, dass die Folgen psychischer Gewalt zahlreich und meist sogar noch gravierender sind als jene körperlicher Gewalt. So geben etwa 54,9% der von psychischer Gewalt Betroffenen vermindertes Selbstwertgefühl als Folge an, gegenüber 36,4% der von körperlicher Gewalt Betroffenen. Dieser Trend zeigt sich unter anderem auch bei Schwierigkeiten in Beziehungen (21,5% zu 18,7%), Essstörungen (9,9% zu 7,3%), Selbstmordgedanken (8,6% zu 6,2%) sowie Selbstverletzung (3,1% zu 2,3%).²⁴ Die Autoren der Studie führen zudem an, dass gewaltbetroffene Frauen in den Gruppendiskussionen das besondere Verletzungspotential psychischer Gewalt selbst hervorhoben.²⁵

Im Vergleich zur eben beschriebenen deutschen Studie kommt die österreichische Studie „Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld“ bezüglich der Prävalenz psychischer Gewalt zu einem abweichenden Ergebnis. Die österreichische Studie aus dem Jahr 2011 ist die erste empirische Repräsentativuntersuchung ihrer Art über Prävalenz und Ausprägungen von Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum in Österreich. Befragt wurden insgesamt 1292 Frauen und 1042 Männer im Alter zwischen 16 und 60, teils mittels Interview, teils online, um mögliche Unterschiede feststellen zu können. Die österreichische Studie wurde in ihrer Methodik unter anderem an die oben beschriebene deutsche Studie angelehnt.²⁶

Die Studie ist sehr umfangreich angelegt und erfasst neben Lebenszeitprävalenzen auch Kindheitsgewalterfahrungen sowie Gewalterfahrungen der vorangegangenen drei Jahre. Durch die Einbindung von Männern unterscheidet sich die Studie von ihrer deutschen Vorgängerin und macht einen Vergleich zwischen Männern und Frauen in Bezug auf Gewalterfahrungen möglich. Allerdings ist sie aufgrund ihrer Definition von psychischer Gewalt nur sehr begrenzt in der Lage, Prävalenzen ebendieser abzubilden.

²⁴ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* 141f.

²⁵ Vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* 294.

²⁶ Vgl. *ÖIF* (Hrsg.), *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld* 32ff.

Dies liegt am sehr breiten Begriff psychischer Gewalt, der verwendet wird. Die Items psychischer Gewalt, welche nach der Eingangsfrage abgefragt wurden, sind teilweise so formuliert, dass schon jemand, der die genannten Handlungen ein einziges Mal erlebt hat, als Opfer psychischer Gewalt gezählt wird, so etwa „auf verletzend Art und Weise lächerlich gemacht, gehänselt, abgewertet oder gedemütigt“ und „benachteiligt, z.B. wegen Alter, Geschlecht, Aussehen oder Herkunft“.²⁷ Manche der Handlungen sind gravierend genug, um bereits bei einmaligem Begehen psychische Gewalt darzustellen, wie etwa Erpressung, Drohung oder das Quälen von Haustieren vor dem Opfer. Allerdings kann man davon ausgehen, dass gerade Items wie Gehänseltwerden, welche bereits bei einmaligem Vorkommen als psychische Gewalt gezählt werden, die Prävalenz hier verzerren dürften. Auch wurde „gegen den eigenen Willen wiederholt per Telefon, SMS oder E-Mail kontaktiert“ in die Itemliste aufgenommen, was von zweimaligen E-Mails von lästigen Verehrern bis zu gravierendem Stalking alle möglichen Erlebnisse umfasst, ohne auch nur die geringste Abstufung vorzunehmen.

Die Gestaltung der Itemliste wirkt sich auf die Prävalenzen aus: 85,6% der Frauen sowie 78,4% der Männer berichten über zumindest eine Viktimisierung durch psychische Gewalt.²⁸ Nach eigener Täterschaft befragt geben sogar 95,7% der Frauen und 93,2% der Männer an, zumindest einmal psychische Gewalt ausgeübt zu haben.²⁹

Die österreichische Studie zu Gewalt in Familie und sozialem Nahraum ist eine breit angelegte Studie, welche allerdings bezüglich der Prävalenzen psychischer Gewalt nicht international vergleichbar ist. Es handelt sich nämlich bei einigen der abgefragten Items nicht um psychische Gewalt, sondern lediglich um *psychische Übergriffe*, welche aber in der einen oder anderen Form im täglichen Leben häufig vorkommen und auch jedem passieren können. Von psychischer

²⁷ Vgl. ÖIF (Hrsg.), Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld 83.

²⁸ Vgl. ÖIF (Hrsg.), Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld 58.

²⁹ Vgl. ÖIF (Hrsg.), Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld 271.

Gewalt kann erst bei Wiederholung und Systematisierung dieser Übergriffe gesprochen werden.

Die französische Psychotherapeutin und Autorin *Marie France Hirigoyen* bringt dies folgendermaßen auf den Punkt: „Um von psychischer Gewalt zu sprechen, bedarf es einer Wiederholung. Eine einzige Erregung, an einem Tag voll schlechter Laune, ist keine Gewalt. Man hat schlechte Laune und regt sich auf – das kann jedem passieren. Das ist nicht schlimm, vor allem, wenn man sich danach entschuldigt. Um es als Gewalt anzusehen, braucht es eine Wiederholung, eine Systematisierung.“³⁰

Die österreichische Studie kann aber als informativ angesehen werden, wenn es um Formen *psychischer Übergriffe* geht und hier auch einen Vergleich zwischen männlicher und weiblicher Viktimisierung ermöglichen.

Zuletzt soll hier eine EU-basierte Studie dargestellt werden, nämlich die „Violence against women survey“ der European Union Agency for Fundamental Rights (im Folgenden kurz FRA-Studie genannt). Für diese Studie wurden zwischen April und September 2012 42.000 face-to-face Interviews mit Frauen zwischen 18 und 74 Jahren aus 28 EU-Mitgliedsstaaten geführt. Es handelt sich um eine zufällige Stichprobe und die Ergebnisse der Studie sind sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene repräsentativ.³¹

Die teilnehmenden Frauen wurden nach ihren Erfahrungen mit physischer, sexueller und psychischer Gewalt sowie mit Stalking und sexueller Belästigung gefragt. Es wurden Erlebnisse seit dem 16. Lebensjahr sowie davon getrennt Gewalterfahrungen in der Kindheit abgefragt.³² In der Folge sollen die Ergebnisse der Studie in Bezug auf psychische Gewalt und Stalking (welches eine besondere Form psychischer Gewalt ist) dargestellt werden.

³⁰ *Hirigoyen*, Von psychischer Unterdrückung zu erkennbarer Gewalt, in Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ 21.

³¹ Vgl. *European Union Agency for Fundamental Rights* (Hrsg.), *Violence against women: an EU-wide survey. Results at a glance*, Luxemburg 2014, 39.

³² Vgl. *FRA* (Hrsg.), *Violence against women survey* 3.

Wichtig ist, dass die FRA-Studie nur psychische Gewalt erfassen will, welche durch einen derzeitigen oder vormaligen Partner verübt wurde. Die Teilnehmerinnen wurden anhand einer Liste darüber interviewt, ob einer ihrer Partner bestimmte Verhaltensweisen gezeigt habe – diese reichen von Demütigen und Lächerlichmachen in der Öffentlichkeit oder im privaten Raum über Drohungen (auch gegen die Kinder) bis hin zu ökonomischer Gewalt, so etwa das Verboten eigenständiger finanzieller Entscheidungen oder des Nachgehens einer Arbeit außerhalb des Haushalts.³³

Das Wiederholungselement, welches bereits oben angesprochen wurde, ist in der Fragestellung insofern präsent, als dass in Bezug auf den derzeitigen Partner abgefragt wurde, ob dieser die genannten Verhaltensweisen zumindest manchmal zeige. Für frühere Partner wurde allerdings demgegenüber nur gefragt, ob diese jemals die genannten Verhaltensweisen gezeigt hätten.³⁴ Dies ist bei „schwereren“ Formen psychischer Gewalt, wie etwa bei Drohungen oder ökonomischer Gewalt, nicht weiter problematisch, da hier auch schon ein einziger Vorfall ausreicht, um psychische Gewalt darzustellen. Die Frage nach dem Demütigen und Lächerlichmachen im privaten Raum könnte hier allerdings eine leichte Verzerrung hervorrufen, weil Frauen, die ein einziges Mal durch einen Ex-Partner im privaten Raum lächerlich gemacht wurden – was natürlich nicht in Ordnung, aber noch keine psychische Gewalt ist – von der Studie als Betroffene psychischer Gewalt gezählt werden.

Im Ergebnis haben 43% aller Frauen psychische Gewalt erlebt – die häufigsten Verhaltensweisen der Täter sind Lächerlichmachen und Demütigen im privaten Raum, das Beharren darauf, den Aufenthaltsort der Frau jederzeit zu wissen (soweit dies über normale Besorgnis hinausgeht) sowie wütende Reaktionen, wenn die Frau mit anderen Männern spricht. 5% der Frauen haben ökonomische Gewalt in ihrer jetzigen Beziehung erlebt, 13% in früheren Beziehungen. Von allen Frauen, welche derzeit in einer Beziehung sind, haben

³³ Vgl. FRA (Hrsg.), Violence against women survey 24.

³⁴ Vgl. FRA (Hrsg.), Violence against women survey 24.

7% vier oder mehr verschiedene Formen psychischer Gewalt durch den derzeitigen Partner erlebt.³⁵

Im zur Studie gehörenden Online Survey Data Explorer ist es möglich, Prozentwerte zu einzelnen Ländern abzufragen – dies ist besonders interessant, da Österreich und Deutschland beide in der Studie inkludiert sind. In Österreich haben 38% der befragten Frauen seit dem Alter von 15 Jahren bereits irgendeine Form von psychischer Gewalt durch einen Partner erfahren, in Deutschland sind es sogar 50%.³⁶ Die Werte sind natürlich schwer mit den bisher genannten Studien vergleichbar, da unterschiedliche Definitionen psychischer Gewalt zugrunde gelegt wurden – so etwa inkludiert die FRA-Studie als einzige auch ökonomische Gewalt.

Bezüglich Stalking kommt die Studie zum Ergebnis, dass 18% aller EU-weit befragten Frauen seit ihrem 16. Lebensjahr Stalking erlebt haben, von diesen wurden 21% länger als zwei Jahre lang gestalkt. Die Stalking-Fragestellung im Interview inkludiert typische Verhaltensweisen, wie etwa wiederholtes Verfolgen oder Aufsuchen der Nähe des Opfers durch dieselbe Person ohne legitimen Grund. Beachtenswert ist, dass Telekommunikation hier nur inkludiert wurde, wenn es sich um beleidigende beziehungsweise bedrohliche Nachrichten oder Anrufe oder aber um „Schweigeanrufe“ handelte. Nachrichten „harmlosen“ Inhalts wurden nicht inkludiert, egal in welchem Ausmaß der Täter sie dem Opfer zusandte – insofern hat die FRA-Studie hier eine sehr strikte Definition von Stalking mittels Telekommunikation angewandt.³⁷ Länderdaten zu Stalking sind im Online Survey Data Explorer nicht verfügbar, aber anhand einer Darstellung innerhalb der Studie kann man feststellen, dass die Prävalenz für Stalking in Österreich zwischen 10 und 19% liegt, jene in Deutschland zwischen 20 und 29%.³⁸

³⁵ Vgl. FRA (Hrsg.), Violence against women survey 23ff.

³⁶ Vgl. FRA (Hrsg.), Violence against women survey data explorer, <http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/survey-data-explorer-violence-against-women-survey>.

³⁷ Vgl. FRA (Hrsg.), Violence against women survey 26ff.

³⁸ Vgl. FRA (Hrsg.), Violence against women survey 27.

Auch psychische Gewalt in der Kindheit wurde EU-weit erhoben – 10% der Frauen gaben an, in irgendeiner Form psychische Gewalt in der Kindheit durch ein erwachsenes Familienmitglied erfahren zu haben. Dieser recht niedrige Wert lässt sich dadurch erklären, dass die Studie nur sehr extreme Formen psychischer Gewalt inkludierte, nämlich dass dem Kind gesagt wurde, dass es nicht geliebt werde, dass man sich wünschte, es wäre nie geboren worden, oder dass ihm gedroht wurde, dass man es verlassen oder aus dem Haus werfen würde. Zusätzlich wurde abgefragt, ob irgendein Erwachsener (nicht notwendigerweise ein Familienmitglied) dem Kind gedroht hatte, es schwer zu verletzen oder zu töten.³⁹

Die FRA-Studie gibt eine Reihe von Empfehlungen – zu psychischer Gewalt wird explizit ausgeführt, dass diese und ihre Folgen weitreichender anerkannt werden müssen. Die Polizei sowie Organisationen, welche mit Opfern zu tun haben, sollten darin geschult werden, psychische Gewalt und ihre Auswirkungen auf die Opfer zu erkennen und zu verstehen. So soll die Polizei auch von sich aus Opfer psychischer Gewalt an Opferschutzeinrichtungen verweisen, ohne dass das Opfer selbst Hilfe suchen muss.⁴⁰ Die vorliegende Arbeit geht – gestützt durch das eben vorgestellte Datenmaterial – ebenfalls von der Notwendigkeit einer weiterreichenden Anerkennung psychischer Gewalt aus und hofft, durch Bewusstseinsbildung einen Schritt dazu beitragen zu können.

Eine praktikable Definition psychischer Gewalt zu finden erweist sich – wie eben anhand der vorgestellten Studien gezeigt – als schwierig. Itemlisten sind bei Studien über psychische Gewalt absolut essentiell, damit Betroffene ihre Erfahrungen benennen können. Die vorliegende Arbeit will im Folgenden für sich eine Definition psychischer Gewalt wählen, allerdings wird dabei – da die Definition keiner Studie zugrunde gelegt werden soll – auf eine Itemliste verzichtet.

Diese Arbeit möchte sich auf die Definition des internationalen Handbuchs der Gewaltforschung festlegen, welche aussagt, dass sich psychische Gewalt „auf

³⁹ Vgl. FRA (Hrsg.), Violence against women survey 31.

⁴⁰ Vgl. FRA (Hrsg.), Violence against women survey 11f.

Worte, Gebärden, Bilder, Symbole oder den Entzug von Lebensnotwendigkeiten [stützt], um Menschen durch Einschüchterung und Angst oder spezifische ‚Belohnungen‘ gefügig zu machen“.⁴¹ Angesichts der oben angesprochenen Wichtigkeit des Wiederholungsfaktors⁴² soll die Definition für die vorliegende Arbeit allerdings leicht abgeändert werden und lauten: *Psychische Gewalt stützt sich auf Worte, Gebärden, Bilder, Symbole oder den Entzug von Lebensnotwendigkeiten, um Menschen durch systematische Einschüchterung und Angst oder systematisch eingesetzte spezifische „Belohnungen“ gefügig zu machen.* Man wird zwar annehmen können, dass das „Gefügigmachen“ einer Person ohnehin eine Systematik der Handlungen erfordert, dennoch soll dies in der Definition nochmals klar festgeschrieben werden.

Die Definition des internationalen Handbuchs der Gewaltforschung hat den großen Vorzug, dass sie mehrere Möglichkeiten der Ausübung psychischer Gewalt beinhaltet und nicht nur auf verbale Gewalt beschränkt bleibt. Im Gegensatz zu anderen Definitionen, wie etwa jener von *Bauer* (welche Gewalt als Handlung definiert, die darauf angelegt ist, eine andere Person zu schädigen oder zu verletzen, vorausgesetzt, diese Handlung wird von der geschädigten Person abgelehnt oder diese versucht ihr auszuweichen⁴³) wird hier auch nicht darauf abgestellt, ob das Opfer die Handlung ablehnt, was aus meiner Sicht von großer Bedeutung ist – es kann sich nämlich bei regelmäßiger psychischer Gewalt quasi ein „Gewöhnungseffekt“ einstellen, bei dem das Opfer die Gewalt für sich normalisiert hat und nicht mehr abzulehnen scheint.⁴⁴ Dieses Problem umgeht die Definition des internationalen Handbuchs der Gewaltforschung, weshalb sie meiner Ansicht nach vorzuziehen ist.

⁴¹ Imbusch, Der Gewaltbegriff, in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, 38.

⁴² Vgl. Hirigoyen, Von psychischer Unterdrückung zu erkennbarer Gewalt, in Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ 21.

⁴³ Vgl. *Bauer*, Schmerzgrenze 46.

⁴⁴ Vgl. Hirigoyen, Von psychischer Unterdrückung zu erkennbarer Gewalt, in Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ 21.

1.3 Psychische Gewalt im StGB

Im StGB⁴⁵ wird üblicherweise von körperlicher Gewalt ausgegangen, welche als das Einsetzen physischer Kraft zum Überwinden eines körperlichen Widerstandes definiert wird.⁴⁶ Es finden sich im StGB aber einige Tatbestände, die zum Teil oder ausschließlich psychische Gewalt als Tathandlung enthalten – es handelt sich um die §§ 83, 84, 92, 105, 106, 107, 107a, 107b und 107c.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die §§ 107 und 107a, respektive Gefährliche Drohung und Beharrliche Verfolgung. Diese Paragraphen enthalten „nur“ psychische Gewalt und wurden sowohl aus inhaltlichen Gründen als auch aus Praktikabilitätsgründen ausgewählt: Bei der empirischen Untersuchung, welche im Anschluss folgt, kommt man so bei der Auswahl der Akten für die Untersuchung nicht in die Lage, eventuell Akten anzufordern, die dann Fälle zu körperlicher und nicht zu psychischer Gewalt enthalten. Dennoch soll ein kurzer Abriss der übrigen Paragraphen folgen, um ein vollständiges Bild von psychischer Gewalt im StGB zu gewährleisten.

1.3.1 Körperverletzung

Die §§ 83 und 84 erfassen primär Verletzungen der körperlichen Integrität. Es können aber auch psychische Beeinträchtigungen eine Körperverletzung im Sinne der §§ 83, 84 darstellen. Nach § 83 ist nämlich nicht nur strafbar, wer einen anderen am Körper verletzt, sondern auch, wer diesen an der Gesundheit schädigt. Der Wiener Kommentar weist darauf hin, dass der körperlichen Unversehrtheit ausdrücklich die Gesundheit an die Seite gestellt wurde, weil diese „anerkanntermaßen die leib-seelische Ganzheit des Menschen betrifft und so über den rein körperlichen Bereich hinausweist“.⁴⁷

⁴⁵ StGB BGBl 60/1974; alle Paragraphenverweise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Arbeit gültige Fassung des StGB.

⁴⁶ Vgl. *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht BT I 90.

⁴⁷ *Burgstaller/Fabrizy*, § 83 StGB, in: *Höpfel/Ratz* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar, Rz 3.

Eine Gesundheitsstörung wird definiert als die Herbeiführung oder Verschlimmerung einer Krankheit, gemeint sind hier Funktionsstörungen mit Krankheitswert.⁴⁸ Wenn rein psychische Einwirkungen also einen körperlich oder seelisch krankhaften Zustand herbeiführen, ist nach herrschender Meinung eine Strafbarkeit nach § 83 gegeben⁴⁹ (anderer Ansicht *Bertel/Schwaighofer/Venier*⁵⁰). Je nach Schwere der Funktionsstörung ist auch eine Qualifikation nach § 84 möglich.

Bei *Kienapfel/Schroll* wird angeführt, dass hierunter etwa solche Fälle subsumiert werden, in denen Personen gezielt krankmachender psychischer Zermürbung ausgesetzt werden, etwa bei Stalking oder bei Mobbing am Arbeitsplatz. Daraus resultierende krankheitswertige Folgen, etwa schwere Schlafstörungen, Depressionen oder Suizidgefährdung, sind als Gesundheitsschädigungen von § 83 und eventuell auch § 84 erfasst.⁵¹ Problematisch wird hier aber oft der Nachweis der Kausalität sein, also der Beweis, dass die psychische Gewalt tatsächlich ursächlich für die ausgelöste Krankheit war.

Der Begriff der Misshandlung in § 83 Abs. 2 erfasst dagegen keine psychische Gewalt, da er als Einwirkung physischer Kraft auf den Körper, die das körperliche Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt, definiert ist. Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbefindens werden davon nicht erfasst.⁵²

⁴⁸ Vgl. *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht BT I 29.

⁴⁹ Vgl. *Burgstaller/Fabrizy*, § 83 StGB, in WK, Rz 15.

⁵⁰ Vgl. *Bertel/Schwaighofer/Venier*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I, Wien 2015, 27f.

⁵¹ Vgl. *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht Besonderer Teil I. Delikte gegen Personenwerte, Wien 2016, 111.

⁵² Vgl. *Burgstaller/Fabrizy*, § 83 StGB, in WK, Rz 23f.

1.3.2 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen

Nach § 92 StGB ist strafbar, wer einer unter seiner Fürsorge oder Obhut stehenden Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt. Abs. 2 weitet die Strafbarkeit dahingehend aus, dass auch das gröbliche Vernachlässigen der Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber mit Strafe bedroht ist, wenn der Täter dadurch zumindest fahrlässig dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

§ 92 ist keine Qualifikation des § 83, sondern ein eigenständiges Delikt, zu dessen Verwirklichung bereits rein psychische Beeinträchtigungen genügen können.⁵³ Geschütztes Rechtsgut ist nicht nur die körperliche, sondern auch die seelische Integrität eines anderen.⁵⁴ Abs. 1 setzt das vorsätzliche Zufügen von Qualen unter Strafe – Qualen sind hierbei definiert als längere Zeit andauernde oder sich wiederholende Schmerzen, Leiden oder Angstzustände, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des physischen oder psychischen Wohlbefindens verbunden sind.⁵⁵ Qualen können, wie *Jerabek* ausdrücklich betont, auch nur durch psychische Einwirkungen zugefügt werden, wie etwa durch verbale Bedrohung, Beschimpfungen oder Erniedrigungen.⁵⁶ *Kienapfel/Schroll* nennen daneben berechtigterweise auch „sonst liebloses Verhalten“ als Mittel, mit dem seelische Qualen zugefügt werden können.⁵⁷

Auch Abs. 2 enthält ein psychisches Element, weil es denkbar ist, dass die gröbliche Vernachlässigung der Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut in einer psychischen Form passieren kann. Wenn der Täter durch diese Unterlassung

⁵³ Vgl. *Jerabek*, § 92 StGB, in WK, Rz 1.

⁵⁴ Vgl. *Zagler*, § 92, in: Salzburger Kommentar, Rz 3, zitiert nach *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I, Wien 2017, 116.

⁵⁵ Vgl. *Jerabek*, § 92 StGB, in WK, Rz 12.

⁵⁶ Vgl. *Jerabek*, § 92 StGB, in WK, Rz 12.

⁵⁷ Vgl. *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I 218.

fahrlässig bewirkt, dass die seelische Entwicklung des Opfers beträchtlich geschädigt wird, ist eine Strafbarkeit nach Abs. 2 zu bejahen.⁵⁸

1.3.3 Nötigung

§ 105 StGB ist dann erfüllt, wenn der Täter einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.⁵⁹ Während Gewalt hier als rein körperliche Einwirkung definiert ist⁶⁰ (siehe oben), weisen die §§ 105, 106 StGB ein psychisches Element auf, wenn die Nötigung durch gefährliche Drohung erfolgt. Der Begriff der gefährlichen Drohung ist hier mit jenem in § 107 StGB identisch.⁶¹

Im Unterschied zu § 107 wird bei der Nötigung die gefährliche Drohung nicht nur dazu eingesetzt, um das Opfer in Furcht und Unruhe zu versetzen, sondern um konkret eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen. Während also bei § 107 die Drohung quasi „Selbstzweck“ ist, wird bei den §§ 105, 106 zusätzlich ein bestimmtes Verhalten des Opfers begehrt.⁶²

Die §§ 105, 106 weisen also dann ein psychisches Element auf, wenn auf das Opfer mittels gefährlicher Drohung Einfluss genommen wird. Auf den Begriff der gefährlichen Drohung und die Voraussetzungen für ihr Vorliegen wird unten in einem eigenen Kapitel näher eingegangen.

1.3.4 Fortgesetzte Gewaltausübung

Nach dieser Bestimmung ist strafbar, wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt; die Absätze 3 und 4 enthalten Qualifikationen der Tat. § 107b wurde insbesondere mit Blick auf Fälle häuslicher

⁵⁸ Vgl. *Bertel/Schwaighofer/Venier*, Strafrecht BT I 54.

⁵⁹ Vgl. *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht BT I 89.

⁶⁰ Vgl. *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht BT I 90.

⁶¹ Vgl. *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I 181f.

⁶² Vgl. *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I 184.

Gewalt eingeführt. Die Verurteilung eines gewalttätigen Partners wegen einer Einzeltat stellt nämlich nur eine „Momentaufnahme“ dar, ohne die Situation des Opfers in ihrer Gesamtheit widerzuspiegeln. Allerdings ist § 107b nicht nur auf Fälle häuslicher Gewalt beschränkt – auch andere Naheverhältnisse können zu gewaltdominierten Beziehungen werden, man denke etwa an vorwiegend gewalttätiges Mobbing am Arbeitsplatz oder in der Schule.⁶³

Allerdings ist der Gewaltbegriff in § 107b anders auszulegen als im Strafrecht üblich - § 107b Abs. 2 enthält eine eigene deliktsspezifische Gewaltdefinition.⁶⁴ Demnach übt Gewalt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 begeht. Die Handlungen müssen geeignet sein, die persönliche Freiheit des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen und es in einen permanenten Zustand der Angst vor weiteren Gewaltakten zu versetzen.⁶⁵

Psychische Gewalt ist also in § 107b insofern inkorporiert, als fortgesetzte Gewaltausübung auch durch fortgesetzte Gefährliche Drohungen oder Nötigungen begangen werden kann, ebenso wie durch fortgesetzte Körperverletzung durch psychische Einwirkung sowie durch fortgesetztes seelisches Quälen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen. Sofern also die §§ 83, 84, 92 und 105, 106 psychische Gewalt erfassen, fällt diese psychische Gewalt, so sie fortgesetzt über längere Zeit hinweg begangen wird, unter § 107b.

Die Gefährliche Drohung, ein „rein psychischer“ Straftatbestand, ist ebenfalls bei fortgesetzter Begehung nach § 107b StGB zu bestrafen. *Schwaighofer* führt explizit aus, dass psychische Gewalt in Form von Drohungen als geradezu typisch für Gewaltbeziehungen anzusehen ist und nach der Intention des Gesetzgebers von § 107b erfasst werden soll.⁶⁶

⁶³ Vgl. *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I 312.

⁶⁴ Vgl. *Schwaighofer*, § 107b, in WK, Rz 9.

⁶⁵ Vgl. *Schwaighofer*, § 107b, in WK, Rz 9.

⁶⁶ Vgl. *Schwaighofer*, § 107b, in WK, Rz 22.

1.3.5 Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Der § 107c wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 geschaffen und stellt sogenanntes Cybermobbing unter Strafe – von § 107c erfasst sind schwerwiegende Angriffe gegen Personen und Eingriffe in deren Privatsphäre im Internet.⁶⁷ Der Gesetzgeber hat sich hier zur Strafbarkeit entschlossen, da Handlungen im Internet oft große Breitenwirkung entfalten (Stichwort „Das Netz vergisst nichts“) und somit die Opfer auf besonders massive Weise belasten können. Manche der Handlungen konnten schon bisher strafrechtlich verfolgt werden (so etwa als § 107 oder § 115), allerdings erfasst erst § 107c das Phänomen Cybermobbing in seinem ganzen Ausmaß und in seinen möglichen schweren Auswirkungen auf das Opfer.⁶⁸

Abs. 1 Z 1 des § 107c stellt es unter Strafe, wenn eine Person für eine größere Anzahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt wird, hiermit sind Ehrverletzungsdelikte der §§ 111-117 StGB gemeint.⁶⁹ Z 2 pönalisiert das Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen; unter dem höchstpersönlichen Lebensbereich ist hierbei jener Bereich zu verstehen, der von Art. 8 EMRK geschützt ist.⁷⁰ Beides muss, um strafbar zu sein, längere Zeit hindurch fortgesetzt in einer Weise geschehen, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. Diese Formulierung ist identisch mit jener in § 107a und soll laut Wiener Kommentar sicherstellen, dass nur schwerwiegende, das Opfer besonders belastende Fälle erfasst werden.⁷¹ Qualifiziert ist die Tat dann, wenn sie den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Opfers nach sich zieht.

⁶⁷ Vgl. *Schwaighofer*, § 107c, in WK, Rz 1f.

⁶⁸ Vgl. *Schwaighofer*, § 107c, in WK, Rz 2.

⁶⁹ Vgl. *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I, 214.

⁷⁰ Vgl. *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I, 214.

⁷¹ Vgl. *Schwaighofer*, § 107c, in WK, Rz 6.

Es soll hier nicht im Detail auf die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen eingegangen werden, aber es soll darauf hingewiesen werden, dass § 107c eine besondere psychische Belastung berücksichtigt, welche beim Opfer durch wiederholte Angriffe im Netz ausgelöst wird. Auslöser der Regelung war der Fall einer 15-jährigen Schülerin, welche sich nach der Veröffentlichung von Fotos von ihr im Internet und darauffolgendem Mobbing das Leben nahm.⁷² *Fuchs/Reindl-Krauskopf* weisen explizit auf die besondere Qualität der Rechtsverletzung beim Cybermobbing hin: Es gibt für das Opfer keinen Rückzugsort mehr, die Zerstörung der Opferpersönlichkeit kann online rund um die Uhr stattfinden und hat auch in der Regel ein deutlich größeres Publikum als Mobbing in der Offline-Welt.⁷³

Während *Fuchs/Reindl-Krauskopf* aber der Meinung sind, dass Cybermobbing schwerwiegender ist als „klassisches“ Mobbing und letzteres somit nach dem ultima ratio-Prinzip nicht ins Strafrecht gehört, klingt bei *Birklbauer/Hilf/Tipold* Gegenteiliges an: „War „Mobbing“ zuvor, wenn keine Gefährliche Drohung, Täuschung usw angewandt wurde, nicht strafbar (vgl. §§ 105, 107, 108), wird nun zumindest Mobbing mittels Telekommunikation oder Computersystem ins StGB aufgenommen.“⁷⁴ Die Frage der Strafwürdigkeit von „klassischem“ Mobbing wird in dieser Arbeit noch diskutiert werden.

⁷² Vgl. *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I 318.

⁷³ Vgl. *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht BT I 100.

⁷⁴ *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I 213.

2) GEFÄHRLICHE DROHUNG

2.1 § 107 StGB

Die Gefährliche Drohung ist jenes Freiheitsdelikt, das die Strafverfolgungsbehörden am meisten beschäftigt; 10.000-11.000 Fälle von § 107 scheinen pro Jahr in der Polizeilichen Kriminalstatistik auf, wobei allerdings ein ganz erheblicher Teil eingestellt oder durch Diversion erledigt wird.⁷⁵ Bis Mitte 2006 war bei gefährlichen Drohungen gegenüber nahen Angehörigen eine Ermächtigung des Opfers zur Strafverfolgung vonnöten – diese Voraussetzung entfiel mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006, sodass § 107 nunmehr ein reines Officialdelikt ist.⁷⁶

Die Tathandlung ist eine gefährliche Drohung – deren Art und Weise kann vielfältig sein, von einer Äußerung über das Verschicken von Briefen, SMS oder E-Mails bis hin zum Einsatz eines Dritten als Bote.⁷⁷ § 107 erfasst Drohungen mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs.⁷⁸ Hierbei erweckt der Drohende den Eindruck, dass der Eintritt des angekündigten Übels von seinem Willen abhängig ist. Erweckt der Täter diesen Eindruck nicht, handelt es sich um eine Warnung und keine Drohung; der Tatbestand ist dann nicht erfüllt.⁷⁹

Eine Drohung ist die Ankündigung eines zukünftigen Übels, daher muss zwischen Ankündigung und (möglicher) Ausführung zumindest eine kurze Zeitspanne liegen: Wer etwa einen anderen bloß erschreckt, kündigt kein Übel an. Die Drohung muss mit dem Zweck erfolgen, das Opfer in Furcht und Unruhe zu versetzen.⁸⁰ Wird dieser Zweck verfolgt, ist § 107 anwendbar – es muss durch

⁷⁵ Vgl. *Schwaighofer*, § 107, in WK, Rz 1.

⁷⁶ Vgl. *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I 301.

⁷⁷ Vgl. *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I 197.

⁷⁸ Vgl. *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I 301f.

⁷⁹ Vgl. *Schwaighofer*, § 107, in WK, Rz 2f.

⁸⁰ Vgl. *Schwaighofer*, § 107, in WK, Rz 4.

die Drohung keine Handlung, Duldung oder Unterlassung begehrt werden, wie dies bei der Nötigung der Fall ist.⁸¹

Der Begriff der gefährlichen Drohung wird in § 74 Z 5 StGB definiert – eine Drohung im Sinne dieses Paragraphen muss *objektiv gefährlich* sein. Ob der Täter tatsächlich in der Lage gewesen wäre, die Drohung wahr zu machen, oder ob sich das Opfer gefürchtet hat, ist nicht entscheidend, dies sind nur Indizien. Wichtig ist die nach einem objektiv-individuellen Maßstab zu beurteilende Eignung der Drohung, dem Empfänger begründete Besorgnisse einzuflößen.⁸² Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet ist.⁸³ Wird die Drohung gegen einen Abwesenden gerichtet, muss es dem Täter darauf ankommen, dass die Drohung an das Opfer weitergeleitet und diesem bekannt wird.⁸⁴

Die Eignung, begründete Besorgnisse einzuflößen, kann die Drohung entweder durch die Wichtigkeit des angedrohten Übels, durch die Verhältnisse oder die persönliche Beschaffenheit des Bedrohten aufweisen. Bezüglich der Wichtigkeit des angedrohten Übels gilt: Je konkreter, schwerer und einschneidender das Übel, desto eher wird man die Eignung bejahen können.

Die Einbeziehung der Komponenten der Verhältnisse und der persönlichen Beschaffenheit des Bedrohten führt dazu, dass jede Drohung nach einem gemischt objektiv-individuellen Maßstab zu beurteilen ist. Es kommt darauf an, ob die bedrohte Person objektiv nach den Verhältnissen des Falles glauben musste, der Täter sei in der Lage und auch bereit, das Angedrohte zu verwirklichen, und dass das angedrohte Übel von solcher Wichtigkeit ist, dass es einen bestimmenden Einfluss auf das Opfer ausüben kann. Die Beschaffenheit des Bedrohten spielt hier insofern mit, als dass die bedrohte Person bei Prüfung der Besorgniseignung nicht einfach fiktiv als Durchschnittsmensch angenommen

⁸¹ Vgl. *Schwaighofer*, § 107, in WK, Rz 16.

⁸² Vgl. *Schwaighofer*, § 105, in WK, Rz 61.

⁸³ Vgl. *Jerabek/Reindl-Krauskopf/Schroll*, § 74, in WK, Rz 27.

⁸⁴ Vgl. *Schwaighofer*, § 107, in WK, Rz 7.

werden darf. Von Bedeutung sind etwa das Verhältnis der beteiligten Personen zueinander, Alter, Milieu etc., ausgenommen hiervon sind aber außergewöhnliche subjektive Empfindungen des Opfers wie etwa übergroße Ängstlichkeit oder Heldenmut.⁸⁵

Viele Faktoren, so etwa Stimmung, Milieu, Ort oder Anlass, bestimmen die Frage der Gefährlichkeit der Drohung. Wenn Täter und Opfer miteinander bekannt sind, hat auch die Reaktion des Opfers eine gewisse Indizwirkung – wenn das Opfer zum Beispiel überhaupt nicht besorgt ist, weil der Täter oft im Zorn Drohungen äußert, welche ohne Konsequenzen bleiben, lässt dies auf eine - unter Anführungszeichen harmlose – Unmutsäußerung schließen. Viele Fälle von § 107 werden eingestellt, weil es sich nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht um eine Drohung, sondern um eine sogenannte milieu- und situationsbedingte Unmutsäußerung handelt.⁸⁶

Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien gibt hierzu im Interview an, dass eine Drohung, die schon sehr häufig folgenlos geäußert wurde und unter den Beteiligten quasi „zum Sprachgebrauch gehört“, nicht mehr geeignet sein könne, begründete Besorgnisse einzuflößen. Auch gebe es oft Fälle, wo jemand in einer anderen Sprache Aussagen tätige, die ins Deutsche übersetzt zunächst sehr dramatisch klingen würden, allerdings in der jeweiligen Sprache eher einen saloppen Umgangston darstellen und nicht dieselbe Bedeutung haben, wie man sie im Deutschen empfindet. Es komme also für die Besorgniseignung auch oft darauf an, in welcher Sprachkultur eine Aussage getätigt werde.⁸⁷

§ 107 ist dann vollendet, wenn die Drohung dem Opfer zur Kenntnis gelangt ist – es ist nicht erforderlich, dass der Bedrohte tatsächlich in Furcht und Unruhe versetzt ist, lediglich die Absicht des Täters muss sich darauf erstrecken. Furcht und Unruhe wird von Lehre und Rechtsprechung als ein nachhaltiger, das ganze Gemüt umfassender, schmerzvoller Seelenzustand definiert, der durch die erhebliche Erwartungsangst vor dem drohenden Übel ausgelöst wird. Deshalb

⁸⁵ Vgl. *Schwaighofer*, § 105, in WK, Rz 62ff.

⁸⁶ Vgl. *Schwaighofer*, § 107, in WK, Rz 6.

⁸⁷ Vgl. Interview mit einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, 19.01.2015.

sind Drohungen, die dem Täter im Zorn „herausrutschen“ oder die er zum Spaß äußert, ohne an die Folgen zu denken, nicht von § 107 erfasst, da es dem Täter hier an der Absicht fehlt, einen anderen in Furcht und Unruhe zu versetzen.⁸⁸

Die Absätze 2 und 3 enthalten Qualifikationen des Delikts für jene Fälle, in denen mit besonders schwerwiegenden Konsequenzen gedroht wird, der Bedrohte durch die Drohung längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wurde oder die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der bedrohten Person zur Folge hat.⁸⁹ Rechtfertigungsgründe kommen bei § 107 nicht in Betracht, insbesondere kann § 105 Abs. 2 nicht analog angewendet werden. Daher kann § 107 auch durch die Ankündigung eines Übels, zu dessen Zufügung der Täter an sich berechtigt ist, zum Beispiel durch die Drohung mit einer begründeten Strafanzeige, begangen werden. Allerdings muss hier dem Täter die Absicht nachgewiesen werden, das Opfer in Furcht und Unruhe zu versetzen, was wohl eher selten gelingen wird.⁹⁰

2.2 Psychologische Hintergründe – der „Zweck“ der Drohung

In diesem Kapitel soll näher darauf eingegangen werden, worin für den Drohenden der Zweck seines Handelns liegt – welches Ziel wird mit der Drohung verfolgt? Aus welcher Verfassung heraus entscheidet sich der Akteur für eine Drohung anstatt für eine gesellschaftlich anerkanntere Form der Kommunikation, die ihn nicht dem Risiko einer Strafverfolgung aussetzt?

In der Arbeit „‘Gefährliche Drohungen’ und die Schutzfunktion staatlicher Interventionen“, welche vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien im Jahr 2010 publiziert wurde, wurde unter anderem erhoben, welcher „Zweck“ der Drohung sich aus den erhobenen Fallkonstellationen herauslesen lässt.⁹¹

⁸⁸ Vgl. *Schwaighofer*, §107, in: WK, Rz 9ff.

⁸⁹ Vgl. *Schwaighofer*, §107, in: WK, Rz 15.

⁹⁰ Vgl. *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I 304.

⁹¹ Vgl. *Hanak/Krucsay*, „Gefährliche Drohungen“ und die Schutzfunktion staatlicher Interventionen, 60ff.

Natürlich ist dies nicht immer zweifelsfrei bestimmbar, gerade weil ein Drohender selten seine Absichten offenlegen wird und man immer nur aus dem vorliegenden Material ableiten kann. Dennoch ist dieser Zugang sehr interessant und kann auch zeigen, inwiefern sich Thesen über Drohungen an der Wirklichkeit messen lassen.

Für Österreich wurde bisher keine weitere Aktenanalyse mit ähnlicher Fragestellung durchgeführt, und da die Arbeit des IRKS durch eine sehr interessante Herangehensweise an Gefährliche Drohungen auffällt, soll im Folgenden die Typologie der „Drohungszwecke“ der Arbeit vorgestellt werden. Für die vorliegende Dissertation wurde nicht speziell erhoben, welchen Zweck der Drohende jeweils verfolgt, dennoch wird versucht, die einzelnen Drohungszwecke mit Fallkonstellationen aus der Aktenanalyse der vorliegenden Dissertation zu konkretisieren.

2.2.1 Drohungen als Form der Selbsthilfe

In der Arbeit des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie wird von der soziologischen These *Donald Blacks* ausgegangen, in welcher Drohungen als Selbsthilfe, somit als eine Form sozialer Kontrolle, begriffen werden.⁹² Es geht also darum, dass der Drohende seinerseits auf ein unerwünschtes Verhalten des Opfers, welches er als Verstoß gegen eine soziale Norm erlebt, reagiert. Der Akteur droht also aus einer selbst so empfundenen Position moralischer Überlegenheit heraus⁹³ - oder wie es bei Black heißt: „Far from being an intentional violation of a prohibition, much crime is moralistic and involves the pursuit of justice. [...] Viewed in relation to law, it is self-help.“⁹⁴

Folgende Fälle aus der Aktenanalyse der vorliegenden Arbeit etwa können so aufgefasst werden, dass der Drohende auf einen von ihm wahrgenommenen

⁹² Vgl. *Hanak/Krucsay*, Gefährliche Drohungen 60.

⁹³ Vgl. *Hanak/Krucsay*, Gefährliche Drohungen 63.

⁹⁴ *Black*, Crime as Social Control, *American Sociological Review*, Vol. 48, 1/1983, 34.

„Normbruch“ des Opfers reagiert.⁹⁵ Natürlich soll damit keinesfalls ausgesagt werden, dass die Drohung in irgendeiner Weise moralisch „gerechtfertigt“ ist, sondern nur, dass der Drohende dies aus seiner Sicht so wahrnimmt:

- Opfer und Tatverdächtiger stammen offenbar aus Pakistan; das Opfer wurde von ihren Eltern und den Eltern des TV⁹⁶ mit ihm zwangsverheiratet. Er bedrohte seine Frau laut ihren Aussagen permanent mit dem Umbringen, da sie ihm eine „schlechte Ehefrau“ sei (das Opfer hat offenbar eine liberalere Einstellung als der Ehemann und dessen Familie). Die Drohungen sollen auch von den Schwiegereltern und dem Schwager des Opfers zum Ausdruck gebracht worden sein. Es soll außerdem mit dem Umbringen der Eltern des Opfers gedroht worden sein, falls es nach Pakistan zurückginge.

Als die Frau die Scheidung einreichte, drohte der TV laut ihren Aussagen damit, sie und anschließend sich selbst umzubringen, falls sie sich von ihm trenne. Der TV soll das Opfer außerdem während der Ehe durch Nachschmeißen von Geschirr verletzt und es unterlassen haben, seine schwangere Ehefrau zum Arzt zu bringen, als sie starke Schmerzen im Unterleib und bereits blaue Lippen und Finger hatte (er sagte, die Schmerzen kämen daher, dass sie eine schlechte Frau sei). Nach der Trennung soll der TV das Opfer auch verfolgt haben.

Aus dieser Sachverhaltsdarstellung des Opfers lässt sich herauslesen, dass der TV durch die Drohungen Gehorsam gegenüber seiner Frau durchsetzen wollte, worauf er ein Recht zu haben glaubt. Die Drohung diene der Abstellung des empfundenen „Normbruchs“ durch die Frau, die diesem Anspruch nicht gerecht werden wollte. (*Fall 74*)

- Der TV ist der Schwiegervater des Opfers. Er ist nicht einverstanden mit der Lebensart des Schwiegersohns und will, dass alte Traditionen mehr beachtet werden sowie dass ihn der Schwiegersohn gebührend respektiert. Im Zuge eines Streits bei einer Familienfeier soll er dem Schwiegersohn gedroht haben, er werde dessen Familie umbringen, wenn dieser ihm nicht mehr Respekt

⁹⁵ Es handelt sich bei den Aufzählungen um eine Auswahl aus den erhobenen Fällen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

⁹⁶ In der restlichen Arbeit steht die Abkürzung TV für Tatverdächtiger.

entgegenbringe. Die „Norm“, die der TV hier durch das Opfer verletzt sieht, ist kultureller Art: Er ist der Ansicht, als Schwiegervater und „Älterer“ ein Recht auf einen gewissen Respekt durch seinen Schwiegersohn zu haben. (*Fall 85*)

Die angeführten Fälle stellen sich noch am ehesten als solche dar, bei denen aus der Sicht des TV durch das Opfer ein Normbruch erfolgt ist und die Drohung dazu dient, diesen Normbruch abzustellen oder dagegen vorzugehen. Ganz eindeutig ist die Zuordnung aber nicht. Bei *Fall 85* kann man etwa auch in Erwägung ziehen, dass der TV als „frustrierter Akteur“⁹⁷, der durch das Verhalten des Opfers gedemütigt wurde oder damit nicht einverstanden ist, mangels anderer Strategien aus einer schwachen Position heraus noch auf eine Drohung zurückgreift, um sozusagen sein Gesicht zu wahren und sich zumindest einen „starken Abgang“ zu sichern.⁹⁸

Schon *Hanak* und *Krucsay* arbeiten in ihrer Aktenanalyse heraus, dass die Fälle, die sich eindeutig als „Selbsthilfe“ des Drohenden darstellen, nicht allzu zahlreich sind.⁹⁹ Vielmehr überwiegen andere Konstellationen – die „frustrierten Akteure“ stellen hier eine große Gruppe dar. *Black's* Ansatz ist sehr interessant, dennoch erfasst er wohl nur einen kleinen Teilbereich kriminellen Verhaltens – der Autor weist selbst in der Conclusio seiner Arbeit darauf hin, dass die Theorie des kriminellen Verhaltens als Selbsthilfe nicht inkorporiert, in welcher Weise sich Kriminelle von Menschen unterscheiden, die nicht auf rechtswidrige Verhaltensweisen zurückgreifen.¹⁰⁰

2.2.2 Drohungen von „frustrierten Akteuren“

In diesem Kapitel soll es um Personen gehen, die nach einer erlebten Demütigung drohen, um das eigene Gesicht zu wahren und sich einen „starken Abgang“ zu sichern – nennen wir sie wie *Hanak* und *Krucsay* „frustrierte

⁹⁷ Begriff aus *Hanak/Krucsay*, Gefährliche Drohungen 68.

⁹⁸ Vgl. *Hanak/Krucsay*, Gefährliche Drohungen 64ff.

⁹⁹ Vgl. *Hanak/Krucsay*, Gefährliche Drohungen 60.

¹⁰⁰ Vgl. *Black*, Crime as Social Control 42.

Akteure“.¹⁰¹ Im Material der Aktenanalyse, welche für die vorliegende Arbeit durchgeführt wurde, finden sich einige Fälle, in welcher Drohungen aus Frustration heraus geäußert werden:

- Der TV, welcher in Bezug auf Vermögensangelegenheiten durch seine Gattin besachwaltet ist und nicht allein über sein Geld verfügen darf, drohte seiner Ehefrau im Zuge eines Streits an, sie zu erstechen. Die Vorgeschichte dazu ist, dass der Sohn des TV 15 Euro bekam und sein Vater ihn überreden wollte, ihm fünf Euro davon zu geben. Der Sohn weigerte sich, woraufhin ihm der Vater verbot, schwimmen zu gehen. Die Ehefrau sprach sich aber gegen dieses Verbot aus. Daraufhin drohte ihr der TV mit dem Tod, falls sie doch mit dem Sohn schwimmen gehen würde. (*Fall 4*)

- Die TV soll ihren „Noch-Ehemann“ telefonisch mit dem Umbringen bedroht haben, weil sie mit der bevorstehenden Scheidung nicht einverstanden ist.

(*Fall 15*)

- Der TV soll das Opfer durch die sinngemäße Äußerung "Du hast meine Familie zerstört, ich würde dich gern töten" bedroht haben. Das Opfer ist der neue Lebensgefährte der Mutter des Kindes des TV; bezüglich des Sohnes besteht ein Sorgerechtsstreit. Der TV gibt zu, sich zu emotionalen Äußerungen hinreißen haben zu lassen, er habe aber niemanden bedrohen wollen. In der Zwischenzeit kam es zu einer gerichtlichen Regelung im Sorgerechtsstreit, wodurch sich auch die Kommunikation der Beteiligten wesentlich verbesserte.

(*Fall 167*)

2.2.3 Drohungen als Machtexzess

Die Fallkonstellation, in welcher der Drohende aus einer eindeutigen Position der Überlegenheit gegenüber seinem Opfer agiert und durch die Drohung seine Macht ausübt, findet sich im Aktenmaterial der Studie von *Hanak* und *Krucsay*

¹⁰¹ Vgl. *Hanak/Krucsay*, Gefährliche Drohungen 68.

relativ selten.¹⁰² Gemeint ist hier der Fall, dass zwischen den Beteiligten eine Vorbeziehung besteht, die von einem eindeutigen Machtungleichgewicht gekennzeichnet ist – meist eine Ehe oder Partnerschaft. Der „stärkere“ Partner festigt durch die Drohungen seine Macht gegenüber seinem Opfer, was so weit gehen kann, dass sich das Opfer aus der destruktiven Beziehung nicht mehr befreien kann. Dies kann man in vielen Fällen häuslicher Gewalt beobachten, wo auf Gewaltexzesse die unvermeidbare Versöhnung folgt und dann der Zyklus von vorne losgeht.¹⁰³

In den Akten, die für die vorliegende Arbeit ausgewertet wurden, finden sich etliche Beispiele für Drohungen als Machtexzess, in allen Fällen wurde neben Drohungen auch körperliche Gewalt gegen das Opfer ausgeübt:

- Der TV soll seine Ehefrau immer wieder schlagen und misshandeln, er soll sie mehrere Male in die Wohnung eingesperrt und mehrfach vergewaltigt haben. Zudem soll er ihr angedroht haben, dass er ihr alle Knochen brechen und sie schlagen werde bis sie tot sei. Einmal soll er das Opfer sogar geschlagen haben, obwohl er gewusst habe, dass sie schwanger sein könnte. Bei den zwei einschlägigen Vorstrafen des TV war jeweils seine Ex-Gattin Opfer, zudem weist er eine einschlägige, nicht rechtskräftige Verurteilung aus dem Jahr 2013 auf. Die Ehefrau sagte aus, dass der TV sie während der Ehe, die seit Anfang 2013 besteht, immer wieder am Körper verletzte; als sie einmal für ein Monat zu ihren Eltern ins Ausland fuhr, wurde ihr immer wieder fernmündlich vom TV Gewalt angedroht. Da die Frau nach ihrer Rückkehr nach Österreich vom TV immer noch am Körper misshandelt wurde, begab sie sich hilfesuchend nach Deutschland zu ihrem Cousin, wurde vom TV dort jedoch ausfindig gemacht und nach Österreich zurückgebracht. Im Zuge dessen habe der TV den Cousin und einen Arbeitskollegen des Cousins mit der Anwendung von Gewalt sowie mit dem Umbringen und dem Niederbrennen des Hauses bedroht. Das Opfer gibt auch an, dass der TV zu Beginn der Ehe spielsüchtig gewesen sei, er hätte fast immer das ganze Geld verspielt. Wenn ihm nicht gefallen hätte,

¹⁰² Vgl. *Hanak/Krucsay*, Gefährliche Drohungen 69.

¹⁰³ Vgl. *Buskotte*, Gewalt in der Partnerschaft. Ursachen – Auswege – Hilfen, Düsseldorf 2007, 68ff.

wie sie sich verhalten hätte, oder auch nur ihr Gesichtsausdruck, dann hätte er sie geschlagen - sie könne aber nicht mehr genau sagen, wie oft das war. Grob in seinem Verhalten ihr gegenüber sei er aber immer gewesen. Sie habe ihm aber immer wieder verziehen und wollte ihm helfen. Das Opfer sagt, die Familie des TV hätte gewusst, dass er sie schlage, hätte dies aber einfach so hingenommen.

Der Fall endete mit einem Teilschuldspruch des TV und der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten; bezüglich der Drohungen und einiger Körperverletzungen kam es allerdings zum Freispruch, weil kein eindeutiger Schuldbeweis erbracht werden konnte. (*Fall 12*)

- Der TV hat in alkoholisiertem Zustand seine Ehefrau und seine beiden Söhne damit bedroht, dass er ihnen die Ohren abschneiden werde, wobei er im Hosenbund ein Fleischermesser stecken hatte. Seine Gewaltbereitschaft stellte er durch Zertrümmerung von Gegenständen und Verteilung von Schlägen unter Beweis. Alle drei Opfer wurden durch den Vorfall verletzt. Der TV bedrohte die Ehefrau außerdem mit dem Umbringen. Diese war bereits einmal im Frauenhaus und einmal bei der Polizei; die Wiener Interventionsstelle sieht Gefahrenpotential für die Verübung einer schweren Straftat.

Vor dem Vorfall rief der TV seine Schwiegermutter an und kündigte an, dass er jetzt aus seiner Gattin „Faschiertes machen werde“, die Schwiegermutter konnte das Opfer aber nicht mehr rechtzeitig erreichen und warnen. Die Ehefrau und die Kinder sagten aus, dass sie in der Vergangenheit bereits mehrfach Gewalt durch den TV erfahren hatten. Die Frau sagt, dass es bereits 2004 das erste Betretungsverbot gegen den TV gab, er hätte sie während der Beziehung öfter geschlagen und misshandelt. Sie hätte 2004 die Scheidung eingereicht, ihm aber leider danach wieder verziehen, weil er versprochen habe, sich zu ändern.

Der TV schrieb nunmehr nach dem Vorfall SMS mit unterschwelligem Drohungen und rief gemeinsame Bekannte an, um Informationen zu gewinnen. Außerdem bemerkte das Opfer ein Einschlagloch in der Fensterscheibe (vermutlich mit einem Stein verursacht), es wird vermutet, dass es vom TV stammt. Das Opfer ist zunehmend in Angst versetzt, als Buslenkerin fühlt sie sich auch in ihrer Arbeit stark eingeschränkt und bat die Polizei um weitere Schutzmaßnahmen. Sie klagt über starke Nervosität und leidet unter Schlafstörungen. Sie möchte sich

scheiden lassen und aktivierte daher das aus dem Jahr 2004 ruhende Scheidungsverfahren wieder.

Nach dem Urteil im gegenständlichen Fall, in dem der TV eine teilbedingte Freiheitsstrafe sowie eine Weisung zur Absolvierung eines Anti-Aggressions-Trainings sowie zum Kontaktverbot erhielt, gab die Frau 2015 an, dass der TV das Kontaktverbot regelmäßig missachte - er habe sich ihr im November 2015 gemeinsam mit einem unbekannten Mann in einem Auto genähert, sei stehen geblieben, habe das Fenster heruntergelassen und gesagt: "Wenn ich dich in dieser Gasse mit jemandem sehe, dann werde ich dir etwas Schlimmes tun müssen. Ich werde öfter vorbeifahren, um das zu kontrollieren".

Es wurde dann im Jänner 2016 der Widerruf der bedingten Strafnachsicht beantragt, zur Anhörung betreffend den Widerruf wurde der TV geladen, behob die Ladung aber nicht. Der TV war dann nicht mehr auffindbar, Zustellungen waren nicht mehr möglich. Dem TV wird gegenwärtig auch vorgeworfen, er habe zu seiner Frau gesagt "Was ich mit deinem Auto gemacht habe, ist nichts gegen das, was ich mit dir mache". Zuvor hatte er am Fahrzeug der Frau die Motorhaube und die Türen zerkratzt. Es kam letztlich zum Widerruf der bedingten Strafnachsicht, dann zur Anordnung der Festnahme wegen Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr. (*Fall 31*)

- Der TV und das Opfer sind seit über 20 Jahren verheiratet und haben drei Kinder, alle leben im selben Haushalt. Nur die Tochter und die Ehefrau sagten im vorliegenden Fall aus, der Sohn und die zweite Tochter entschlugen sich der Aussage. Im Anlassfall kam der TV nach Hause und beschwerte sich, dass der Sohn beim Duschen zu viel Wasser verbrauche. Die Tochter mischte sich ein, woraufhin ihr der TV gedroht haben soll, er werde ihr die Zähne ausschlagen und sie umbringen. Seine Gattin sagte daraufhin, sie werde sich scheiden lassen. Der TV soll dann geäußert haben, dass dies kein gutes Ende für sie haben würde, und soll dann auch ihr damit gedroht haben, ihr die Zähne auszuschlagen und ihr den Kopf abzureißen. Laut Gattin hatte der TV auch einen Holzstock gegen sie erhoben, den ihm der Sohn dann wieder weggenommen habe.

Sie gibt auch an, dass der TV sie schon jahrelang geschlagen habe und sie einmal sogar im Spital gewesen sei, welches allerdings keine Anzeige erstattet habe. Nach einem tätlichen Angriff war auch einmal ein Betretungsverbot gegen

den TV ausgesprochen worden. Der TV gibt nur einen Streit mit der Tochter zu und bestreitet die Drohungen. (Fall 55)

- Der TV und das Opfer sind seit 2003 verheiratet und haben drei Kinder (das älteste ist 12 Jahre alt, das jüngste drei). Der TV soll seine Frau seit Beginn der Ehe regelmäßig schlagen und beschimpfen. Er soll ihr gedroht haben, er werde sie überall finden, egal wo sie hingehe, und dann bringe er sie um.

Zuletzt (Anzeigegrund) hatte er dem Opfer zwei Ohrfeigen versetzt, wodurch es nicht verletzt wurde. Er soll seiner Frau von Zeit zu Zeit Ohrfeigen androhen und auch damit drohen, ihr die Kinder wegzunehmen. Bisher hatte das Opfer nie Anzeige erstattet und es gibt auch keine Krankenfunde über Verletzungen.

Der TV soll auch die Kinder geschlagen haben. Diese verständigten sogar einmal die Polizei, weil sie sich nicht nach Hause trauten, da sie die Schule geschwänzt hatten und Angst hatten, vom Vater deshalb geschlagen zu werden. Die Polizei hielt daraufhin Nachschau, allerdings gab die Mutter damals an, dass die Kinder lügen würden und es konnte keine Gefährdung wahrgenommen werden.

Die Kinder gaben bei der nunmehrigen Befragung an, dass der Vater sie damals geschlagen, zu Boden geworfen, gegen einen Kasten gestoßen und bedroht habe (unter anderem mit Einsperren im Keller).

Der TV leugnet. Das Opfer ist nunmehr wieder zum TV gezogen und will ihm noch eine Chance geben, die Kinder wollen dies offenbar auch, haben aber Angst/Bedenken. (Fall 62)

2.2.4 Andere Motive

Es gibt natürlich noch viele andere Motive für Drohungen, so etwa Drohung als „Streich“ (meist als Scherzanruf), als Abwehrstrategie gegen einen Angreifer oder im Rahmen eines umfassenden Kontrollverlusts (bei Randalierern).¹⁰⁴

¹⁰⁴ Vgl. Hanak/Krucsay, Gefährliche Drohungen 71f.

Solche Beispiele finden sich auch im Aktenmaterial der vorliegenden Arbeit:

- Der TV soll das Opfer gefährlich bedroht haben, indem er ihm ein Messer vorhielt. Das Opfer äußert auch den Verdacht, dass der TV die Reifen des Fahrzeugs seiner Frau zerstoßen haben soll.

Diese gab an, dass der TV sie bereits öfter mit „Schatzi“ angesprochen habe und versucht habe, mit ihr anzubändeln. Daraufhin habe ihr Gatte ihn zur Rede gestellt, es seien auch von dessen Seite Drohungen gefallen mit dem Wortlaut "Hör auf meine Frau anzumachen, sonst gib'ts eine auf's Maul, lass meine Frau in Ruhe, sonst hack ich dich um". Daraufhin soll der TV in die Hosentasche gegriffen und kurz ein Messer herausgezogen haben. Das Opfer soll dann gesagt haben, wenn er wolle hacke er ihn gleich trotz Messer um.

Am nächsten Tag waren die Reifen des Fahrzeugs der Ehefrau des Opfers zerstoßen, der TV wurde als Täter vermutet und es wurde Anzeige bei der Polizei erstattet. Der TV bestreitet, etwas damit zu tun zu haben und gibt an, den vom Opfer berichteten Vorfall hätte es nie gegeben. (*Fall 175*)

- Die TV hat ihren Exfreund, mit dem sie in einem Lokal zu streiten begann, am Körper verletzt, indem sie ihn im Gesicht kratzte, wodurch er Kratzer und eine Verletzung am Auge erlitt. Dann versuchte sie, ein auf der Straße stehendes Motorrad sowie einen Stehtisch zu beschädigen. Die TV randalierte und schrie auf der Straße herum, wirkte zeitlich und örtlich desorientiert und brüllte wirre Sätze, teilweise in osteuropäischer Sprache. Ihr Verhalten war von emotionalen Schwankungen (lachend, verbal aggressiv, betrübt, weinerlich) geprägt. Zwei Beamten bedrohte sie durch die Äußerung, dass sie diese umbringen werde. Sie versuchte auch, diese Beamten an einer Identitätsfeststellung zu hindern, indem sie wild mit dem Armen herumfuchtelte.

Die TV gab nachher an, sich an die ihr vorgeworfenen Handlungen nicht erinnern zu können, da sie betrunken gewesen sei und außerdem Antidepressiva einnehme. (*Fall 173*)

2.2.5 Rechtfertigungsstrategien von Drohenden

Angesichts dieser zahlreichen Beispiele, in denen Drohungen aus den verschiedensten Gründen ausgesprochen werden, kann man sich nun fragen, wie Drohende ihr Verhalten vor sich selbst rechtfertigen, ohne dass ihr Selbstbild Schaden nimmt – wie in den zitierten Fällen ersichtlich, zeigen sich TV sehr oft nicht einsichtig oder das Verhalten wird vor der Polizei geleugnet. Um das innere Erleben des Drohenden zu verstehen, ist das von *Haas* beschriebene Selbst- und Weltbild von Gewalttätern sehr hilfreich.¹⁰⁵ Da auch Drohungen eine Form von Gewalt darstellen, kann man Drohende ohne Zweifel unter den von *Haas* verwendeten Begriff des „Gewalttäters“ subsumieren.

Gewalttäter kompensieren ihre Minderwertigkeitsgefühle durch Gewalt, die ihnen eine Illusion von Größe und Allmacht gibt.¹⁰⁶ Nach den Kriminologen *Sykes* und *Matza* wenden Delinquenten fünf verschiedene Mechanismen an, um ihre Taten zu rechtfertigen.¹⁰⁷ Diese können bezeichnet werden als Abschieben der Verantwortung, Leugnung des Unrechts, Abwertung der Opfer, Verdammung der Verurteilenden und Berufung auf höhere Werte.¹⁰⁸ Gerade Drohungen lassen sich durch diese Mechanismen wohl besonders gut rechtfertigen: Immerhin handelt es sich dabei ja „nur“ um Worte, wie wohl viele Täter sagen würden.

Durch diese Rechtfertigungen ist es Gewalttätern möglich, gegen Gesetze zu verstoßen, ohne dass ihr Selbstbild darunter leidet – laut *Sykes* und *Matza* fehlt Delinquenten nämlich nicht der Glaube an die Validität der geltenden Normordnung an sich, sie sehen bloß Rechtfertigungen für ihre Verstöße, welche die Gesellschaft im Ganzen aber nicht anerkennt.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Vgl. *Haas*, Das Tier in mir. Der Umgang mit Gewalt- und Bedrohungssituationen aus neuro-psychologischer Sicht, Kriminalistik - Schweiz, 1/2014, 19.

¹⁰⁶ Vgl. *Haas*, Das Tier in mir 19f.

¹⁰⁷ Vgl. *Sykes/Matza*, Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency, American Sociological Review, Vol. 22, 6/1957, 664ff.

¹⁰⁸ Vgl. *Sykes/Matza*, Techniques of Neutralization 667ff, Übersetzung nach *Haas*, Das Tier in mir 20.

¹⁰⁹ Vgl. *Sykes/Matza*, Techniques of Neutralization 667.

Durch *Abschieben der Verantwortung* flüchtet sich der Täter in eine Weltsicht, in der er ein Opfer der Umstände ist und quasi „keine Wahl hatte“ – als Gründe für sein Verhalten können hier etwa seine Eltern, seine Kindheit, sein Umfeld etc. benutzt werden.¹¹⁰ Ein Täter, der Gewalt in der Partnerschaft ausübt, könnte dies etwa dadurch rechtfertigen, dass er seit seiner Kindheit Angst davor hat, verlassen zu werden, und demnach mit Drohungen und/oder Gewalt darauf reagiert, wenn seine Partnerin sich von ihm lösen will.

Auch die *Leugnung des Unrechts* ist eine Strategie, mit der der Täter sein Handeln vor sich selbst und anderen rechtfertigt. Im Besonderen führt der Delinquent hier an, dass durch sein Handeln niemand verletzt wurde¹¹¹ – man kann sich denken, dass diese Rechtfertigungsform häufig bei psychischer Gewalt in der Partnerschaft vorkommen dürfte. So könnte der Täter etwa sagen, er habe nur die Kontrolle verloren und durch seine Drohungen sei ja niemandem etwas passiert.

Abwertung der Opfer wird ebenfalls eingesetzt, um das Unrecht geringer erscheinen zu lassen – das Opfer war „selbst schuld“, man musste es „in die Schranken weisen“ oder Ähnliches.¹¹² Auch diese Form der Rechtfertigung kommt oft von gewalttätigen Partnern – die Partnerin habe sich etwa ihrem Willen nicht gefügt, sei eifersüchtig und streitsüchtig gewesen, dann hätten sie sich eben „nicht mehr anders zu helfen gewusst“.

Die vierte Form der Rechtfertigung ist die *Verdammung der Verurteilenden* – auf diese Art lenkt der Delinquent von seinen eigenen Taten ab und setzt den Fokus darauf, was seiner Ansicht nach mit der Gesellschaft an sich oder im Speziellen mit den Durchsetzern der Normen nicht stimmt (so etwa „Polizisten sind doch alle brutal und korrupt!“ etc.).¹¹³

Zu guter Letzt benutzen Delinquenten auch die Rechtfertigungsmethode der *Berufung auf höhere Werte* – gemeint ist damit, dass die Regeln, die etwa in

¹¹⁰ Vgl. Sykes/Matza, Techniques of Neutralization 667.

¹¹¹ Vgl. Sykes/Matza, Techniques of Neutralization 667f.

¹¹² Vgl. Sykes/Matza, Techniques of Neutralization 668.

¹¹³ Vgl. Sykes/Matza, Techniques of Neutralization 668.

bestimmten Gruppen herrschen, über die Normen der Gesellschaft gestellt werden, z.B. „Einem Freund hilft man, auch wenn es einen Gesetzesbruch erfordert“.¹¹⁴ Diese letzte Rechtfertigungsform „passt“ nicht wirklich auf Gewalttäter in Partnerschaften, aber der Vollständigkeit halber sei sie dennoch hier angeführt.

Die genannten Rechtfertigungen bewirken, dass Gewalttäter eine egozentrische und absolute Weltsicht haben und an dieser auch nicht zweifeln. Dieses Selbst- und Weltbild kann sehr flüchtig sein, etwa unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen. Es kann auch auf eine bestimmte Lebensphase bezogen (z.B. Lebenskrise) oder aber bei dissozialen Tätern chronisch sein.¹¹⁵

Sykes und Matza tragen durch ihre Arbeit maßgeblich zu einem besseren Verständnis der Rechtfertigungsstrategien bei, die Täter für sich selbst entwerfen – und deren Kenntnis ist für alle wichtig, die in Theorie und Praxis mit Strafrecht und Strafverfolgung zu tun haben.

3) BEHARRLICHE VERFOLGUNG

3.1 Das Phänomen Stalking

Stalking, das systematische Nachstellen und Belästigen von Personen¹¹⁶, ist seit den Achtzigerjahren immer mehr in die öffentliche Aufmerksamkeit gerückt. Speziell die Ermordung der jungen Schauspielerin Rebecca Schaeffer durch einen Fan, der längeres Stalking vorangegangen war, führte zu einem grundlegenden gesellschaftlichen Umdenken im Umgang mit Stalking.¹¹⁷ Zunächst standen Prominente als Stalking-Opfer im Fokus: Das erste Anti-Stalking-Gesetz, welches in Kalifornien verabschiedet wurde, bezog sich

¹¹⁴ Vgl. Sykes/Matza, Techniques of Neutralization 669.

¹¹⁵ Vgl. Haas, Das Tier in mir 20.

¹¹⁶ Vgl. Schwaighofer, § 107a, in WK, Rz 1.

¹¹⁷ Vgl. Hoffmann, Stalking, Heidelberg 2006, 9.

ausschließlich auf Personen des öffentlichen Lebens.¹¹⁸ Später entwickelte sich das Bewusstsein dahingehend, dass auch Normalpersonen Opfer von Stalking werden können. Ausgehend von den USA wurden in den folgenden Jahrzehnten auch in europäischen Staaten legislative Maßnahmen gegen Stalking ergriffen, in Österreich durch den § 107a StGB mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006.¹¹⁹

Der Begriff „Stalking“ stammt ursprünglich aus der Jägersprache und bezeichnet das Heranpirschen an das Wild.¹²⁰ Es existieren unterschiedliche Definitionen von Stalking, diese unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der geforderten Dauer und Häufigkeit der Handlungen und hinsichtlich dessen, ob beim Opfer Angst ausgelöst werden muss.¹²¹

Repräsentativ seien hier zwei Definitionen genannt: Eine von *Meloy* in einem akademischen Journal vorgebrachte Definition bezeichnet Stalking als „intrusive and harrassing behaviours which produce fear and distress in the target of the unwanted attentions.“¹²² *Pathé* und *Mullen* definieren Stalking als „constellation of behaviours in which one individual inflicts on another repeated unwanted intrusions and communications“.¹²³ An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass den in dieser Arbeit genannten Stalking-Studien möglicherweise unterschiedliche Definitionen von Stalking zugrunde liegen; dessen sollte man sich bewusst sein, wenn man versucht, sie miteinander zu vergleichen.

Für Stalking charakteristisch ist es, dass der Täter gegen den Willen des Opfers wiederholt Kontakt aufnimmt.¹²⁴ Die Verhaltensweisen, durch die dies geschehen kann, sind zahlreich, so etwa Telefonanrufe, Herumtreiben am Wohnort und Arbeitsort des Opfers, Kontaktaufnahme über Dritte, mit dem Auto Verfolgen, Hinterlassen von Nachrichten am Auto, Verschicken von SMS, Briefen

¹¹⁸ Vgl. *Zimmermann*, Das Anti-Stalking-Gesetz. Rechtslage und frauenspezifische Beratungspraxis (Linzer Schriften zur Frauenforschung Bd. 36), Linz 2007, 1.

¹¹⁹ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in: WK, Rz 1.

¹²⁰ Vgl. *Zimmermann*, Das Anti-Stalking-Gesetz 1.

¹²¹ Vgl. *Gallas/Klein/Dreßing*, Beratung und Therapie von Stalking-Opfern. Ein Leitfaden für die Praxis, Bern 2010, 17.

¹²² *Mullen*, The Psychology of Stalking: Clinical and Forensic Perspectives, Criminal Behaviour and Mental Health, 11/2001, 49.

¹²³ *Pathé/Mullen*, 1997, zitiert nach *Mullen/Pathé/Purcell*, Stalkers and their Victims, Cambridge 2009, 2.

¹²⁴ Vgl. *Gallas/Klein/Dreßing*, Beratung und Therapie von Stalking-Opfern 17.

oder E-Mails sowie Zuschicken von Geschenken. *Zimmermann* bezeichnet diese Formen als „leichtes Stalking“, während sie die Androhung von Gewalt, die Beschädigung von Eigentum, das Eindringen in die Wohnung des Opfers und die tatsächliche Ausübung von Gewalt unter „schweres Stalking“ subsumiert.¹²⁵ Aus gesetzlicher Sicht ist dazu anzumerken, dass diese Formen jeweils bereits unter andere Straftatbestände zu subsumieren sind, wie etwa Gefährliche Drohung, Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Körperverletzung.

In der Kriminologie werden verschiedene Stalker-Typen unterschieden, am häufigsten ist jedoch das Ex-Partner-Stalking, bei der sich einer der vormaligen Partner mit der Trennung nicht abfinden kann und sich durch das Stalking entweder am Ex-Partner rächen oder eine erneute Annäherung herbeiführen will.¹²⁶ Auf die Stalker-Typen soll in einem eigenen Kapitel näher eingegangen werden.

3.2 § 107a StGB

Vor Erlassung des § 107a StGB konnte man in Österreich gegen Stalking nur im Rahmen des bisherigen „Straftatbestände-Instrumentariums“ vorgehen und unter anderem etwa Gefährliche Drohung, Hausfriedensbruch, Nötigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung ahnden.¹²⁷ Gerade Stalking-Fälle, die unterhalb dieser Schwelle blieben, man denke hier etwa an die „beliebten“ Schweigeanrufe, konnten mit diesem Instrumentarium nicht geahndet werden; Stalker zeigten sich damals auch sehr erfinderisch, wenn es darum ging, sich im Rahmen des gerade noch gesetzlich Erlaubten zu bewegen.¹²⁸

Aus diesem Grund wurde schließlich im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006 § 107a StGB, quasi ein „Anti-Stalking-Paragraph“, beschlossen; er trat am 1. Juli 2006 in Kraft.¹²⁹ Der Erlassung des

¹²⁵ Vgl. *Zimmermann*, Das Anti-Stalking-Gesetz 3f.

¹²⁶ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in: WK Rz 4f.

¹²⁷ Vgl. *Zimmermann*, Das Anti-Stalking-Gesetz 14.

¹²⁸ Vgl. *Zimmermann*, Das Anti-Stalking-Gesetz 14.

¹²⁹ Vgl. *Seling*, § 107a StGB. Eine Strafvorschrift gegen Stalking, Wien 2006, 41.

§ 107a StGB war die Einsetzung einer Arbeitsgruppe durch das Bundesministerium für Justiz vorangegangen, welche den Begriff Stalking definieren und einen Entwurf für den neuen „Anti-Stalking-Paragraphen“ ausarbeiten sollte. In dieser Arbeitsgruppe befanden sich neben Experten des Justiz- und des Innenministeriums und Kriminalbeamten auch Mitarbeiterinnen des Frauennotrufs Wien.¹³⁰

§ 107a StGB ist aus diesem Grund speziell aus frauenrechtlicher Sicht von großer Bedeutung: Durch das Mitwirken von Mitarbeiterinnen des Frauennotrufs Wien am Entwurf des Paragraphen sollte vor allem erreicht werden, dass weibliche Interessen stärker berücksichtigt werden. Gerade beim Frauennotruf hatte man die Erfahrung gemacht, dass sich Stalking oft quasi als „Fortsetzung“ häuslicher Gewalt darstellt: Wenn die Frau es geschafft hat, sich dem Mann zu entziehen, nutzt der Mann Stalking als „Ersatzstrategie“, um den Machtverlust und auch den Kontrollverlust über die Frau zu kompensieren.¹³¹

§ 107a StGB gliedert sich in den dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches, der sich mit „Strafbaren Handlungen gegen die Freiheit“ beschäftigt, ein.¹³² Das komplette Delikt ist ein Officialdelikt; bei der Erlassung des § 107a StGB waren nur Abs. 2 Z 1, 3 und 4 als Officialdelikt ausgestaltet.¹³³ In § 107a Abs. 2 werden vier verschiedene Verhaltensweisen aufgezählt, von denen jede den Tatbestand erfüllt und die alle mit derselben Strafdrohung ausgestattet sind. Diese Verhaltensweisen stehen gleichwertig nebeneinander, alle müssen fortgesetzt über längere Zeit hinweg gesetzt werden und müssen geeignet sein, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen.¹³⁴

Kienapfel/Höpfel/Kert stufen § 107a als potentielles Gefährdungsdelikt ein, weil bei diesen der Tatbestand nur dann erfüllt ist, wenn die typische Eignung

¹³⁰ Vgl. Zimmermann, Das Anti-Stalking-Gesetz 25.

¹³¹ Vgl. Zimmermann, Das Anti-Stalking-Gesetz 23.

¹³² Vgl. Schwaighofer, § 107a, in WK, Rz 3.

¹³³ Vgl. Seling, Eine Strafvorschrift gegen Stalking 45.

¹³⁴ Vgl. Schwaighofer, § 107a, in WK, Rz 4f.

eines bestimmten Verhaltens zur Herbeiführung einer konkreten Gefahr im Einzelfall festgestellt wurde – bei § 107a ist diese Gefahr die unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung.¹³⁵

Schwaighofer klassifiziert § 107a StGB als schlichtes Tätigkeitsdelikt – bei diesen muss der Eintritt eines Erfolges nicht nachgewiesen werden. Dies ist allerdings nicht unumstritten: *Kienapfel/Höpfel/Kert* würden § 107a etwa als Erfolgsdelikt einstufen, weil die von § 107a geforderte Eignung, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, als Erfolg zu prüfen ist.

Der Anti-Stalking-Paragraph ist ein Dauerdelikt – das Delikt ist erst vollendet, wenn die für die beharrliche Verfolgung erforderliche längere Zeit abgelaufen ist.¹³⁶ § 107a fordert nicht ausdrücklich Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit, somit kann man davon ausgehen, dass das Vorliegen von bedingtem Vorsatz seitens des Täters genügt.¹³⁷

Die im Gesetzestext geforderte Widerrechtlichkeit der beharrlichen Verfolgung erweist sich hinsichtlich ihrer Einordnung als nicht ganz klar: *Schwaighofer* geht davon aus, dass damit nur gemeint sein kann, dass es Erlaubnisnormen geben kann, die eine Widerrechtlichkeit ausschließen. Er weist aber auch darauf hin, dass die Materialien die Widerrechtlichkeit als beharrliches Handeln gegen den ausdrücklich oder schlüssig erklärten Willen des Opfers verstehen – in dieser Konstellation scheint das Tatbestandsmerkmal dann freilich überflüssig, weil ja bereits die geforderte Eignung zur unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung klar ausdrückt, dass die Handlungen gegen den Willen des Opfers erfolgen (gleicher Ansicht *Kienapfel/Schroll*, *Birklbauer/Hilf/Tipold*).¹³⁸

¹³⁵ Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Wien 2016, Z 9 37.

¹³⁶ Vgl. *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I 201.

¹³⁷ Vgl. *Seling*, Eine Strafvorschrift gegen Stalking 67.

¹³⁸ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in WK, Rz 27f. Für die Widerrechtlichkeit als Absenz von Rechtfertigungsgründen außerdem *Kienapfel/Schroll*, BT I 310, sowie *Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I 206.

Es wird seitens des Täters „beharrliches Verfolgen“ gefordert; gemeint ist damit ein hartnäckiges Verhalten, das trotz Rückschlägen und Misserfolgen fortgesetzt wird. Für die Auslegung der Beharrlichkeit wird auf § 53 Abs. 2 StGB verwiesen, wo ein wiederholtes und andauerndes Verhalten gefordert wird. Auch wird man eine gewisse Regelmäßigkeit verlangen müssen, sodass lange Zeitabstände zwischen einzelnen Stalking-Handlungen gegen das Vorliegen von Beharrlichkeit sprechen.¹³⁹

Das Verhalten des Täters muss „längere Zeit hindurch fortgesetzt“ auftreten. Ab wann von einer längeren Zeit gesprochen werden kann, wurde vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert. Gemäß den Materialien ist in Relation zur Tathandlung und mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls festzulegen, was im jeweiligen Fall als längere Zeit zu gelten hat. Aus dem Wort „fortgesetzt“ ergibt sich aber, dass auf jeden Fall ein wiederholtes Handeln gefordert ist.¹⁴⁰ Auch bezüglich des Tatbestandsmerkmals „fortgesetzt“ wurde keine Mindestanzahl der Handlungen festgelegt, es ist hier auf das Gesamterscheinungsbild und auf die feststellbaren Auswirkungen auf das Opfer abzustellen.¹⁴¹

Den Gesetzesbegriffen „fortgesetzt“ und „längere Zeit hindurch“ kann man sich annähern, indem man auf die Belastung der Opfer abstellt. *Schwaighofer* führt im Wiener Kommentar aus, dass es auf die Art und Schwere der Stalking-Handlungen ankommt (wozu auch der Inhalt von gesendeten SMS oder Anrufen gehört) sowie auf deren Anzahl, Dauer und die dazwischenliegenden Zeitabstände.¹⁴²

Richtlinien nennt *Schwaighofer* im Wiener Kommentar zwei – bei schweren Stalking-Fällen will er für eine längere Zeit ein Handeln über mindestens ein Monat mit mindestens drei Einzelhandlungen genügen lassen. Bei leichteren

¹³⁹ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in: WK, Rz 8.

¹⁴⁰ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in: WK, Rz 9.

¹⁴¹ Vgl. *Seling*, Eine Strafvorschrift gegen Stalking 56 f.

¹⁴² Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in: WK, Rz 10.

Fällen fordert er ein Handeln über mehrere Wochen und mindestens zehn Einzelhandlungen. *Schwaighofer* weist aber auch darauf hin, dass es angesichts der großen Palette von möglichen Stalking-Verhaltensweisen sehr schwer ist, brauchbare Richtlinien zu entwickeln. Bei gesendeten SMS komme es etwa auch auf den Inhalt an, wobei man aber bei einem Dauer-Bombardement mit SMS (30 und mehr pro Tag) auch bei harmlosem, neutralem Inhalt das Vorliegen von Stalking nach zwei Wochen bejahen wird können.¹⁴³

Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien weist ebenfalls im Interview darauf hin, dass man sich das Gesamtverhalten und dessen Intensität ansehen müsse. Wenn etwa jemand 14 Tage lang im Minutentakt angerufen werde, werde der Tatbestand wohl trotz der kürzeren Dauer schon erfüllt sein. Er fügt auch hinzu, dass es ebenso darauf ankomme, wer anruft – häufig kämen etwa Fälle zur Anzeige, wo sich ein Paar trenne und gemeinsame Kinder habe. Der Mann sei besorgt um die Kinder und rufe die Frau wiederholt an, die Frau fühle sich dadurch belästigt und zeige es an. Der Staatsanwalt sagt, dass man in einem solchen Fall eine gewisse Kommunikation wohl zubilligen müsse, da bei gemeinsamem Sorgerecht Punkte bestünden, über die die Eltern kommunizieren müssten.¹⁴⁴

Frau Abteilungsinspektorin *Pusch* von der Opferschutzgruppe Wien sagt im Interview, dass man Stalking-Fälle nur individuell betrachten könne. Wenn ein Ex-Partner nach der Trennung 14 Tage lang anrufe oder Briefe schicke, würde sie dies noch nicht als Stalking einstufen. Wenn dies jedoch ein Fremder oder ein ehemaliger Geschäftspartner mache, welcher sich vom Opfer betrogen fühle, hätte dies ein anderes Gewicht.¹⁴⁵

Frau Abteilungsinspektorin *Pusch* gibt auch an, dass Stalking mehrere Wochen andauern und auch eine größere Zahl an Einzelfällen erfassen müsse, um von der Staatsanwaltschaft als Stalking eingestuft zu werden. Opfer, welche

¹⁴³ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in: WK, Rz 10.

¹⁴⁴ Vgl. Interview mit einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, 19.01.2015.

¹⁴⁵ Vgl. Interview mit Frau AI *Pusch*, 21.01.2015.

über einen kürzeren Zeitraum verfolgt wurden, würden zunächst sicherheitsorientiert beraten, es werde ihnen auch immer geraten, in einem Stalking-Tagebuch die Verfolgungshandlungen aufzuzeichnen. Eine Aufklärung der Opfer über mögliche Sicherheitsmaßnahmen, mit denen sie der Situation begegnen sollten, sei hier sehr wichtig. Danach werde evaluiert, wie sich der Fall entwickle und ob es zu einem späteren Zeitpunkt zur Anzeigelegung komme.¹⁴⁶

Gefordert wird von § 107a auch, dass die Verfolgungshandlungen die Eignung aufweisen, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. Es kommt hier nicht auf die tatsächliche Beeinträchtigung an, auch wenn in der Praxis oft fälschlicherweise darauf abgestellt wird.¹⁴⁷ *Schwaighofer* führt im Wiener Kommentar aus, dass bei der Bestimmung dessen ein objektiv-subjektiver Maßstab gelte – es kommt also darauf an, ob das Verhalten so unerträglich ist, dass bei einer ex-ante-Betrachtung der Situation davon ausgegangen werden kann, dass auch ein Durchschnittsmensch aufgrund solcher Handlungen möglicherweise seine Lebensgestaltung geändert hätte. Die Reaktion des Opfers kann hier als Indiz gelten, ist aber nicht entscheidend. Die Grenze ist jedenfalls dann überschritten, wenn in verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte des Opfers eingegriffen wird.¹⁴⁸

Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien sagt zum Thema „unzumutbare Beeinträchtigung“, dass man hier keine eindeutigen Parameter aufstellen könne und es auf die Gesamtsituation ankomme. Er nennt etwa das Beispiel, dass SMS oder E-Mails über einen Zeitraum von drei Tagen versendet würden. Grundsätzlich wäre dann die Eignung zur unzumutbaren Beeinträchtigung zu verneinen, allerdings müsse man die Situation wiederum anders bewerten, wenn das Opfer etwa anstößige Fotos, Nacktfotos oder Ähnliches übermittelt bekomme. Es werde auch immer Grenzfälle geben, wo man über die Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens streiten könne.¹⁴⁹

¹⁴⁶ Vgl. Interview mit Frau Al *Pusch*, 21.01.2015.

¹⁴⁷ Vgl. Interview mit Frau Al *Pusch*, 21.01.2015.

¹⁴⁸ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in WK, Rz 11ff.

¹⁴⁹ Vgl. Interview mit einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, 19.01.2015.

Frau Abteilungsinspektorin *Pusch* spricht im Interview das Problem des Fokus auf die tatsächliche Beeinträchtigung des Opfers durch die Strafverfolgung an. Es werde durch die Staatsanwaltschaft oft darauf abgestellt, ob das Opfer seine Lebensgestaltung tatsächlich ändern musste, etwa ob es seine Telefonnummer oder den Weg zur Arbeit geändert oder gar den Wohnort oder Job gewechselt habe. Wenn das Opfer aber aus bestimmten Gründen nichts ändere – etwa weil die private Telefonnummer gleichzeitig auch die Firmentelefonnummer sei und das Ändern daher nicht möglich sei – würden Fälle oft mit der Begründung eingestellt, dass die Beeinträchtigung für das Opfer nicht unzumutbar gewesen sein könne.¹⁵⁰

Hier wird das Problem angesprochen, dass in der Praxis häufig nicht auf die *Eignung* zur unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung abgestellt wird, sondern die tatsächliche Beeinträchtigung gefordert wird, damit der Tatbestand als erfüllt angesehen wird. Dasselbe führen auch *Beclin et al.* in ihrer Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz aus – das Fehlen von Reaktionen des Opfers werde oft als Indiz dafür gesehen, dass die Eignung zur unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung nicht gegeben sei. Auch bei massiven Eingriffen werde der Tatbestand in der Regel als nicht erfüllt angesehen, wenn das Opfer in seiner Lebensführung nichts verändert habe.¹⁵¹

Es werden im § 107a StGB taxativ vier verschiedene Verhaltensweisen aufgezählt, die in Verbindung mit der fortgesetzten Begehung über längere Zeit und der Eignung zur unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers eine beharrliche Verfolgung darstellen.¹⁵² Es handelt sich beim § 107a um ein alternatives Mischdelikt: Liegen mehrere Verhaltensweisen vor, die unter

¹⁵⁰ Vgl. Interview mit Frau Al *Pusch*, 21.01. 2015.

¹⁵¹ Vgl. *Beclin/Konecny/Mitgutsch/Brandstetter/Stummer-Kolonovits*, Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz (Veröffentlichung durch BMJ in Aussicht gestellt), Wien 2009, 72.

¹⁵² Vgl. *Zimmermann*, Das Anti-Stalking-Gesetz 30.

verschiedene Ziffern zu subsumieren sind, in Summe aber die notwendige Intensität erreichen, ist das Delikt erfüllt.¹⁵³

Z 1 bezeichnet das „Aufsuchen der räumlichen Nähe“ – damit Z 1 erfüllt ist, muss der Täter unmittelbaren physischen Kontakt mit dem Opfer herstellen, etwa durch Verfolgen oder Warten vor Wohnung oder Arbeitsstätte. Aus dem Wort „Aufsuchen“ ergibt sich, dass er hierfür eine Ortsveränderung vornehmen muss. Das Täterverhalten muss weiters für das Opfer wahrnehmbar sein. Nur zufällige Begegnungen fallen nicht unter Z 1.¹⁵⁴

In Z 2 ist im Wesentlichen das Herstellen von mittelbarem Kontakt beschrieben, genannt sind Telekommunikation (Anrufe, SMS, E-Mails etc.), sonstige Kommunikationsmittel (etwa Zettel, Briefe) und Herstellung von Kontakt über Dritte (etwa einen Dritten eine Nachricht an das Opfer überbringen lassen). Bezüglich Stalking mittels Telekommunikation gilt der Kontakt als hergestellt, sobald das Telefon läutet oder eine SMS beim Opfer eingeht, unabhängig davon, ob das Opfer den Anruf annimmt oder die Nachricht liest. Das Übermitteln von Blumen und anderen Gegenständen will *Schwaighofer* nicht unter Z 2 subsumiert wissen, er weist darauf hin, dass der Z 2 zu einer Generalklausel aufgeweicht würde, wenn das bloße Übermitteln von Blumen als Herstellen von Kontakt mittels sonstigem Kommunikationsmittel verstanden würde. Anderer Ansicht bezüglich der Strafwürdigkeit der Übermittlung von Blumen sind *Kienapfel/Schroll*, welche die Kontaktaufnahme über Dritte dahin definieren, dass der Täter einen Außenstehenden dazu veranlasst, dem Verfolgten eine Mitteilung weiterzuleiten oder diesem Zuwendungen zu überbringen, wodurch auch die Zusendung von Blumen tatbildlich werden könne.¹⁵⁵

¹⁵³ Vgl. *Beclin*, § 107a StGB – Bekämpfung von „Stalking“ auf Kosten der Rechtssicherheit?, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien, Graz 2006, 110.

¹⁵⁴ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in WK, Rz 15f.

¹⁵⁵ Vgl. *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I 308.

Beclin führt aus, dass das Zusenden von Blumen sehr rasch von Kritikern aufgegriffen wurde, um damit die angeblich ausufernde Weite des Stalking-Tatbestands zu demonstrieren, wobei aber übersehen wurde, dass das Zusenden von Blumen im Hinblick auf die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen ohnehin nur in Ausnahmefällen gerichtlich strafbar sein könne. *Beclin* nennt hier etwa den Fall einer extrem belasteten Täter-Opfer-Beziehung mit gewalttätiger Vorgeschichte, in der das Opfer jegliche Erinnerung an den Täter als Qual empfindet, oder etwa das Zusenden von Blumen, auf die das Opfer schwer allergisch reagiert. *Beclin* führt aus, dass das „Blumen-Beispiel“ besonders gut zu zeigen vermag, dass nicht nur sozial adäquate Handlungen, sondern sogar allgemein sehr positiv eingeschätzte Verhaltensweisen unter bestimmten Umständen dazu geeignet sein können, jemanden in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen.¹⁵⁶

In Z 3 wird das Bestellen von Waren oder Dienstleistungen für das Opfer unter Verwendung seiner personenbezogenen Daten genannt. Dies ist speziell deshalb für das Opfer unangenehm, weil der Täter die Bestellungen im Namen des Opfers tätigt, somit als Vertreter des Opfers (ohne Vertretungsmacht) auftritt. Das Opfer würde den Vertrag mit dem Dritten zustande kommen lassen, wenn es sich die Waren oder Dienstleistungen nachträglich zuwendet (§ 1016 ABGB). Wenn es das Opfer nicht soweit kommen lassen will, ist es gezwungen, die Waren zurückzuschicken und die Dienstleistungen abzubestellen – ein mühsames Unterfangen, wenn der Täter ständig Bestellungen im Namen des Opfers aufgibt.¹⁵⁷ Von Z 3 wird es aber auch erfasst, wenn der Täter im eigenen Namen bestellt und bezahlt, aber als Lieferadresse jene des Opfers angibt, allerdings ist dies in geringerem Ausmaß dazu geeignet, die Lebensführung zu beeinträchtigen, weil das Opfer nicht mit einer unbezahlten Rechnung konfrontiert wird. *Schwaighofer* bejaht diese Eignung etwa bei der kontinuierlichen Belieferung mit Sexartikeln, verneint sie aber klar für die Zusendung von Blumen.¹⁵⁸

¹⁵⁶ Vgl. *Beclin*, § 107a StGB – Bekämpfung von „Stalking“ auf Kosten der Rechtssicherheit? 119.

¹⁵⁷ Vgl. *Seling*, Eine Strafvorschrift gegen Stalking 65.

¹⁵⁸ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in WK, Rz 24.

Z 4 nennt den Fall, dass der Täter Dritte unter Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers dazu anhält, Kontakt mit diesem aufzunehmen – hierunter fällt etwa das Aufgeben von Kontaktanzeigen oder Inseraten im Namen des Opfers. Es ist unerheblich, ob der Täter seinen eigenen Namen angibt oder jenen des Opfers, entscheidend ist die Verwendung irgendwelcher persönlichen Daten des Opfers, dies kann auch nur die Adresse oder Telefonnummer sein. Die Belästigung für das Opfer besteht darin, dass es sich in der Folge mit zahlreichen Anrufen oder Hausbesuchen konfrontiert sieht.¹⁵⁹

§ 107a StGB schließt zweifellos Lücken in der Strafbarkeit; Handlungen, die vorher nicht strafbar waren, wie etwa das ständige Auflauern vor der Wohnung des Opfers, können nunmehr geahndet werden.¹⁶⁰ Allerdings weist er auch Defizite auf. Der Strafraum ist mit einem Jahr sehr niedrig – ein höherer Strafraum würde Richtern die Möglichkeit geben, gerade sehr intensive und lang andauernde Stalking-Fälle entsprechend zu sanktionieren.¹⁶¹ § 107a StGB wies auch zunächst keinerlei Qualifikationstatbestände auf, die einen höheren Strafraum erlaubt hätten.¹⁶² Dies wurde allerdings mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 korrigiert und die Tat ist nunmehr mit höherer Strafe bedroht, wenn sie den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der verfolgten Person zur Folge hat.¹⁶³

§ 107a StGB versagt aber in Bezug auf unzurechnungsfähige Täter; diese können nicht gemäß § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden, da hierfür der Strafraum des § 107a nicht ausreicht, soweit keine Qualifikation erfüllt ist. Somit kann ein unzurechnungsfähiger Täter weder bestraft, noch in eine Anstalt eingewiesen werden. Das Opfer muss also befürchten, dass das Stalking weiter fortgesetzt wird, bis der Täter ein Delikt begeht, dessen Strafraum über ein Jahr beträgt

¹⁵⁹ Vgl. *Schwaighofer*, § 107a, in WK, Rz 25f..

¹⁶⁰ Vgl. *Seling*, Eine Strafvorschrift gegen Stalking 29.

¹⁶¹ Vgl. *Seling*, Eine Strafvorschrift gegen Stalking 68f.

¹⁶² Vgl. *Seling*, Eine Strafvorschrift gegen Stalking 69.

¹⁶³ Vgl. *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I 205f.

und das eine Einweisung möglich macht, etwa eine qualifizierte Körperverletzung oder eine qualifizierte Gefährliche Drohung. Natürlich stehen in solchen Fällen § 382g EO und auch eine Wegweisung nach § 38a SPG zur Verfügung, allerdings erweisen sich diese Mittel im Vergleich zu einer Einweisung wohl meist als unzureichend, wie *Seling* bemerkt.¹⁶⁴

Dieselbe Meinung vertritt auch Frau Abteilungsinspektorin *Pusch*, welche in ihrer beruflichen Position schon mit Opfern psychisch kranker Stalker konfrontiert war, bei welchen der Opferschutz schlicht versagte. Sie erzählt von einem Fall, in welchem sich der Täter zwar im Otto-Wagner-Spital befand (er war bereits mehrfach eingewiesen worden), allerdings ohne größere Anstrengungen von dort entweichen und sofort erneut das Opfer aufsuchen konnte, welches bereits zuvor massives Stalking erlebt hatte und in Angst vor ihm lebte.¹⁶⁵ Im Gegensatz dazu sprechen sich *Grafl, Gratz, Höpfel, Hovorka, Pilgram, Schroll* und *Soyer* aber in einer kriminalpolitischen Initiative 2009 für eine Einschränkung der Anlasstaten für § 21 auf Brandstiftung sowie auf Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität aus.¹⁶⁶ Die Autoren sind der Meinung, dass bei § 21 Abs. 1 eine Tendenz zur Einweisung aufgrund von Delikten mit geringem Gefährdungspotential bestehe.¹⁶⁷

Es ist natürlich nicht von der Hand zu weisen, dass die Einweisungen nach § 21 StGB stark angestiegen sind und hier eine Lösung gefunden werden muss, wenn der Maßnahmenvollzug funktionieren soll. Allerdings sollte hier auch die bereits bestehende Lücke in Bezug auf den Opferschutz bei unzurechnungsfähigen Stalkern bedacht und nicht noch vergrößert werden. Diese Arbeit spricht sich deshalb dafür aus, Stalking auf keinen Fall aus den Anlasstaten für § 21 StGB zu streichen.

¹⁶⁴ Vgl. *Seling*, Eine Strafvorschrift gegen Stalking 69f.

¹⁶⁵ Vgl. Interview mit Frau Al *Pusch*, 21. 01. 2015.

¹⁶⁶ Vgl. *Grafl/Gratz/Höpfel/Hovorka/Pilgram/Schroll/Soyer*, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! – Vorschläge Nr. 4 (7. Juni 2009), Journal für Rechtspolitik, Vol. 17, 3/2009, 155.

¹⁶⁷ Vgl. *Grafl/Gratz/Höpfel/Hovorka/Pilgram/Schroll/Soyer*, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft 154.

3.3 Stalkertypen

Es gibt bereits mehrere Typologien, die versuchen, Stalker in bestimmte Gruppen einzuteilen. Obwohl es den „typischen Stalker“ nicht gibt, ist es durchaus sinnvoll, einzelne Stalkertypen zu klassifizieren, da dann etwa im Rahmen eines Managements der jeweiligen Stalking-Situation die Gefährlichkeit des Täters besser vorhergesagt werden kann.¹⁶⁸ In der Risikoanalyse eines Stalkingfalles kann die Bestimmung des jeweiligen Tätertyps sehr hilfreich sein, um den Verlauf des Stalkings abzuschätzen und die weitere Vorgehensweise zu bestimmen.¹⁶⁹

Es soll nun die Klassifikation von *Mullen et al.* vorgestellt werden, welche fünf Stalkertypen herausgearbeitet haben, die sich durch ihre Motivation und ihre Beziehung zum Opfer unterscheiden.¹⁷⁰ Im Anschluss an die Beschreibungen sollen jeweils Fälle aus dem Material der Aktenanalyse vorgestellt werden, in denen der TV einem bestimmten „Typ“ weitgehend entspricht. Natürlich muss man sich vor Augen führen, dass reale Stalker nicht zwangsläufig nur einem Typus entsprechen müssen, da – wie *Hoffmann* es ausdrückt „[...] Typologien ihrem Wesen nach reduktionistisch hinsichtlich der Komplexität der Welt sind und idealisierte Zuspitzungen der Realität zeichnen.“¹⁷¹

*Der Zurückgewiesene Stalker („Rejected Stalker“)*¹⁷² hatte vor Beginn des Stalkings eine Beziehung zum Opfer, welche aus irgendeinem Grund zerbrach. Dies muss nicht unbedingt eine Liebesbeziehung gewesen sein, Stalking kann etwa auch als Folge der Auflösung einer engen Freundschaft oder einer Beziehung zwischen Therapeut und Klient entstehen. Der Stalker will mit seinem Verhalten entweder eine Wiederannäherung und Versöhnung erreichen oder

¹⁶⁸ Vgl. *Zimmermann*, Das Anti-Stalking-Gesetz 7.

¹⁶⁹ Vgl. *Mullen/ MacKenzie*, Assessing and Managing Risk in Stalking Situations, in: *Bettermann/Feenders* (Hrsg.), Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt 2004, 56ff.

¹⁷⁰ Vgl. *Mullen/MacKenzie*, Assessing and Managing Risk in Stalking Situations 55.

¹⁷¹ *Hoffmann*, Stalking 67.

¹⁷² Vgl. *Hoffmann*, Stalking 72.

aber Rache für die Zurückweisung üben; nicht selten treten beide Motive alternierend auf.¹⁷³ *Hoffmann* streicht heraus, dass das Stalking „[...] [in] jedem Fall [...] dafür [sorgt], dass die scheinbar zerbrochene Beziehung fortgesetzt wird, wenn auch unter anderen Vorzeichen“. ¹⁷⁴ Zurückgewiesene Stalker empfinden sich als das eigentliche Opfer und fühlen sich von der von ihnen verfolgten Person zu ihren Handlungen provoziert.¹⁷⁵

Im Aktenmaterial dieser Arbeit stellen *Rejected Stalker* mit Abstand die größte Gruppe dar:

- Der TV verfolgte seine ehemalige Lebensgefährtin von April bis Juli 2014 beharrlich. Er sendete ihr über fünf Tage hinweg insgesamt 470 SMS und suchte täglich beziehungsweise sogar manchmal mehrmals täglich ihren Arbeitsort und gelegentlich ihren Wohnort auf. Teilweise beschimpfte er sie dabei und einmal wollte er sie auch mit einer mit Urin gefüllten Spritze anspritzen. Er schickte ihr zahlreiche Briefe mit beleidigendem Inhalt sowie teilweise mit Geschenken wie Parfum, Wimperntusche und Lipgloss. Auch drohte er ihr, indem er mehrfach sagte, er werde sie schlagen und ihre Existenz vernichten.

Der TV stach außerdem zwei Reifen des Fahrzeugs des jetzigen Lebensgefährten des Opfers auf, verklebte das Türschloss von dessen Wohnungstür sowie den Briefkasten und beschmierte dessen Wohnungstür mit Kot.

Der TV fälschte zudem die Unterschrift seiner ehemaligen Lebensgefährtin auf einem Schreiben auf Auszahlung von Überstunden an deren Arbeitgeber, wodurch er sich die Vergütung für die Überstunden selbst verschaffen wollte. Auch schrieb er an den Arbeitgeber des Opfers in dessen Namen Briefe, in denen er sich über die Arbeitsumstände und die unzureichende Bezahlung beschwerte, um eine Kündigung des Opfers zu erreichen.

Der TV wurde letztlich zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. (*Fall 111*)

¹⁷³ Vgl. *Mullen/MacKenzie*, Assessing and Managing Risk in Stalking Situations 55.

¹⁷⁴ *Hoffmann*, Stalking 73.

¹⁷⁵ Vgl. *Hoffmann*, Stalking 73.

○ Der TV soll das Opfer von November 2011 bis Ende Jänner 2014 beharrlich verfolgt haben, indem er ihm täglich SMS sandte sowie es, auch zur Nachtzeit, anrief und Sprachmitteilungen hinterließ. Die Frau sagt, sie hätte den TV über ein Inserat kennengelernt und eine kurze, rein freundschaftliche Beziehung mit ihm gehabt, die sie im Oktober 2011 beendet habe. Obwohl sie ihm mehrfach zu verstehen gegeben habe, dass sie keinen weiteren Kontakt wünsche, habe er sie beinahe täglich mittels SMS oder Anrufen beschimpft. Sie habe bereits zweimal ihre Telefonnummer gewechselt.

Der TV ist nicht geständig, er sagt, er habe vom Opfer nur Geld zurück haben wollen und habe auch versucht die Beziehung zu retten. Er habe gewusst, dass das Opfer keine Beziehung mehr wolle, habe aber versuchen wollen es zu überzeugen.

Es wurde mangels Verantwortungsübernahme durch den TV und im Hinblick auf den langen Tatzeitraum nicht mit Diversion vorgegangen. Es kam letztlich aber zum Freispruch, da das Opfer dem TV immer wieder geantwortet hatte, in seinen Aussagen über die Häufigkeit der Kontaktaufnahmen nicht konsistent war und auch keine Beweise in Form von gespeicherten oder ausgedruckten SMS vorlegen konnte. (*Fall 192*)

*Der Intimitätssuchende Stalker ("Intimacy Seeker")*¹⁷⁶ will eine Beziehung zum Opfer herstellen; er ist davon überzeugt, dass dieses seine Liebe erwidern wird oder dies sogar bereits tut. Er ignoriert Ablehnungen seitens des Opfers und interpretiert diese sogar oft in einem positiven Licht.¹⁷⁷ Meist wird das Opfer stark idealisiert,¹⁷⁸ „es herrscht das Gefühl vor, dass man füreinander bestimmt sei“.¹⁷⁹ In dieser Gruppe finden sich am häufigsten Stalker mit Psychosen, beispielsweise mit Erotomanie. Die Stalking-Verhaltensweisen bleiben distanziert, so sind etwa das Schreiben von Briefen oder das Zuschicken von Geschenken typisch. In der Gruppe der *Intimitätssuchenden Stalker* finden sich vermehrt Prominentenstalker.¹⁸⁰

¹⁷⁶ Vgl. Hoffmann, Stalking 73.

¹⁷⁷ Vgl. Mullen/MacKenzie, Assessing and Managing Risk in Stalking Situations 55.

¹⁷⁸ Vgl. Hoffmann, Stalking 73.

¹⁷⁹ Hoffmann, Stalking 73.

¹⁸⁰ Vgl. Hoffmann, Stalking 73.

- Der TV hat dem Opfer, einer Fernsehmoderatorin, von Mitte Mai 2014 bis Ende Mai 2014 täglich (teilweise mehrmals täglich) E-Mails übermittelt. Der TV kennt das Opfer nicht persönlich – die Frau sagt, sie hätte den TV noch nie gesehen und kenne ihn nicht. Der TV hat ihr laut eigener Aussage geschrieben, weil er sie toll und hübsch findet und hoffte, vielleicht mit ihr zusammenzukommen.

Er schrieb ihr auch 2010 und 2011 bereits E-Mails, laut eigener Aussage hörte er damals aber schließlich damit auf, weil ihm langweilig war. Das Opfer hatte ihn bereits 2010 angezeigt, da er sie mit obszönen E-Mails belästigte, das Verfahren war damals aber eingestellt worden.

2014 sandte der TV dem Opfer nunmehr erneut beinahe täglich obszöne E-Mails und schrieb auch, dass er zu ihr in den Sender kommen wolle; weiters kündigte er an, zu ihr ziehen und sie heiraten zu wollen. Das Opfer gab an, dies beeinträchtige sie bereits derart bei der Arbeit, dass sie sich Gedanken mache, was sie in der Sendung sage, da der TV in den Mails immer darauf eingehe.

Im Urteil wurde ausgeführt, dass das Opfer seine Lebensführung änderte, indem sie längere Zeit ihre Sendung nicht mehr moderierte sowie ihren Sender über den Stalker informierte und insbesondere den Empfangsbereich anwies, den TV nicht in den Sender zu lassen sowie jegliche Kontaktaufnahme seitens des TV zu melden. Weiters begann sie mit Kickboxen, um Selbstverteidigung zu erlernen.

Der TV ist im Drogenersatz-Programm, er war 20 Jahre lang schwer drogensüchtig und kaufte trotz des Methadons, das er erhält, nach eigener Aussage bis vor kurzem noch weitere Drogen für den Eigengebrauch zu. Es bestanden aufgrund des Inhalts der E-Mails Bedenken bezüglich der Schuldfähigkeit des Angeklagten, weshalb ein psychiatrisches Gutachten eingeholt wurde – es wurde ihm aber Zurechnungsfähigkeit attestiert. Allerdings ist durch den jahrelangen Drogenmissbrauch seine Impulskontrolle eingeschränkt, insbesondere dann, wenn er unter Drogeneinfluss steht.

Dass das Opfer keine E-Mails von ihm wolle weiß der TV laut eigener Aussage erst seit der Anzeige. Er habe aufgehört zu schreiben, weil er sein „Vorhaben“ nunmehr als sinnlos betrachtet, weil ihm das Opfer nicht antwortet.

Der TV wurde letztlich zu vier Monaten bedingter Freiheitsstrafe mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt, er erhielt außerdem einen Bewährungshelfer sowie die Weisung, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu

unterziehen – letztere wurde allerdings wieder zurückgenommen und auch die Bewährungshilfe wurde aufgehoben, da der TV keinerlei Initiative zeigte und zumeist zu vereinbarten Treffen nicht erschien.

Der Verein Neustart vermeldete, dass der TV nunmehr wieder im Elternhaus wohne, was für ihn Sicherheit bedeute, und sich mit der Substitution begnüge und keine weiteren Drogen mehr zukaufe. Somit sei die Gefahr von weiteren Straftaten unter Drogeneinfluss sehr gering, weder Psychotherapie noch Bewährungshilfe seien ohne Mithilfe des TV zweckmäßig, wenn dieser nicht am Entwurf von positiven Perspektiven für sein Leben interessiert sei. Dem Opfer schrieb der TV nach dem Urteil noch eine E-Mail, was dieses sogleich meldete, danach gab es keine weiteren Vorfälle mehr. (*Fall 154*)

*Der Inkompetente Verehrer („Incompetent Suitor“)*¹⁸¹ will ebenfalls eine Annäherung an das Opfer erreichen; anders als der *Intimitätssuchende Stalker* sucht er aber nicht Intimität, sondern nur ein Date oder eine sexuelle Begegnung mit dem Opfer. In dieser Gruppe finden sich sozial inkompetente Menschen, welche oft glauben, ein Recht auf die Beziehung mit dem Opfer zu haben, während ihnen dessen Gefühle diesbezüglich egal sind. Häufig lässt dieser Stalkertyp nach einigen Abweisungen von seinem Opfer ab; es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass er sich ein neues Opfer sucht.¹⁸²

- Der TV soll jeweils im September und November 2014 über eine leerstehende Nachbarwohnung auf den Balkon von zwei Studentinnen gegangen und diese durch das Fenster beobachtet haben. Offenbar hatte er irgendwie den Schlüssel zu dieser sich im Umbau befindlichen Nachbarwohnung ergattert. Der TV verantwortet sich damit, lediglich eine Zigarette auf dem Balkon geraucht zu haben; den Schlüssel habe er gefunden.

Der Fall wurde mit der Begründung eingestellt, dass trotz der Intensität der Angriffe, die nachvollziehbar eine schwere Beeinträchtigung der Lebensführung der beiden Opfer zur Folge hatten, gegenwärtig die von § 107a geforderte

¹⁸¹ Vgl. Hoffmann, Stalking 73.

¹⁸² Vgl. Mullen/MacKenzie, Assessing and Managing Risk in Stalking Situations 55f.

Beharrlichkeit der Verfolgung nicht vorliege. Bei weiteren Angriffen wäre das Verfahren allerdings fortzusetzen.

Auch wenn man über die Motive des TV hier nur spekulieren kann, kann man doch vermuten, dass es dem TV um eine Annäherung an die Opfer im Sinne des *Inkompetenten Verehrers* ging, zumal diese auch angaben, dass er öfter in der Wohnanlage auf sie gewartet oder sie am Gang angesprochen habe. (*Fall 107*)

*Der Ärgergetriebene Stalker („Resentful Stalker“)*¹⁸³ verfolgt sein Opfer, um Rache für ein wirklich oder vermeintlich erlittenes Unrecht zu üben. Er hat das Ziel, sein Opfer in Angst zu versetzen und einzuschüchtern. Die Handlungen können sich gegen eine Einzelperson, aber auch gegen eine Organisation richten, von der sich der Stalker in irgendeiner Weise ungerecht behandelt fühlt. Dieser Stalkertyp empfindet sich als das eigentliche Opfer und sieht sein Verhalten angesichts des erlittenen Unrechts als gerechtfertigt an.¹⁸⁴

Sehr häufig kommt es zu Drohungen gegen das Opfer, allerdings kommen gewalttätige Angriffe nicht so häufig vor, wie man dies vielleicht anhand der Täterbeschreibung vermuten möchte. Für solche Stalker ist nämlich meist psychische und nicht physische Gewalt das Mittel der Wahl. *Ärgergetriebene Stalker* versuchen durch ihre Handlungen das ursprüngliche Gefühl von Ohnmacht in Macht zu verwandeln.¹⁸⁵

In den erhobenen Akten fanden sich folgende Beispiele:

- Eine unbekannte männliche Person rief wiederholt bei einem Stromanbieter an und übermittelte persönlich obszöne Nachrichten sowie hinterließ solche außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Anrufbeantworter. Außerhalb der Öffnungszeiten wurden ca. 30 Anrufe vom Anrufbeantworter registriert, am Wochenende rief der Täter bis zu 200-mal täglich an. Wie viele

¹⁸³ Vgl. Hoffmann, Stalking 74.

¹⁸⁴ Vgl. Mullen/MacKenzie, Assessing and Managing Risk in Stalking Situations 56.

¹⁸⁵ Vgl. Hoffmann, Stalking 74.

Anrufe während der Öffnungszeiten stattfanden ist nicht bekannt, da immer mit unterdrückter Nummer angerufen wurde.

Der Täter sprach auch einmal eine Gefährliche Drohung aus, indem er sagte, er werde die Mitarbeiter nach Dienstschluss verfolgen und sie zerstückeln. Der Täter konnte nicht ausgeforscht werden, allerdings gaben Mitarbeiter des Telefondienstes übereinstimmend an, dass die Anrufe von selbst aufgehört hätten. (*Fall 118*)

- Das Opfer, ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, wird von der TV seit 2001 gestalkt. Sie ruft ständig in seiner Praxis an und bespricht den Anrufbeantworter so lange, bis die Kassette voll ist - Inhalt der Anrufe sind Herabsetzungen, Schmähungen und Beleidigungen des Opfers, Angriffe auf die berufliche Ehre, prostitutive Darbietungen und Angebote, nationalsozialistische Sympathiebekundungen sowie Aufforderungen zum Selbstmord. Die TV war nie Patientin des Opfers, allerdings hatte dieses einen ehemaligen Ehegatten der TV ärztlich behandelt.

Dem Arzt entstand durch die vielen Anrufe der TV auch ein Schaden, da er für Patienten nicht erreichbar ist, wenn der Anrufbeantworter voll ist. Der Psychiater ist außerdem unter anderem auf suizidgefährdete Patienten spezialisiert und muss wissen, ob einer von diesen versucht hat, ihn zu erreichen. Abgesehen davon entsteht ein Aufwand durch das Abhören des Anrufbeantworters.

Die TV sprach auch zweimal Morddrohungen gegen das Opfer aus, woraufhin dieses Anzeige erstattete. Die TV sagt, der Psychiater hätte gedroht, ihr einen Schläger zu schicken und sie beschimpft; dies erscheint wenig glaubwürdig.

Die TV hat auch bereits ihre Nachbarn belästigt, beschimpft und bedroht sowie Sachbeschädigungen begangen. Sie warf haufenweise Briefe, Zettel und Postkarten in deren Briefkästen und diverse Gegenstände auf deren Grundstück; dies war auch Thema in einer anderen Hauptverhandlung gegen die TV im Jahr 2012. (*Fall 142*)

Für den *Jagdstalker* („*Predatory Stalker*“)¹⁸⁶ ist das Stalking nur Mittel zum Zweck; sein Ziel ist es, dem Opfer Gewalt anzutun, speziell sexuelle Gewalt. Das Stalking dient hier dem Sammeln von Informationen; *Jagdstalker* genießen das Gefühl der Macht, die sie über das ahnungslose Opfer haben. Manche *Jagdstalker* lassen das Opfer aber auch wissen, dass es verfolgt wird, ohne die eigene Identität zu enthüllen, um sich an dessen Angst zu weiden.¹⁸⁷

Im Aktenmaterial finden sich keine Täter, die dem Typus des *Jagdstalkers* zuzuordnen sind.

Natürlich lassen sich Stalker nicht immer zweifelsfrei einer Kategorie zuordnen. Auch kommt es vor, dass sich die Motive für das Stalking während der andauernden Verfolgung des Opfers ändern.¹⁸⁸ Die Typologie von *Mullen et al.* wurde ursprünglich für klinische Zwecke entwickelt,¹⁸⁹ was sich natürlich auch darin widerspiegelt. Man muss sich klar machen, dass eine Typologie nicht die Realität „abbildet“, sondern selbst durch zahlreiche Faktoren geprägt ist, wie etwa die Perspektive ihrer Konstrukteure, den jeweiligen Zeitgeist und den Anwendungsbereich, für den sie konstruiert wurde.¹⁹⁰

Hoffmann nennt die Typologie von *Mullen* und seinen Kollegen das „heute sicherlich [...] beste Kategoriensystem für Stalker“.¹⁹¹ Natürlich gibt es auch Kritikpunkte; *Hoffmann* führt etwa an, dass der zurückgewiesene Stalker eine zu weit gefasste Kategorie ist, „in der sich eine enorme Spannweite von gewalttätigen Exliebhabern über verlassene, dependente Personen bis hin zu wütenden Exgeschäftspartnern tummelt.“¹⁹² Auch führt er an, dass *Mullen et al.* eine sehr „extreme“ Stichprobe verwendet haben, da meist Fälle herangezogen wurden, die der in einer Klinik tätigen Forschergruppe durch das Gericht

¹⁸⁶ Vgl. *Hoffmann*, Stalking 74.

¹⁸⁷ Vgl. *Mullen/MacKenzie*, Assessing and Managing Risk in Stalking Situations 56.

¹⁸⁸ Vgl. *Mullen/MacKenzie*, Assessing and Managing Risk in Stalking Situations 56.

¹⁸⁹ Vgl. *Hoffmann*, Stalking 74.

¹⁹⁰ Vgl. *Hoffmann*, Stalking 67.

¹⁹¹ *Hoffmann*, Stalking 74.

¹⁹² *Hoffmann*, Stalking 75.

zugewiesen wurden.¹⁹³ In einer weniger extremen Stichprobe würden etwa die Kontaktversuche des *Inkompetenten Verehrers* möglicherweise als sehr lästig und störend, aber nicht als Stalking wahrgenommen werden.¹⁹⁴

Zuletzt weist *Hoffmann* auch auf die Problematik mit dem *Jagdstalker* hin. Dessen Stalking-Handlungen sind rein instrumentell und dienen nur der Vorbereitung eines Sexualdelikts¹⁹⁵ - insofern „passt“ der *Jagdstalker* eigentlich nicht in eine Stalker-Typologie. Bei anderen Forschern wird diese Form des Stalkings in die Deliktgruppe sexuell motivierter Taten eingeordnet.¹⁹⁶

3.4 Psychologische Hintergründe

3.4.1 Stalking als Fortsetzung häuslicher Gewalt

In zahlreichen Fällen des untersuchten Aktenmaterials werden nicht nur Stalkingvorwürfe erhoben, auch häusliche Gewalt ist häufig ein Thema. Exemplarisch sei hier folgender Fall genannt:

- Der TV soll seine Lebensgefährtin während der Beziehung verletzt haben, indem er sie am Hals fasste und ihren Kopf gegen die Wand schlug, wodurch sie eine Gehirnerschütterung erlitt. Der TV biss sie weiters in die Nase, das Opfer erlitt dabei Hämatome. Der TV soll während der Beziehung sehr eifersüchtig gewesen sein, in diesem Zusammenhang wird auch eine Nötigung geschildert, bei der er seiner Lebensgefährtin das Mobiltelefon aus der Hand gerissen und ihren Gesprächspartner überprüft haben soll.

Der TV soll dem Opfer nach der Trennung insgesamt 713 SMS geschrieben, es etwa 880-mal angerufen und elf Briefe gesendet haben, er soll außerdem wiederholt vor der Wohnung des Opfers gewartet und auch Obst und Blumen

¹⁹³ Vgl. *Hoffmann*, Stalking 74.

¹⁹⁴ Vgl. *Hoffmann*, Stalking 75.

¹⁹⁵ Vgl. *Hoffmann*, Stalking 75.

¹⁹⁶ Vgl. *Hoffmann*, Stalking 75.

zum Haus gebracht haben. Einmal soll er seine ehemalige Lebensgefährtin auch zur Arbeit verfolgt und am Weg permanent auf sie eingeredet haben bezüglich weiterer Freundschaft (offenbar will der TV abwechselnd Freundschaft und die Fortsetzung der Beziehung mit dem Opfer), sie gefragt haben warum sie so stur sei, gesagt haben dass der Sonnenschirm in ihrem Garten schief stehe, ob sie sein Handy mit der Post bekommen hätte und dergleichen – das Opfer sagte ihm zum wiederholten Male, er solle sie endlich in Ruhe lassen. Der TV soll auch zum Opfer gesagt haben, er würde eine Bombe auf ihr Haus werfen. Das Opfer hat offenbar nicht sofort einen Kontaktstopp gesetzt, sondern zunächst noch im Guten versucht, den TV zum Ende der Kontakte zu bewegen. Als die Frau ihre Nummer wechselte, brachte ihr der TV sein altes Handy vor die Türe, um ihr weiterhin Nachrichten übermitteln zu können.

Der TV bestreitet die Vorwürfe, die Belastung durch das Opfer ist jedoch glaubwürdig. Die Frau führt aus, durch die vielen Anrufe und SMS in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt zu sein; ihre Arbeitskollegen seien dadurch schon gestört worden und sie habe das Telefon bereits leise gedreht und dadurch wiederholt wichtige Anrufe verpasst. Die Frau verständigte bereits ein Monat vor der Anzeige einmal die Polizei; der TV wurde sodann vor ihrer Wohnung wartend von den Einsatzbeamten angetroffen, davon blieb er jedoch offensichtlich völlig unbeeindruckt und änderte sein Verhalten nicht. (*Fall 263*)

Dieser Fall dient als Beispiel für viele ähnliche – aufgrund der beträchtlichen Anzahl solcher Fälle stellt sich die Frage, ob es eine Verbindung zwischen häuslicher Gewalt und Stalking gibt und ob Stalking nach einer Trennung vielleicht sogar als „Fortsetzung“ häuslicher Gewalt eingesetzt wird. Die erste Frage, die sich hierbei stellt, ist, ob Stalking nur nach einer Trennung begangen werden kann oder ob auch bereits innerhalb einer Beziehung Stalking-Verhaltensweisen gezeigt werden können. Hierüber herrscht unter Wissenschaftlern Uneinigkeit. *Baldry* etwa geht davon aus, dass Stalking auch innerhalb einer Beziehung begangen werden kann, es zeige sich dann in kontrollierendem Verhalten, Drohungen, Zwang und Nötigungen.¹⁹⁷

¹⁹⁷ Vgl. *Baldry*, From Domestic Violence to Stalking: The Infinite Cycle of Violence, in: *Boon/Sheridan* (Hrsg.), Stalking and Psychosexual Obsession, Chichester 2002, 88.

Mullen et al. dagegen betonen, dass Verhaltensweisen innerhalb einer aufrechten Beziehung, selbst wenn sie gewisse Ähnlichkeiten zu Stalking aufweisen, nicht als Stalking bezeichnet werden sollten.¹⁹⁸ Schließlich sei, wie *Mullen et al.* betonen, das Ziel von Stalking zumeist, die eigene Präsenz dort sichtbar zu machen, *wo sie sonst nicht existieren würde*. Daher klassifizieren sie Verhaltensweisen innerhalb einer Beziehung als häusliche Gewalt und nicht als Stalking. Dennoch weisen *Mullen et al.* auch darauf hin, dass es gerade in Arbeitsfeldern, welche (primär weibliche) Opfer häuslicher Gewalt unterstützen, hilfreich sein kann, auch die Möglichkeit von Stalking innerhalb einer Beziehung zu bejahren.¹⁹⁹ Das vorliegende Kapitel möchte den Fokus aber auf Stalking legen, welches sich nach Ende der Beziehung ereignet und es wird auf die Frage eingegangen, ob Stalking nach einer Trennung quasi als „Substitut“ für die vorangegangene häusliche Gewalt eingesetzt wird.

Zahlreiche Studien zum Thema Stalking und häusliche Gewalt zeigen durch ihre Ergebnisse, dass Macht und Kontrolle die wichtigsten Faktoren in beiden Phänomenen sein dürften. Eine Studie, welche 2003 von *Brewster* durchgeführt wurde, untersucht im Besonderen die Natur von Macht und Kontrolle sowohl in Stalking-Situationen als auch in den vorangegangenen Beziehungen zwischen Stalkern und deren Opfern.²⁰⁰ Die Daten für diese Studie wurden aus einer nicht-zufälligen Stichprobe von 187 Frauen gewonnen, welche von vormaligen Partnern gestalkt wurden. Die große Mehrheit von 75% berichtete von kontrollierendem Verhalten seitens des Stalkers während der vorangegangenen Beziehung. Vermutete Gründe für diese Kontrolle sind Angst, Macht über den Partner zu verlieren, das Bedürfnis, die Oberhand in der Beziehung zu behalten oder auch Machtungleichgewicht zwischen den beiden Partnern. Die Teilnehmer der Studie berichteten von finanzieller, sozialer und psychologischer Kontrolle sowie von Kontrolle durch körperliche Gewalt.²⁰¹

¹⁹⁸ Vgl. *Mullen/Pathé/Purcell*, Stalkers and their Victims 59.

¹⁹⁹ Vgl. *Mullen/Pathé/Purcell*, Stalkers and their Victims 59.

²⁰⁰ Vgl. *Brewster*, Power and Control Dynamics in Prestalking and Stalking Situations, *Journal of Family Violence*, Vol. 18, 4/2003, 209.

²⁰¹ Vgl. *Brewster*, Power and Control Dynamics 209f.

Wenn die Opfer die Beziehung beendeten, setzte sich das kontrollierende Verhalten des Ex-Partners durch Stalking fort, ebenfalls in den Formen von finanzieller, sozialer und psychologischer Kontrolle sowie Kontrolle durch körperliche Gewalt. Nach den vermuteten Motiven für das Stalking gefragt, gaben 75% der Opfer an, dass der Ex-Partner eine Versöhnung erreichen wolle. Dieser versuchte häufig, das Opfer durch Erwecken von positiven Erinnerungen an die Beziehung dazu zu bringen, diese fortzusetzen, was als Versuch betrachtet werden kann, die Kontrolle zurückzugewinnen.²⁰²

Wenn der vormalige Partner durch das Stalking keine Versöhnung erreichen konnte, griff er zu einschüchternden und drohenden Verhaltensweisen. 45% der Teilnehmer der Studie nahmen Rache als das primäre Motiv an, 27% vermuteten, dass der vormalige Partner die Kontrolle über sie zurückerlangen wolle.²⁰³ Die Resultate der Studie legen nahe, dass Stalking eine „Verlängerung“ der Gewalt und des kontrollierenden Verhaltens ist, welche bereits während der Beziehung beginnen.²⁰⁴ Obwohl die Studie auf Beobachtungen von Opfern beruht und eine nicht-zufällige Stichprobe nutzt, werden Macht und Kontrolle von der großen Mehrheit als Dynamiken geschildert, welche sowohl in der Beziehung als auch nach der Trennung vorhanden waren.²⁰⁵

Andere Studien bestätigen dieses Ergebnis – *Tjaden* und *Thoennes* verfassten einen Report, welcher auf den Ergebnissen der National Violence Against Women (NVAW) Survey beruht. Die NVAW Survey ist eine Telefonbefragung, welche eine national repräsentative Stichprobe von 8.000 US-Amerikanern und 8.000 US-Amerikanerinnen nutzt. Thema der Studie sind Ausmaß, Natur und Folgen von Partnergewalt in den USA.

Tjaden und *Thoennes* haben herausgearbeitet, dass in der Stichprobe die Mehrheit der Vergewaltigungen und körperlichen Angriffe während der Beziehung begangen wurde – nur jeweils 6,3% und 4,2% der Opfer gaben an, dass die Taten begangen wurden, als die Beziehung bereits beendet war.

²⁰² Vgl. *Brewster*, Power and Control Dynamics 211f.

²⁰³ Vgl. *Brewster*, Power and Control Dynamics 212.

²⁰⁴ Vgl. *Brewster*, Power and Control Dynamics 215.

²⁰⁵ Vgl. *Brewster*, Power and Control Dynamics 215.

Dagegen gaben 42,6% an, dass Stalking erst begann, als die Beziehung bereits beendet war.²⁰⁶ Daraus schließen *Tjaden* und *Thoennes*, dass Stalking eher nach einer Trennung geschieht als Vergewaltigungen oder körperliche Angriffe.²⁰⁷ Auch die Resultate der Studie von *Melton* zeigen, dass es einen Risikofaktor für Stalking darstellt, nicht mit dem Täter in einer Beziehung zu sein, woraus geschlossen wird, dass Stalking quasi als „Fortsetzung“ häuslicher Gewalt verwendet wird, sobald der Täter sich nicht mehr in physischer Nähe zum Opfer befindet.²⁰⁸

Douglas und *Dutton* wählen eine interessante Herangehensweise, um die Verbindung zwischen Stalking und häuslicher Gewalt zu untersuchen: Sie stellen die These auf, dass die meisten Ex-Partner-Stalker einem spezifischen Typ von häuslichem Gewalttäter psychologisch ähnlich sind, nämlich dem sogenannten „borderline/cyclical batterer“.²⁰⁹ *Douglas* und *Dutton* ziehen hierbei *Duttons* frühere Arbeit heran, in welcher er vorangehende empirische Forschung zu häuslichen Gewalttätern zusammenfasst. Hierbei arbeitet er drei Typen von Gewalttätern heraus, welche in der Arbeit von zahlreichen Forschern vertreten sind, wenn auch unter verschiedenen Bezeichnungen.²¹⁰ *Douglas* und *Dutton* bezeichnen sie als den psychopathischen, den vermeidenden und den Borderline-Typ.²¹¹

Psychopathische häusliche Gewalttäter sind antisozial; sie haben distanziert-beziehungsabweisende (engl. „dismissing“) Bindungsstile und zeigen sich sowohl innerhalb als auch außerhalb von Beziehungen als gewalttätig. Sie nutzen Gewalt instrumentell anstatt impulsiv oder emotional, und aufgrund ihrer

²⁰⁶ Vgl. *Tjaden/Thoennes*, Extent, Nature and Consequences of Intimate Partner Violence (Findings from the National Violence Against Women Survey, U.S. Department of Justice), 37f.

²⁰⁷ Vgl. *Tjaden/Thoennes*, Extent, Nature and Consequences of Intimate Partner Violence 38.

²⁰⁸ Vgl. *Melton*, Predicting the Occurrence of Stalking in Relationships Characterized by Domestic Violence, *Journal of Interpersonal Violence*, Vol. 22, 1/2007, 22f.

²⁰⁹ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link between stalking and domestic violence, *Aggression and Violent Behaviour*, Vol. 6, 2001, 519.

²¹⁰ Vgl. *Dutton*, *The Abusive Personality: Violence and Control in Intimate Relationships*, New York 1998, zitiert nach *Douglas/Dutton*, Assessing the link 530.

²¹¹ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 530.

antisozialen Persönlichkeit ist es möglich, dass sie bereits durch andere Verbrechen oder Vergehen aufgefallen sind.²¹²

Vermeidende häusliche Gewalttäter unterdrücken ihre Wut, bis sie diese nicht mehr länger bezwingen können, was dann zu Gewalt gegenüber ihren Partnern führt. Der vermeidende Typ hat oft einen dependenten, ängstlichen Bindungsstil (engl. „dependent, preoccupied“).²¹³

Beim dritten Typ schlagen *Douglas* und *Dutton* die Brücke zu den Ex-Partner-Stalkern: Borderline-Typen haben häufig ängstliche Bindungsstile (engl. „fearful“), sind impulsiv und instabil in persönlichen Beziehungen und – wie der Name verrät – in ihrer Psychologie und ihrem Verhalten Personen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung ähnlich. Es besteht ein hohes Risiko für wiederholte häusliche Gewalt, und *Dutton* bringt ein, dass dieser Typ der einzige ist, der den „Zyklus der Gewalt“ zeigt, welcher von Spannungsaufbau, Gewalt und Reue gekennzeichnet ist.²¹⁴ Die Autoren glauben, dass diese Gruppe von häuslichen Gewalttätern die meisten Gemeinsamkeiten mit Ex-Partner-Stalkern hat.²¹⁵

Die Autoren kommen zu diesem Schluss, indem sie anführen, dass Stalker gemäß bisheriger Forschung oft Cluster B Persönlichkeitsstörungen oder Charakterzüge besitzen, welche narzisstische, histrionische, Borderline- und antisoziale Persönlichkeitsstörungen umfassen.²¹⁶ Sie zeigen kein stabiles Selbstbild und verlassen sich in hohem Maße auf andere Menschen. Aus diesem Grund stellt Verlassenwerden eine Kränkung ihres Egos dar, worauf sie mit Zorn und Abwertung des vormaligen Partners reagieren. Dies wird von den Autoren „borderline personality disorganisation“ (BPO) genannt, und hier findet sich die Überschneidung mit dem Borderline-Typ der häuslichen Gewalttäter.²¹⁷ Die Überschneidung zwischen den Gruppen der Ex-Partner-Stalker und dem

²¹² Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 530ff.

²¹³ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 530ff.

²¹⁴ Vgl. *Dutton*, *The Abusive Personality: Violence and Control in Intimate Relationships*, New York 1998, zitiert nach *Douglas/Dutton*, Assessing the link 532; zum Zyklus der Gewalt vgl. auch *Buskotte*, *Gewalt in der Partnerschaft* 68ff.

²¹⁵ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 532.

²¹⁶ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 532.

²¹⁷ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 539.

Borderline-Typ der häuslichen Gewalttäter ist beträchtlich und wurde größtenteils empirisch sowie gänzlich theoretisch in der Literatur über Stalking und häusliche Gewalt belegt.²¹⁸

Douglas und *Dutton* bringen vor, dass der „Zyklus der Gewalt“, welcher typisch für den Borderline-Typ der häuslichen Gewalttäter ist, im Stalking-Verhalten, welches einer Trennung folgt, fortgesetzt werden könnte. Der Spannungsaufbau zeigt sich dann durch bedrohliche Stalking-Verhaltensweisen, die Spannung kann sich in einem versuchten oder vollendeten körperlichen Angriff entladen. Die Phase der Reue präsentiert sich schließlich durch andere Stalking-Verhaltensweisen, wie etwa nicht bedrohliche Telefonanrufe und unerwünschte Geschenke.²¹⁹ Natürlich fallen nicht alle Ex-Partner-Stalker eindeutig in die Gruppe des Borderline-Typs der häuslichen Gewalttäter, und erst weitere Forschung wird die exakte Überschneidung der beiden Gruppen zeigen.²²⁰ Allerdings ist die psychologische Evaluation von Ex-Partner-Stalkern und häuslichen Gewalttätern ein sehr interessanter Ansatz, sich der Verbindung zwischen Stalking und häuslicher Gewalt zu nähern.

Diese Verbindung, welche von Forschern bereits von verschiedenen Seiten beleuchtet wurde, hat zahlreiche Implikationen für Forschung und Praxis. *Douglas* und *Dutton* weisen darauf hin, dass Konzepte über häusliche Gewalttäter, welche bereits empirisch untersucht wurden, dazu genutzt werden könnten, unser Wissen über Ex-Partner-Stalker zu erweitern.²²¹ Natürlich muss genau untersucht werden, wo es Überschneidungen dieser beiden Gruppen gibt, aber Konzepte über häusliche Gewalttäter können als Ausgangspunkt für weitere Forschung über Ex-Partner-Stalker genutzt werden. *Melton* bringt hier etwa Alkohol- und Drogenmissbrauch von Tätern ein – sie zitiert hierbei *Pan*, *Neidig* und *O’Leary* (1994) als Beweis dafür, dass Alkohol- und Drogenabusus mit schwererer häuslicher Gewalt in Verbindung gebracht wird.²²² Die genauen

²¹⁸ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 541.

²¹⁹ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 541f.

²²⁰ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 544.

²²¹ Vgl. *Douglas/Dutton*, Assessing the link 539.

²²² Vgl. *Pan/Neidig/O’Leary*, Predicting mild and severe husband-to-wife physical aggression, *Journal of Clinical Psychology*, Vol. 62, 1994, 975-981, zitiert nach *Melton*, Predicting the Occurrence of Stalking 23.

Auswirkungen auf Ex-Partner-Stalking würden eine größere Studie erfordern, aber das bereits vorhandene Wissen über Drogen und Alkohol im Kontext von häuslicher Gewalt kann hier als Ausgangspunkt genutzt werden.²²³

Auch für die Praxis gibt es zahlreiche Implikationen. *Melton* hat versucht, Risikofaktoren zu finden, welche Stalking in Beziehungen, die von häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind, voraussagen. In ihrer Studie hat sie einige Risikofaktoren entdeckt – diese sind Alkohol- und Drogenmissbrauch durch den Täter, mehr kontrollierende Verhaltensweisen seitens des Täters, keine Beziehung zwischen Täter und Opfer sowie bereits vorangegangenes Stalking seitens des Täters.²²⁴ *Melton* weist darauf hin, dass die Tatsache, dass es eine Verbindung zwischen häuslicher Gewalt und Stalking gibt, Implikationen dafür hat, wie in der Praxis mit Opfern häuslicher Gewalt umgegangen werden sollte. Da ein großes Risiko besteht, dass sie auch Stalking erleben, sollten sie sowohl Informationen zu häuslicher Gewalt als auch zu Stalking erhalten. Behandlungsprogramme für Täter müssen sowohl gewalttätiges Verhalten als auch Stalking ansprechen, und da viele Täter häuslicher Gewalt diese Gewalt durch Stalking fortsetzen, sobald sie nicht mehr in der Nähe des Opfers sind, muss in der Praxis in Fällen häuslicher Gewalt besondere Aufmerksamkeit auf diese Verhaltensweisen gelegt werden.²²⁵

Eine wichtige Erkenntnis kommt von einer sehr frühen Studie, durchgeführt 1997 von *Burgess, Baker, Greening, Hartman, Burgess, Douglas* und *Halloran*. Den Ergebnissen der Studie zufolge war es wahrscheinlicher, dass häusliche Gewalttäter, welche ihr Opfer später stalkten, während der Beziehung schwerere Gewalt gegen ihre Partner angewandt hatten – es war wahrscheinlicher, dass sie Gesicht und Glieder des Opfers geschlagen, dieses sexuell genötigt oder mit den Händen stranguliert hatten.²²⁶ Diese Information sollte einkalkuliert werden, wenn eine Risikoanalyse bezüglich Stalking nach einer Trennung durchgeführt wird.

²²³ Vgl. *Melton*, Predicting the Occurrence of Stalking 23.

²²⁴ Vgl. *Melton*, Predicting the Occurrence of Stalking 3.

²²⁵ Vgl. *Melton*, Predicting the Occurrence of Stalking 22ff.

²²⁶ Vgl. *Burgess/Baker/Greening/Hartman/Burgess/Douglas/Halloran*, Stalking Behaviors Within Domestic Violence, *Journal of Family Violence*, Vol. 12, 4/1997, 395.

Baldry zeigt eine weitere Implikation der Verbindung zwischen Stalking und häuslicher Gewalt auf – sie fordert, dass in Fällen, wo das Opfer bereits häusliche Gewalt durch den Täter erlitten hat, Stalking leichter zu bejahen und anzuzeigen sein sollte, da hier die Angst des Opfers vor körperlicher Gewalt im Lichte dessen gesehen werden muss, was das Opfer bereits durchgemacht hat. *Baldry* bringt aus diesem Grund vor, dass Polizeibeamte und Staatsanwälte bei der Bewertung eines Falles auch mit einbeziehen sollten, ob der Stalker bereits wegen häuslicher Gewalt verurteilt wurde.²²⁷

Zu guter Letzt soll noch die Studie von *Korkodeilou* genannt werden. Diese britische Studie wurde 2016 durchgeführt und ist daher von großer Relevanz – im deutschsprachigen Raum gibt es leider bisher keine ähnlichen Studien.

Korkodeilous Studie untersucht die Reaktionen, welche Stalking-Opfer vom Strafjustizsystem erhielten, und basiert auf den qualitativen Berichten von 26 selbstdefinierten Stalking-Opfern. *Korkodeilou* zeigt einige Mängel im Umgang mit Stalking-Fällen auf, wie etwa, dass Polizeibeamte sich immer noch allein auf Gewalt konzentrieren und Stalking-Vorfälle, welche einer Trennung vorausgingen oder folgten, nicht berücksichtigen.²²⁸ Die Ergebnisse von *Korkodeilous* Studie zeigen, dass „Stalking-Mythen“ noch immer verbreitet sind und beeinflussen, wie Polizeibeamte mit Stalking-Fällen umgehen. Das Stereotyp, dass Stalking von einem geistesgestörten Fremden begangen wird, führt immer noch dazu, dass Opfer von Ex-Partner-Stalking von der Polizei nicht ernst genommen werden.²²⁹ Dies wird auch von *Tjaden* und *Thoennes* erwähnt, welche aufzeigen, dass die meisten Stalking-Opfer (sowohl weibliche als auch männliche) in ihrer Stichprobe das Kriminaljustizsystem nicht involvieren wollten, da sie davon ausgingen, dass die Polizei ihnen nicht helfen könne oder ihnen nicht glauben werde.²³⁰

Weitere Forschung zur Verbindung zwischen häuslicher Gewalt und Stalking ist auf jeden Fall nötig, da auf diese Weise die Mythen, welche sogar innerhalb

²²⁷ Vgl. *Baldry*, From Domestic Violence to Stalking 90.

²²⁸ Vgl. *Korkodeilou*, Stalking victims, victims of sexual violence and criminal justice responses: Is there a difference or just 'business as usual'?, *British Journal of Criminology*, 56/2016, 264.

²²⁹ Vgl. *Korkodeilou*, Stalking victims 266.

²³⁰ Vgl. *Tjaden/Thoennes*, Extent, Nature and Consequences of Intimate Partner Violence 50f.

des Kriminaljustizsystems immer noch existieren, aufgedeckt werden können, was zu einem besseren Verständnis von Stalking seitens von Angehörigen der Kriminaljustiz, aber auch seitens der Gesellschaft als Ganzes führen kann.

3.4.2 Stalking und Gender

„Das ist verrückt und sie ist es auch! Sie hat heute Morgen auf mich gewartet, sie war um 7 Uhr da und sagte, sie wolle mit mir sprechen – ich wurde von der Rezeption kontaktiert, daher wusste ich, dass sie es war. Ich konnte ihr heute einfach nicht gegenüberreten, also bin ich durch die Hintertür hinausgeschlichen. Ich musste mich hinter ein paar Zäunen verstecken und als sie wegsah, bin ich schnell hinausgerannt. Erleben andere so etwas auch – erleben andere Männer so etwas?“

Tagebucheintrag eines männlichen Stalking-Opfers²³¹

Es soll nun der Genderaspekt in Bezug auf Stalking untersucht werden. Es wird in der Literatur davon gesprochen, dass Frauen bei Stalking überwiegend in der Opfer- und Männer in der Täterrolle zu finden sind, vereinfacht dargestellt sind etwa 80% der Opfer weiblich, die Täter hingegen in 80% der Fälle männlich.²³² Dies ist natürlich nicht in jeder Studie so – Unterschiede zwischen Studien bezüglich Stichprobenauswahl und Operationalisierung haben auch zu verschiedenen Ergebnissen bezüglich Stalking-Prävalenz und Gender-Häufigkeiten geführt. Dennoch ist eine eindeutige Tendenz nicht zu leugnen, was viele Forscher dazu gebracht hat, Stalking als „gendered crime“ zu definieren.²³³

²³¹ Vgl. Rees, „Living in No Man's Land“. The Experiences of Male Victims of Stalking, Thesis, University of Surrey, Guilford 2010, 12. Der Eintrag ist mit 23.06. 2001 datiert und wurde frei aus dem Englischen übersetzt.

²³² Vgl. Zimmermann, Das Anti-Stalking-Gesetz 6.

²³³ Vgl. Lyndon/Sinclair/MacArthur/Fay/Ratajack/Collier, An Introduction to Issues of Gender in Stalking Research, 300f.

Es stellt sich die Frage nach dem Grund dafür – dieser Frage kann man sich von verschiedenen Standpunkten aus nähern. Von einem psychologischen Standpunkt aus könnte man sich etwa fragen, ob die Persönlichkeitsentwicklung einer Frau anders verläuft als die eines Mannes und ob Männer infolge dieser unterschiedlichen Persönlichkeitsentwicklung eher die Tendenz haben, zu Stalkern zu werden. Von einem soziologischen Standpunkt aus stellt sich dagegen die Frage, ob die gesellschaftliche Wahrnehmung von Frauen und Männern vielleicht dazu führt, dass Frauen sowohl von anderen eher als Stalking-Opfer wahrgenommen werden als auch sich selbst eher als solche wahrnehmen.

Im Folgenden soll der Fokus auf den gesellschaftlichen Umgang mit Stalking gelegt werden. Es soll hier nicht ausgesagt werden, dass bei einem anderen Umgang mit männlichen Stalking-Opfern automatisch 50% aller Opfer männlich wären. Dennoch gibt es zahlreiche Theorien über gesellschaftliche Konstrukte von Männlichkeit, die vermuten lassen, dass viele männliche Opfer aus Scham ihre Erfahrungen verschweigen und ihre Fälle somit nie bekannt werden. Auf diesen Aspekt möchte sich dieses Kapitel konzentrieren.

Ein solches Männlichkeitskonstrukt ist etwa das Konzept der Hegemonialen Männlichkeit, welches auf *Robert W. Cornell* zurückgeht. Damit wird nicht nur die Überordnung des Mannes im Geschlechterverhältnis bezeichnet, sondern auch die Überordnung der jeweils herrschenden hegemonialen Männlichkeitsmuster über alle anderen Formen von Männlichkeit.²³⁴ Vereinfacht ausgedrückt gibt es also ein gewisses männliches „Idealbild“ und Männer sind in der Gesellschaft nicht nur Frauen „automatisch“ übergeordnet, sondern auch anderen Männern, die diesem Idealbild nicht entsprechen.

²³⁴ Vgl. *Meuser*, Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster, Wiesbaden 2010, 99ff sowie *Müller*, Männer als Opfer von Stalking. Eine kritische Betrachtung quantitativer Stalking-Studien unter dem Blickwinkel hegemonialer Männlichkeit (Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen, Bd. 14), Berlin 2008, 24.

Hegemoniale Männlichkeit bedeutet nicht automatisch, dass ein Mann zum Täter werden muss, dennoch hat er gemäß diesem Männlichkeitskonstrukt die Macht, über die Anwendung von Gewalt zu entscheiden. Der Status des Opfers, welcher mit Schwäche und Niederlage gleichgesetzt wird, widerspricht dem hegemonialen, also dem dominanten, durchsetzungsfähigen Mann.²³⁵ *Lenz* spricht in seinem wissenschaftlichen Beitrag „Männliche Opfer – über eine vorsätzliche Wahrnehmungslücke in der viktimologisch-kriminologischen Forschung“ davon, dass unsere Gesellschaft quasi „blind“ gegenüber männlichen Opfern ist.²³⁶ Er führt aus, dass der Begriff des „männlichen Opfers“ ein kulturelles Paradoxon darstellt – entweder sei jemand ein Opfer oder ein Mann. Beide Begriffe würden als unvereinbar gedacht.²³⁷

Lenz spricht davon, dass sich in der Wissenschaft hinter einer „geschlechtsneutralen Objektivität“ meist eine unhinterfragte männliche Perspektive verbirgt. Diese Perspektive ist viel eher bereit, Männer als Täter zu sehen.²³⁸ *Lenz* führt aus, dass der Wissenschaftsbetrieb zumeist mit vermeintlich „geschlechtsneutralen“ Denkkonstrukten agiert und dass Wissenschaftler, mehrheitlich Männer, nur Fragen stellen, die nach außen gerichtet und keine auf sie selbst als Männer bezogene Fragen sind.²³⁹ Dies mag freilich etwas überspitzt formuliert sein, immerhin gibt es auch viele Wissenschaftlerinnen und zudem Studien, die Delinquenz gerade im Hinblick auf Männlichkeitskonstrukte untersuchen. Dennoch mag *Lenzs* Aussage auf einen Teil der Forschung durchaus zutreffen.

Gerade Männer würden sich laut *Lenz* weigern, ihre Geschlechtsgenossen auch als Opfer zu betrachten, weil dies bedeuten würde, sich mit der eigenen Verletzbarkeit auseinanderzusetzen. Solange sich Männer für weibliche Opfer

²³⁵ Vgl. *Müller*, Männer als Opfer von Stalking 37.

²³⁶ Vgl. *Lenz*, Männliche Opfer – über eine vorsätzliche Wahrnehmungslücke in der viktimologisch-kriminologischen Forschung, in: *Bettermann/Feenders* (Hrsg.), Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt 2004, 273 ff.

²³⁷ Vgl. *Lenz*, Männliche Opfer 277.

²³⁸ Vgl. *Lenz*, Männliche Opfer 275 ff.

²³⁹ Vgl. *Lenz*, Männliche Opfer 282.

einsetzen und die Beschützerrolle einnehmen, könnten sie eigene Erfahrungen von Opfersein weiterhin verdrängen. Somit kommt *Lenz* zum Ergebnis, dass die Forschung letztlich von hegemonialen Männlichkeitskonstrukten durchdrungen ist und Opfersein zu einem ausschließlich weiblichen Problem gemacht wird.²⁴⁰

Der Überschuss weiblicher Opfer ist aber nicht bei allen Delikten zu beobachten: Bei leichter Körperverletzung scheinen im Jahr 2015 in der österreichischen Statistik 64% männliche Opfer auf, bei schwerer Körperverletzung sind es 83%.²⁴¹ Wie lässt sich also erklären, dass Männer offenbar in Bezug auf andere Delikte als Opfer anerkannt werden und hier auch kein gesellschaftliches Stigma vorliegt, aber gleichzeitig ein solches für Stalking bestehen soll?

Müller liefert hier unter Rückgriff auf *Meusers* Arbeit eine plausible Erklärung: Wenn zwei Männer einander gegenüberstehen und sich erst situativ in der Gewaltsituation zeigt, wer obsiegt (reziproke Gewalt), gewinnt auch der Verlierer Anerkennung dadurch, dass er der Herausforderung standgehalten hat. Wenn es sich dagegen um eine einseitige Gewaltrelation handelt und sich die Personen von vornherein nicht gleichwertig gegenüberstehen, ist der Verlierer ein Opfer – die positive Bezugnahme auf seine erlittenen Verletzungen ist ihm dann verwehrt.²⁴²

Dies lässt sich auch auf Stalking übertragen: Wenn der Gestalkte die Situation nicht „selbst in die Hand nimmt“ und aktiv gegen den Stalker vorgeht, wird er als schwach abgewertet. Nach allem bisher Ausgeführten gilt dies natürlich umso mehr, wenn der Verfolger weiblich ist, da Männer – dem Ideal der hegemonialen Männlichkeit gemäß – Frauen überlegen sein müssen und sich von diesen keinesfalls zum Opfer machen lassen dürfen.

²⁴⁰ Vgl. *Lenz*, Männliche Opfer 282f.

²⁴¹ Prozentwerte wurden gerundet, vgl. *Bundesministerium für Inneres* (Hrsg.), Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse, 2015, B17.

²⁴² Vgl. *Meuser*, Gewalt, Körperlichkeit, Geschlechtlichkeit, *Kriminologisches Journal* Vol. 35, 2003, 175ff, zitiert nach *Müller*, Männer als Opfer von Stalking 38f.

Dies wird auch in einer Studie von *Cass* und *Mallicoat*, welche in den USA durchgeführt wurde, sichtbar. Die Leiter der Studie legten 527 College-Studenten jeweils ein fiktives Stalking-Szenario vor und befragten die Probanden dazu, ob das jeweilige Opfer den Vorfall anzeigen würde.²⁴³

Die Studenten hielten es für signifikant weniger wahrscheinlich, dass ein Mann, welcher durch eine Stalkerin viktimisiert wurde, den Vorfall bei der Polizei melden würde, als dass ein weibliches Opfer eines männlichen Täters dies tun würde.²⁴⁴ Für das Szenario, in welchem ein Mann von einer früheren Freundin gestalkt wurde, war es doppelt so wahrscheinlich, dass dieses von den Studenten als nicht ernst eingestuft wurde als für das Szenario, bei welchem im Gegenteil eine Frau von ihrem Ex-Freund verfolgt wurde. 10% der Studenten hielten sogar Stalking eines Mannes durch eine Fremde für wenig bedrohlich, während kein Student einen derartigen Kommentar zum umgekehrten Szenario abgab.

Auch Scham seitens männlicher Opfer wurde von Studenten und Studentinnen zitiert, um zu begründen, warum diese den Vorfall nicht melden und lieber selbst in die Hand nehmen würden - bei Szenarios mit weiblichen Opfern gab es dagegen keinerlei Kommentare dazu, dass die Frauen ihre Stalking-Erfahrungen nicht anzeigen würden, weil sie sich ihrer Machtlosigkeit schämten.²⁴⁵

Natürlich handelt es sich hierbei um Beurteilungen von fiktiven Szenarios seitens der Studenten und nicht um Aussagen darüber, wie sie selbst mit einer Stalking-Viktimisierung umgehen würden. Dennoch sagen *Cass* und *Mallicoat* zutreffend, dass es durchaus nicht lebensfremd ist, anzunehmen, dass sich die

²⁴³ Vgl. *Cass/Mallicoat*, College Student Perceptions of Victim Action: Will Targets of Stalking Report to Police?, American Journal of Criminal Justice, Vol. 40, 2014, 254ff.

²⁴⁴ Vgl. *Cass/Mallicoat*, College Student Perceptions 256.

²⁴⁵ Vgl. *Cass/Mallicoat*, College Student Perceptions 261.

Studenten in „echten“ Stalking-Situationen gemäß ihrer geäußerten Beurteilungen verhalten würden.²⁴⁶

Im Gegensatz dazu wurde vonseiten der Forschung aber auch vorgebracht, dass Männer aufdringliche Verhaltensweisen von Frauen häufig als nicht bedrohlich ansehen und keine Angst davor empfinden.²⁴⁷ *Emerson, Ferris* und *Brooks-Gardner* versuchten in ihrer Studie den Prozess zu beleuchten, in welchem ein Opfer für sich definiert, dass die Verhaltensweisen des Täters Stalking darstellen. Die Autoren beschreiben, dass die interviewten Männer sich selten durch eine weibliche Verfolgerin bedroht fühlen; sie ergriffen auch wenige Gegenmaßnahmen gegen das Stalking.²⁴⁸ Als anschauliches Beispiel führen sie folgendes Zitat eines jungen Büroangestellten an: „Ich wollte nicht gemein zu dem Mädchen sein, das mir folgte... Ich dachte nicht wirklich, dass sie ein Psycho oder so etwas ist... Es hat sich nur komisch angefühlt und ich dachte mir, dass sie seltsam ist. Keine wirkliche Bedrohung – sie konnte mich ja nicht vergewaltigen oder sowas“.²⁴⁹

Hier wird etwas angesprochen, das ebenfalls einen entscheidenden Faktor darstellen könnte – Frauen könnten mehr Angst vor Viktimisierung haben und folglich anders auf Stalking-Verhaltensweisen reagieren. Die Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden, ist ein sehr schwieriger Forschungsgegenstand, da sie sich schwer definieren und „messen“ lässt.²⁵⁰ *Callanan* und *Teasdale* haben unter Rückgriff auf zwei US-Studien eine umfassende Untersuchung durchgeführt, in welcher auch auf Messvarianz zwischen den befragten Gruppen getestet wurde.²⁵¹ Auch wenn die Autoren zum Schluss kommen, dass die Unterschiede zwischen Männern und Frauen bisher oft überschätzt wurden, zeigt sich dennoch klar, dass Frauen mehr Angst vor Verbrechen haben, welche das

²⁴⁶ Vgl. *Eagly/Chaiken*, The psychology of attitudes, Orlando 1993, zitiert nach *Cass/Mallicoat*, College Student Perceptions 265.

²⁴⁷ Vgl. *Cass/Mallicoat*, College Student Perceptions 252.

²⁴⁸ Vgl. *Emerson/Ferris/Brooks-Gardner*, On being stalked, Social Problems, Vol. 45, 1998, 300.

²⁴⁹ *Emerson/Ferris/Brooks-Gardner*, On being stalked 300, frei übersetzt aus dem Englischen.

²⁵⁰ Vgl. *Callanan/Teasdale*, An Exploration of Gender Differences in Measurement of Fear of Crime, Feminist Criminology, Vol. 4, 4/2009, 360.

²⁵¹ Vgl. *Callanan/Teasdale*, An Exploration of Gender Differences in Measurement of Fear of Crime 364.

Potential für physische Gewalt haben.²⁵² Auch die Angst vor sexueller Gewalt ist hier ein entscheidender Faktor, wie etwa auch *Pain* vorbringt.²⁵³

Man kann nach dem bisher Ausgeführten davon ausgehen, dass die Unterrepräsentation von männlichen Stalking-Opfern auf mehrere Faktoren zurückzuführen sein könnte. Möglich sind psychologische Unterschiede zwischen Mann und Frau (auch durch Sozialisation verursacht), welche Männer eher zu Stalkern werden lassen – auf diesen Aspekt wurde in diesem Kapitel nicht näher eingegangen. Ein weiterer möglicher Grund, der hier angesprochen wurde, ist sozialer Druck auf Männer, dem Idealbild der hegemonialen Männlichkeit zu entsprechen, was diese dann dazu bringt, Stalking-Viktimisierung nicht anzuzeigen. Zudem ist zu überlegen, dass Frauen nach bisheriger Forschung mehr Angst vor Verbrechen haben und deshalb Stalking-Viktimisierung eher und auch bereits in einem früheren Stadium melden dürften.

Natürlich lässt sich nicht eindeutig bestimmen, welcher Faktor sich hier in welcher Intensität auswirkt – man kann ein Zusammenspiel aller vermuten, welches letztlich zur Folge hat, dass sich in Stalking-Studien deutlich mehr weibliche als männliche Opfer finden.

²⁵² Vgl. Callanan/Teasdale, An Exploration of Gender Differences in Measurement of Fear of Crime 371.

²⁵³ Vgl. Callanan/Teasdale, An Exploration of Gender Differences in Measurement of Fear of Crime 372 sowie *Pain*, Place, social relations and the fear of crime: a review, Progress in Human Geography, Vol. 24, 3/2000, 374.

II. EMPIRISCHER TEIL

1) FORSCHUNGSFRAGEN

Die Forschungsfragen der Aktenanalyse sind folgende:

1. Werden Fälle von Stalking und Gefährlicher Drohung anders sanktioniert, wenn die Tat in einer Partnerschaft begangen wird?
2. Gibt es Fälle, wo Handlungen psychischer Gewalt von erheblichem Störwert nicht durch ein Strafurteil sanktioniert werden können, weil sie unter keinen derzeit gültigen Straftatbestand fallen?

Bezüglich der ersten Forschungsfrage wurde von der Hypothese ausgegangen, dass psychische Gewalt in Partnerschaften immer noch stärker als etwas gesehen wird, das sozusagen „Sache der Beteiligten“ ist. *Buskotte* beschreibt im Buch „Gewalt in der Partnerschaft“ neun Vorurteile und Mythen über Partnergewalt, von „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“ über „Sie hat sich den Mann doch selbst ausgesucht“ bis hin zu „Das ist doch Privatsache – da mischt man sich am besten nicht ein“.²⁵⁴ Alle diese Mythen legen die Vermutung nahe, dass oft eher die Meinung vorherrscht, dass Partner oder Ex-Partner ihre „Probleme“ untereinander regeln sollten. Wenn man nun davon ausgeht, dass die Gesellschaft zum Teil diese Meinung vertritt, wäre es durchaus möglich, dass auch die Justiz hiervon beeinflusst sein könnte, wenn auch vielleicht nur unbewusst.

Anzumerken ist hier auch, dass *Buskotte* sich auf körperliche Gewalt bezieht, welche ja dennoch ungleich mehr im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit steht als psychische Gewalt. Psychische Gewalt wird noch immer sehr oft nicht wahrgenommen oder ihre Folgen werden heruntergespielt. Alle Mythen und

²⁵⁴ Vgl. *Buskotte*, Gewalt in der Partnerschaft 20ff.

Vorurteile über körperliche Gewalt in der Partnerschaft dürften also in sogar noch höherem Maße auf psychische Gewalt zutreffen.

Auch die geführten Experteninterviews bestätigen die Hypothese, dass Stalking und Gefährliche Drohung in Bezug auf eine Partnerschaft im Allgemeinen als weniger schlimm empfunden werden. Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien etwa gibt an, dass der Unrechtsgehalt meist wohl geringer sei, wenn ein Ex-Partner stalke, der nicht über die Beziehung hinwegkomme. Dennoch komme es hier natürlich auf die Gesamtsituation an – auch ein Ex-Partner könne jemanden derart gravierend verfolgen, dass das Verschulden so schwer sei, dass es zu einer Anklage und Verurteilung kommen müsse, um eine gerechte Sanktion zu finden.²⁵⁵ Frau Abteilungsinspektorin *Pusch* von der Opferschutzgruppe Wien gibt an, den Eindruck zu haben, dass das, was im Privatkreis passiert, immer noch eher als etwas „Familiäres“ abgetan werde.²⁵⁶

Auch Studien aus dem englischsprachigen Raum vermitteln diesen Eindruck – so etwa führt die NVAW Survey, welche in den USA durchgeführt wurde, aus, dass es nur in 25,4% jener Stalking-Fälle, in denen der Tatverdächtige ein (Ex-)Partner des Opfers war, zu einer strafrechtlichen Verfolgung kam. Die Probanden berichteten zudem, dass weniger als die Hälfte der Tatverdächtigen, welche strafrechtlich angezeigt wurden, letztlich verurteilt wurde.²⁵⁷

In *Korkodeilous* Studie, welche die Reaktionen des britischen Justizsystems auf Stalking-Opfer untersucht, kommt ein Opfer eindrucksvoll zu Wort und liefert eine Bekräftigung der Hypothese, von der in dieser Arbeit ausgegangen wurde: „I think [...] the courts had all viewed it as not [having] been very serious and because I was involved with him [...] [as] sort of my fault“.²⁵⁸

Ausgehend von dieser Hypothese war das Ziel, durch die Aktenanalyse herauszuarbeiten, ob Fälle zwischen Partnern und Ex-Partnern in der Praxis

²⁵⁵ Vgl. Interview mit einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, 19.01.2015.

²⁵⁶ Vgl. Interview mit Frau Al *Pusch*, 21.01.2015.

²⁵⁷ Vgl. *Tjaden/Thoennes*, Extent, Nature and Consequences of Intimate Partner Violence 52.

²⁵⁸ *Korkodeilou*, Stalking victims 264.

wirklich öfter eingestellt werden als vergleichbare Fälle, die sich zwischen Fremden ereignen.

Im Zusammenhang mit der zweiten Forschungsfrage soll durch die Ergebnisse der Aktenanalyse sichtbar gemacht werden, ob und wenn ja, in welche Richtung eine Ausweitung der strafrechtlichen Ahndung psychischer Gewalt geboten ist. Frau Abteilungsinspektorin *Pusch* weist etwa darauf hin, dass sie im Speziellen in Bezug auf Mobbing als auch auf psychische Gewalt in der Partnerschaft eine weitergehende Kriminalisierung begrüßen würde. Dies sieht sie auch als Möglichkeit, diese Gewaltformen ins Bewusstsein der Menschen zu bringen. Auch den Opfern würde so signalisiert, dass sie nicht allein seien und dass Staat und Gesellschaft das ihnen Passierte als Unrecht anerkennen würden. Dies könne die Opfer stärken und dazu animieren, eine Beratungsstelle aufzusuchen oder Anzeige zu erstatten.²⁵⁹

In der vorliegenden Arbeit soll im Folgenden noch speziell darauf eingegangen werden, ob sich im Aktenmaterial Fälle gefunden haben, in denen mit den jetzigen gesetzlichen Mitteln nicht das Auslangen gefunden wurde, und welche Lösungen man hier kriminalpolitisch anstreben könnte.

2) AKTENANALYSE

2.1 Auswahl der Grundgesamtheit und Stichprobe

Für die Aktenanalyse wurde zunächst bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Liste mit allen Fällen angefordert, die im Jahr 2014 bei der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt und unter § 107 und/oder § 107a subsumiert wurden. Das Jahr 2014 wurde aus zweierlei Gründen ausgewählt: Einerseits kann auf diese Art eine relative Aktualität der Ergebnisse der Aktenanalyse gewährleistet werden, andererseits konnte man aber gleichzeitig davon

²⁵⁹ Vgl. Interview mit Frau Al *Pusch*, 21.01.2015.

ausgehen, dass zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mehr allzu viele Verfahren „offen“, also ohne Enderledigung, sein würden. Außerdem wurde seitens der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2014, im Gegensatz zu früheren Jahren, eine rasche und unkomplizierte Bereitstellung der Akten erfolgen könne, da sich diese nicht bereits verschnürt im Aktenlager befinden würden wie jene der Vorjahre.

Die übermittelte Liste enthielt 5454 Fälle von Stalking und/oder Gefährlicher Drohung, jeweils mit dem Hinweis, ob eine FAM-Kennung vorliegt (welche bedeutet, dass die Fälle sich im Familienkreis ereignet haben). Da die Aktenanalyse Unterschiede zwischen partnerschaftsbezogenen und nicht-partnerschaftsbezogenen Fällen herausarbeiten will, wurde im Vorfeld geplant, dass pro Delikt jeweils die Hälfte der Akten eine FAM-Kennung aufweisen soll.

Es wurden aus der Liste insgesamt 400 Fälle für die tiefergreifende, nicht-personenbezogene Aktenanalyse ausgewählt. Die Auswahl erfolgte durch Zuordnung von Zufallszahlen – dadurch sollte sichergestellt werden, dass sich die Fälle in etwa gleichmäßig über das ganze Jahr verteilen. Dies wurde deshalb für wichtig erachtet, weil man nicht mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass die Häufigkeit von Stalking-Fällen und Fällen Gefährlicher Drohung das ganze Jahr über gleich ist – rund um die Feiertage Ende des Jahres, wenn oft die ganze Familie zusammenkommt, könnte dies etwa auch zu einer Erhöhung der Prävalenz Gefährlicher Drohungen im Familienkreis führen.

Bei der Auswahl nach Zufallszahlen wurden zunächst die Fälle von Stalking und Gefährlicher Drohung getrennt, danach wurden diese noch nach FAM-Kennung unterteilt. Als letzter Schritt wurde jedem Fall eine Zufallszahl zugeordnet, die Fälle nach Nummern geordnet und in jeder der vier Gruppen die ersten 100 Fälle herausgegriffen. Durch dieses Auswahlverfahren kann man grob davon ausgehen, dass 100 Akten Stalking-Fälle zwischen Partnern und Ex-Partnern beinhalten, weitere 100 Akten Stalking-Fälle zwischen einander „fremden“ Personen, wobei hier auch Bekannte sowie Zufallsbekanntschaften dazugerechnet werden. Dieselbe Aufschlüsselung gilt auch für die Fälle von

Gefährlicher Drohung, sodass im Ergebnis zu Beginn der Aktenanalyse 400 Akten zur Auswertung vorlagen.

Aus diesen 400 Akten konnten 498 Tatverdächtige extrahiert werden, wobei pro Tatverdächtigem ein eigener Datensatz angelegt wurde. 6 Akten erwiesen sich im Folgenden als nicht verfolgbar: 3 davon waren schon im frühen Verfahrensstadium an andere Staatsanwaltschaften abgetreten worden, ein weiterer war bei der Staatsanwaltschaft Wien nicht mehr auffindbar. 2 Fälle, in welchen neben den untersuchten Delikten auch weitere angeklagt waren, wurden an Bezirksgerichte abgetreten, sodass man hier davon ausgehen kann, dass bezüglich der §§ 107, 107a eine Einstellung stattfand, da für diese Tatbestände eine verpflichtende Zuständigkeit des Einzelrichters besteht.

Bezüglich jener Fälle, in welchen es zu einem Gerichtsverfahren kam, wurden die Gerichtsakten beim Landesgericht angefordert, um den Ausgang des Verfahrens verzeichnen zu können. Hauptverhandlungsakten²⁶⁰ bezüglich weiterer durch den TV verwirklichter Delikte, welche nicht im Zentrum der Aktenanalyse stehen, wurden dann angefordert, wenn sich die Tagebücher der Staatsanwaltschaft bezüglich einiger gesuchter Informationen als lückenhaft erwiesen und diese Informationen in den Hv-Akten enthalten waren.

Zu den Einschränkungen/Fehlerquellen dieser Aktenanalyse ist zu bemerken, dass sie selbstverständlich nur das Hellfeld wiedergeben kann, da sie nur Fälle erfasst, für welche Tagebücher bei der Staatsanwaltschaft angelegt wurden. Fälle, die zwar bei der Polizei angezeigt, aber aus irgendeinem Grund nicht aufgenommen wurden, kann diese Analyse natürlich mangels Kenntnis nicht berücksichtigen. Auch arbeitet diese Aktenerhebung mit den Informationen, welche seitens der Opfer, der TV und der bearbeitenden Personen in den Akten geschildert wurden – Fakten, die aus irgendwelchen Gründen nicht mitgeteilt wurden, kann diese Analyse deshalb natürlich nicht miteinbeziehen.

²⁶⁰ In weiterer Folge als Hv-Akten bezeichnet.

2.2 Beschreibung des erhobenen Aktenmaterials

Als erster Schritt soll hier eine Beschreibung der erhobenen Daten erfolgen. Auf diese Weise kann ein allgemeiner Eindruck über die Fälle von Stalking und Gefährlicher Drohung im System von Staatsanwaltschaft und Gericht gewonnen werden.

Zunächst wurde für alle Akten das Verhältnis zwischen TV und Opfer bestimmt, wobei hier zwischen „Partnerschaft“ und „Nicht-Partnerschaft“ unterschieden wurde. Unter „Partnerschaft“ wurden sowohl gegenwärtige als auch ehemalige Ehen oder Lebensgemeinschaften subsumiert. „Nicht-Partnerschaft“ setzt sich wiederum aus den Kategorien „bekannt“ (also Verwandte, Kollegen o.Ä.) und „fremd“ zusammen. Zu „fremd“ wurden auch Zufallsbekanntschaften gezählt, die unmittelbar vor der Begehung des Delikts gemacht wurden. Fälle, die mehrere Opfer hatten, wurden hier mehrfach gezählt und jeweils nach Täter-Opfer-Beziehung in eine der drei Kategorien eingeordnet. Somit kommt es vor, dass TV mehrfach gezählt werden, dies allerdings nur, wenn es um die nun folgende erste Einordnung der Fälle in eine der drei Kategorien geht.

2.2.1 Aktenmaterial § 107

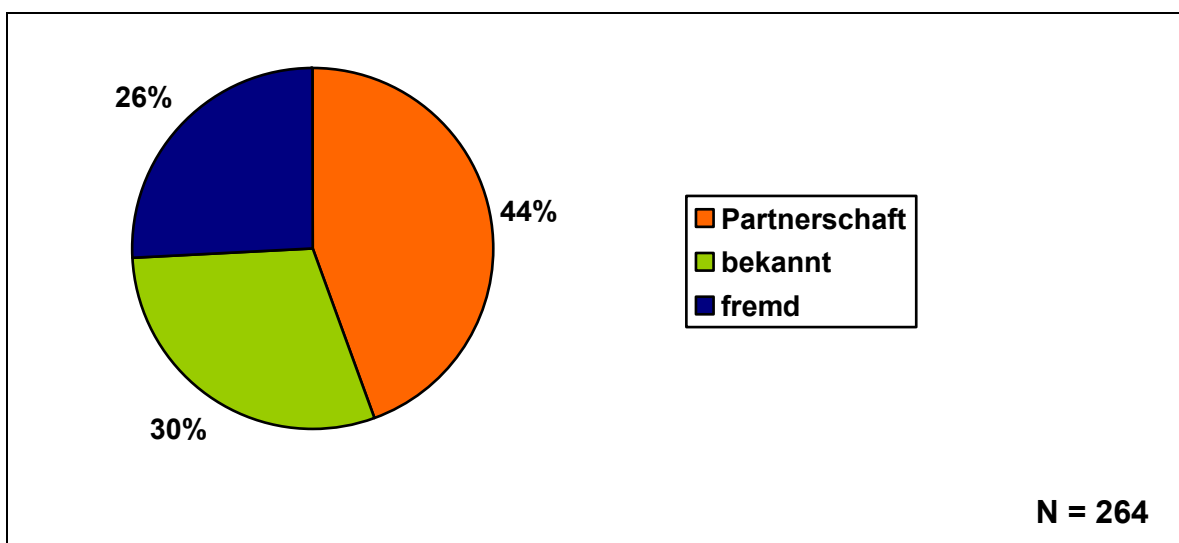


Abb. 1: Verhältnis zwischen TV und Opfer - § 107

Für die Fälle, die von der Staatsanwaltschaft unter § 107 subsumiert wurden, ergibt sich folgendes Bild: 117 Fälle (44%) ereigneten sich in einer Partnerschaft oder Ex-Partnerschaft, 79 (30%) wurden unter „bekannt“ subsumiert, 68 (26%) unter „fremd“. 3 Fälle wurden gänzlich ausgeschieden: Einer, weil aus dem Akt das Verhältnis zwischen TV und Opfer nicht eindeutig hervorging, 2 weitere, weil es sich um unbekannte Täter handelte, die ihre Drohungen nur über Telekommunikationsmittel ausgesprochen hatten und wo somit nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob das Opfer den TV möglicherweise kennt. Das Ausscheiden dieser Fälle wurde deshalb für nötig erachtet, weil sich für diese und alle folgenden Auswertungen jeder Fall eindeutig einer der drei Kategorien „Partnerschaft“, „bekannt“ oder „fremd“ zuordnen lassen sollte.

a) Genderverteilung bei TV und Opfern

Bezüglich Gender lässt sich in den Fällen von § 107 ein ganz klarer Trend beobachten. Bei den § 107-Fällen, welche sich in der Partnerschaft ereigneten, finden sich unter 117 Fällen 106 (91%) männliche und nur 11 weibliche TV (9%). In den Fällen zwischen einander bekannten Personen sind 60 TV (81%) männlich und 14 (19%) weiblich. Bei den unter „fremd“ subsumierten Fällen finden sich 54 (84%) männliche und 10 (16%) weibliche TV, wobei hier zwei Fälle ausgeschieden werden mussten, weil es sich bei den TV um Organisationen handelte. Bei § 107 zeigt sich also ein eindeutiger Überschuss männlicher TV.

Bezüglich der Opferverteilung ist eingangs zu bemerken, dass es in einigen Fällen pro TV mehrere Opfer gibt, was zu einer größeren Opferanzahl führt. In der Partnerschaft ist die Genderverteilung bei den Opfern fast vollständig umgekehrt gegenüber den TV - bei Fällen von Gefährlicher Drohung in Partnerschaften sind 104 Opfer (87%) weiblich, 15 männlich (13%). Unter einander bekannten Personen finden sich dagegen 37 (42%) weibliche und 52 (58%) männliche Opfer. Unter Fremden beträgt die Anzahl weiblicher Opfer 16 (22%), jene männlicher Opfer 58 (78%). 2 Fälle mussten erneut ausgeschlossen werden.

Es lässt sich also feststellen, dass der Prozentsatz männlicher Opfer umso größer wird, je weniger nahe das Bekanntschaftsverhältnis zwischen TV und Opfer ist. Auch wäre es – wie man hier sehen kann – äußerst verfehlt, bei einem männlichen TV automatisch ein weibliches Opfer anzunehmen und umgekehrt. Wenn dann gilt dies noch am ehesten für Fälle in der Partnerschaft, wo wir bei den TV eine Genderverteilung von 90/10 auf Männer und Frauen finden sowie bei Opfern umgekehrt eine Verteilung von 87/13 auf Frauen und Männer.

b) Vorstrafen und Betretungsverbote

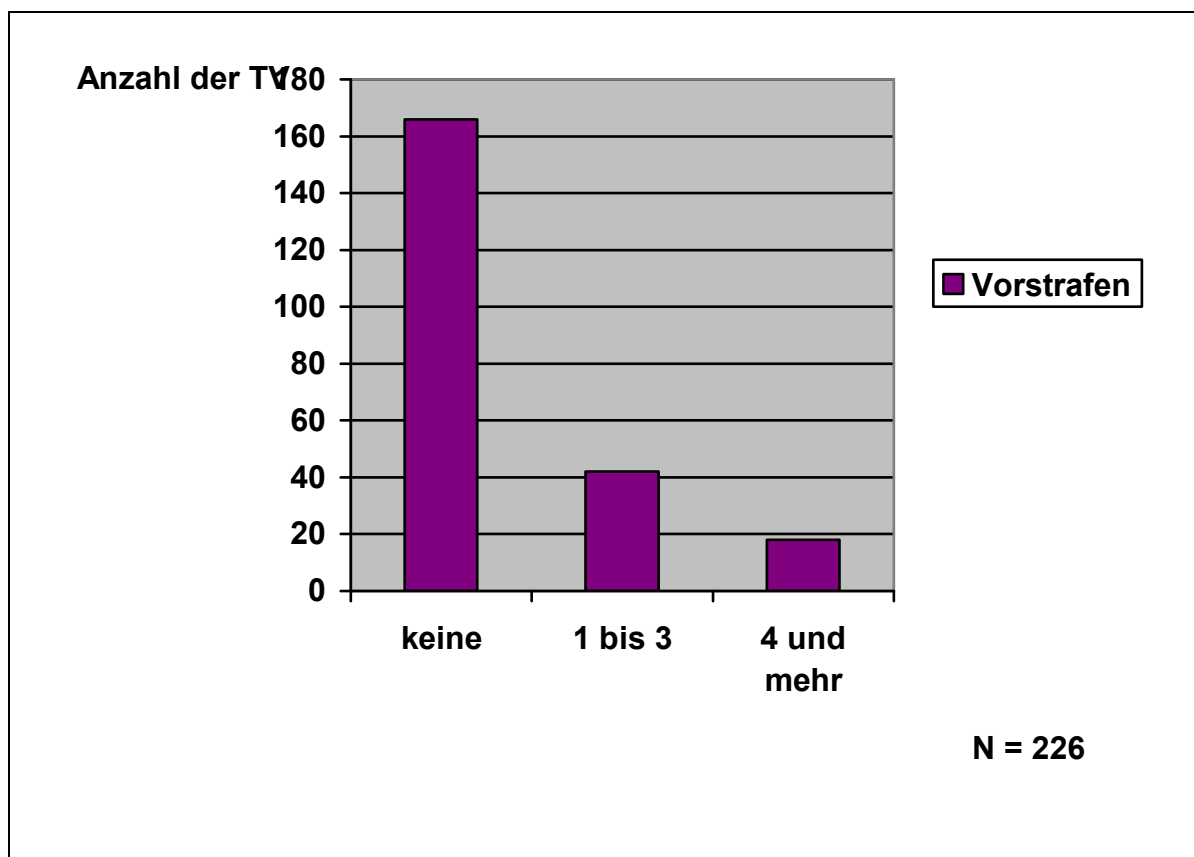


Abb. 2: Vorstrafen der TV - § 107

Für die Fälle Gefährlicher Drohung wurden weiters die Vorstrafen der TV erhoben, da auf diese Art ermittelt werden kann, bei welchem Anteil der TV es sich um Personen mit „kriminellen Karrieren“ handelt. 166 von 226 TV weisen keine Vorstrafen auf, bezüglich der übrigen reicht die Anzahl der Vorstrafen von 1

bis 16. Einbezogen wurden hier nur Fälle, in denen aus dem Akt eindeutig die Anzahl der Vorstrafen des TV hervorging. Wenn Vorstrafen in anderen Staaten vorlagen, was in einigen Fällen vorkam, wurden diese Fälle mitgezählt, soweit aus dem Akt die Anzahl der Vorstrafen genau hervorging. In den Fällen Gefährlicher Drohung weisen 73% der TV, also ein sehr hoher Prozentsatz, keine Vorstrafen auf. Von den Vorbestraften weisen wiederum 15 TV jeweils eine einschlägige Vorstrafe auf, wobei hier Vorstrafen nach §§ 107, 105 und 106 StGB als einschlägig eingestuft wurden. Nur ein TV hat zwei einschlägige Vorstrafen.

Interessant sind auch ausgesprochene Betretungsverbote, weil auf diese Art ein Eindruck über die Handhabung dieses Interventionsmittels gewonnen werden kann. Für das vorliegende Aktenmaterial wurden sowohl die im Anlassfall ausgesprochenen Betretungsverbote und beantragten einstweiligen Verfügungen²⁶¹ als auch vormalige Betretungsverbote und EV gegen dieselben TV erhoben. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass vormalige derartige Interventionen gegen die TV nur in wenigen Fällen aus den Akten hervorgingen. Generell konnten nur jene Fälle ausgewertet werden, in welchen Betretungsverbote und EV eindeutig aus den Akten ersichtlich waren, alle anderen Fälle wurden hier nicht in die absoluten Zahlen mit eingerechnet. Fälle, in denen das Betretungsverbot sowohl zugunsten eines (Ex-)Partners als auch zugunsten anderer Personen ausgesprochen wurde (beispielsweise zugunsten der mit der Mutter zusammenlebenden Kinder), wurden hier in die Kategorie „Partnerschaft“ eingeordnet und nur einmal gezählt, um kein falsches Bild über die Anzahl der ausgesprochenen Betretungsverbote zu vermitteln.

In den unter „Partnerschaft“ subsumierten Fällen des § 107 wurde in nur 35 von 112 Fällen kein Betretungsverbot beantragt, dies in 5 Fällen allerdings auch nur deshalb, weil noch ein aufrechtes Betretungsverbot oder eine EV gegen den TV bestand. In einem weiteren Fall wusste der TV die Adresse des Opfers nicht, sodass ein Betretungsverbot sinnlos gewesen wäre und den TV im Gegenteil noch auf den Wohnort des Opfers aufmerksam gemacht hätte. In dreien der

²⁶¹ Einstweilige Verfügung wird in der Folge als EV abgekürzt.

Fälle, in denen kein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, beantragte das Opfer in der Folge eine EV.

Es lässt sich also eindeutig sagen, dass § 38a SPG ein vielgenutztes Mittel bei Fällen Gefährlicher Drohung in Partnerschaften ist – in 77 Fällen, also in 69% aller Fälle, wurde ein Betretungsverbot ausgesprochen, in 16% davon beantragte das Opfer noch zusätzlich eine EV, wobei allerdings nicht alle EV genehmigt und einige auch vom Opfer selbst wieder zurückgezogen wurden.

In 21 Fällen fand sich im Akt auch bereits ein vormaliges Betretungsverbot gegen denselben TV (leider ließ sich aus dem Aktenmaterial nicht spezifizieren, ob dieses zugunsten des gegenwärtigen oder eines anderen Opfers ausgesprochen wurde). In zweien dieser Fälle hatte es zusätzlich in der Vergangenheit bereits eine EV gegen den TV gegeben, in einem weiteren waren bereits 2 Betretungsverbote samt EV ausgesprochen worden. In einem weiteren Fall hatte es neben Betretungsverbot und EV zusätzlich ein gerichtliches Kontaktverbot zum Opfer im Rahmen einer früheren Verurteilung wegen Stalkings gegeben.

Nur in einem Fall, in dem es bereits früher ein Betretungsverbot gegeben hatte, wurde im Anlassfall keines ausgesprochen, in einem weiteren solchen Fall ist nichts über ein gegenwärtiges Betretungsverbot bekannt. In allen anderen Fällen mit Vorgeschichte bezüglich Betretungsverbots wurde auch im Anlassfall wieder eines ausgesprochen, was für ein effektives Fallmanagement und guten Opferschutz spricht.

Bei den unter „bekannt“ subsumierten Fällen ergibt sich bezüglich der Betretungsverbote ein anderes Bild – nur in 9 von 69 Fällen, also nur in 13%, wurde ein Betretungsverbot ausgesprochen, wobei dies aber in 2 Fällen wiederum damit begründet wurde, dass der TV die Wohnadresse des Opfers nicht kenne, in einem anderen Fall hatte es bereits ein Kontaktverbot gegen den TV gegeben, welches noch aufrecht war. Unter Bekannten wurde nur in einem Fall vom Opfer zusätzlich zum Betretungsverbot eine EV beantragt; Fälle ohne Betretungsverbot, in denen eine EV angestrebt wurde, gibt es nicht. In 4 Fällen

hatte derselbe TV bereits zuvor ein Betretungsverbot erhalten, in zweien dieser Fälle wurde trotzdem im Anlassfall kein weiteres gegen den TV ausgesprochen.

In den Fällen unter Fremden ist von vornherein von einem anderen Bild auszugehen, Betretungsverbote werden hier die Ausnahme sein, da der TV im Normalfall den Wohnort des Opfers nicht kennen dürfte. Dies zeigt sich eindeutig im unter „fremd“ subsumierten Aktenmaterial: In diesen Fällen wurden keine Betretungsverbote ausgesprochen und keine EV erwirkt, es sind auch keinerlei vormalige Betretungsverbote oder EV gegen die TV bekannt.

c) Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch

Die erhobenen Daten lassen auch auf psychische Beeinträchtigungen oder Suchtproblematiken mancher TV schließen, wobei diese aber in der ganz klaren Minderheit sind. Zumeist handelt es sich bei diesen Beeinträchtigungen nicht um diagnostizierte Auffälligkeiten, sondern Berichte des Umfelds lassen auf gewisse Probleme schließen. Häufig wird beispielsweise das Umfeld des TV etwa auf ein Alkoholproblem hinweisen, während der TV dies abstreitet. Auch kommt es vor, dass TV mitunter anhaltendes bizarres Verhalten zeigen (dies wurde in der folgenden Tabelle unter „psychische Auffälligkeiten“ subsumiert), aber nie eine Diagnose erfolgt ist. Wenn ärztliche/psychotherapeutische Diagnosen hinsichtlich eines TV vorliegen, wird in der Tabelle gesondert darauf hingewiesen. Folgende Daten zu psychischen Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch konnten in den Fällen gefährlicher Drohung erhoben werden:

Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch bei TV – § 107	Anzahl der TV (N = 241)
keine bekannt	218
Alkoholabusus	9
Alkoholmissbrauch und Drogen/Medikamentenabusus kombiniert	3
Drogen/Medikamentenabusus	2
psychische Auffälligkeiten	3
diagnostiziert: Psychose, zurechnungsunfähig	1
diagnostiziert: kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen sowie Tic-Störung	1
diagnostiziert: kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen mit Merkmale einer narzisstischen und dissozialen Persönlichkeitsstruktur	1
teilweise besachwaltet	2
Spielsucht	1

Tabelle 1: Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch bei TV – § 107

2.2.2 Aktenmaterial § 107a

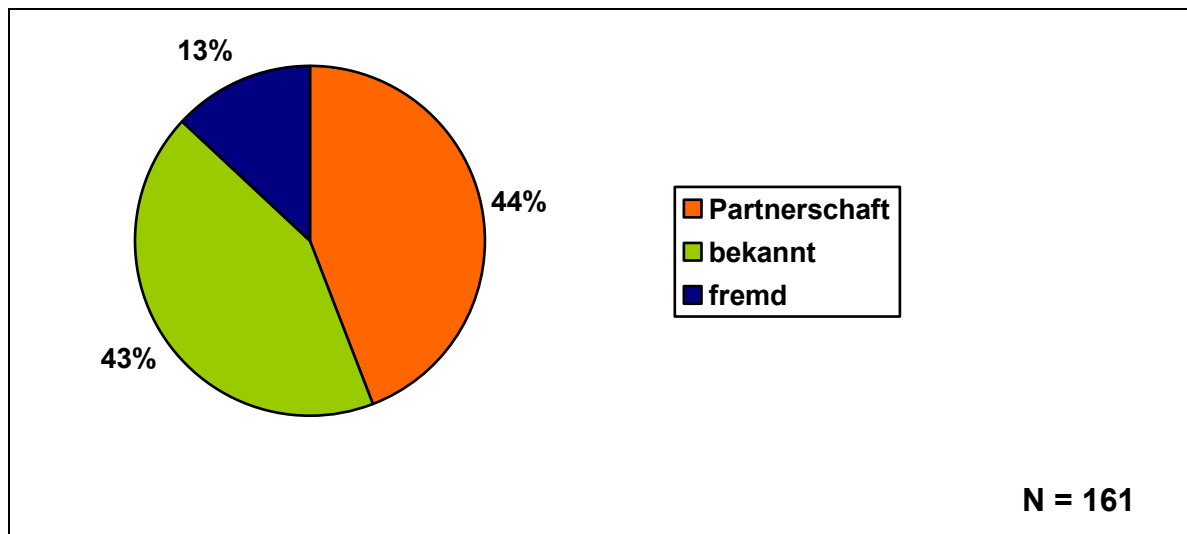


Abb. 3: Verhältnis zwischen TV und Opfer - § 107a

Bei den Fällen von § 107a ereigneten sich 71 (44%) in Partnerschaften/Ex-Partnerschaften, 69 (43%) zwischen einander bekannten Personen und weitere 21 (13%) zwischen einander fremden Personen. 12 Fälle mussten gänzlich ausgeschieden werden, weil die Beziehung zwischen TV und Opfer nicht identifizierbar war, so etwa bei unbekannten Tätern, die nie persönlich in Erscheinung traten und dem Opfer daher bekannt sein könnten.

a) Genderverteilung bei TV und Opfern

Bei den TV sieht die Genderverteilung folgendermaßen aus: Bei Stalking in Partner- oder Ex-Partnerschaften sind 64 TV (91%) männlich und 6 (9%) weiblich. Unter einander bekannten Personen entfallen von 66 Fällen 39 (59%) auf männliche und 27 (41%) auf weibliche TV. 2 Fälle mussten ausgeschlossen werden, weil das Geschlecht des TV aus dem Akt nicht ermittelbar war. Bei einander fremden Beteiligten sind 8 TV (42%) männlich, 11 (58%) weiblich. 2 Fälle wurden wieder ausgeschlossen, weil das Geschlecht des TV nicht eruierbar war.

Bemerkenswert ist, dass in den Stalking-Fällen zwischen einander fremden Personen zum ersten Mal mehr weibliche als männliche TV in Erscheinung treten, wobei man dies aber natürlich in Relation betrachten muss, da die absolute Zahl mit 19 hier sehr klein ist. Aber man kann bei § 107a dennoch im Gegensatz zu § 107 einen deutlich höheren Prozentsatz weiblicher TV feststellen, wobei sich dieser erhöhte Frauenanteil aber auf die Kategorien „bekannt“ und „fremd“ beschränkt. Unter Partnern und Ex-Partnern sind dagegen nur 9% der TV weiblich, womit die Verteilung bei § 107a hier jener bei § 107 fast gleicht (bei § 107: 10% weibliche TV in Partnerschaften).

In den Fällen des § 107a, welche sich in Partner- oder Ex-Partnerschaften ereigneten, sind 64 Opfer (91%) weiblich und nur 6 (9%) männlich. In den Fällen einander bekannter Beteiligten finden sich 59 (81%) weibliche und 14 (19%) männliche Opfer. Unter Fremden sind 10 Opfer (45%) weiblich, 12 (55%) männlich.

Die Anzahl männlicher Opfer steigt in bemerkenswerter Weise an, je weniger nah sich die Beteiligten stehen. Wie bei § 107 bereits erwähnt, zeigt die Genderverteilung bei TV und Opfern auch hier auf, dass bei einem männlichen TV nicht automatisch ein weibliches Opfer angenommen werden kann und umgekehrt. Lediglich in Partnerschaften/Ex-Partnerschaften kann man in der allergrößten Mehrheit der Fälle von einem männlichen TV und einem weiblichen Opfer ausgehen, weil hier gerundet 91% der TV männlich und umgekehrt 91% der Opfer weiblich sind.

b) Vorstrafen und Betretungsverbote

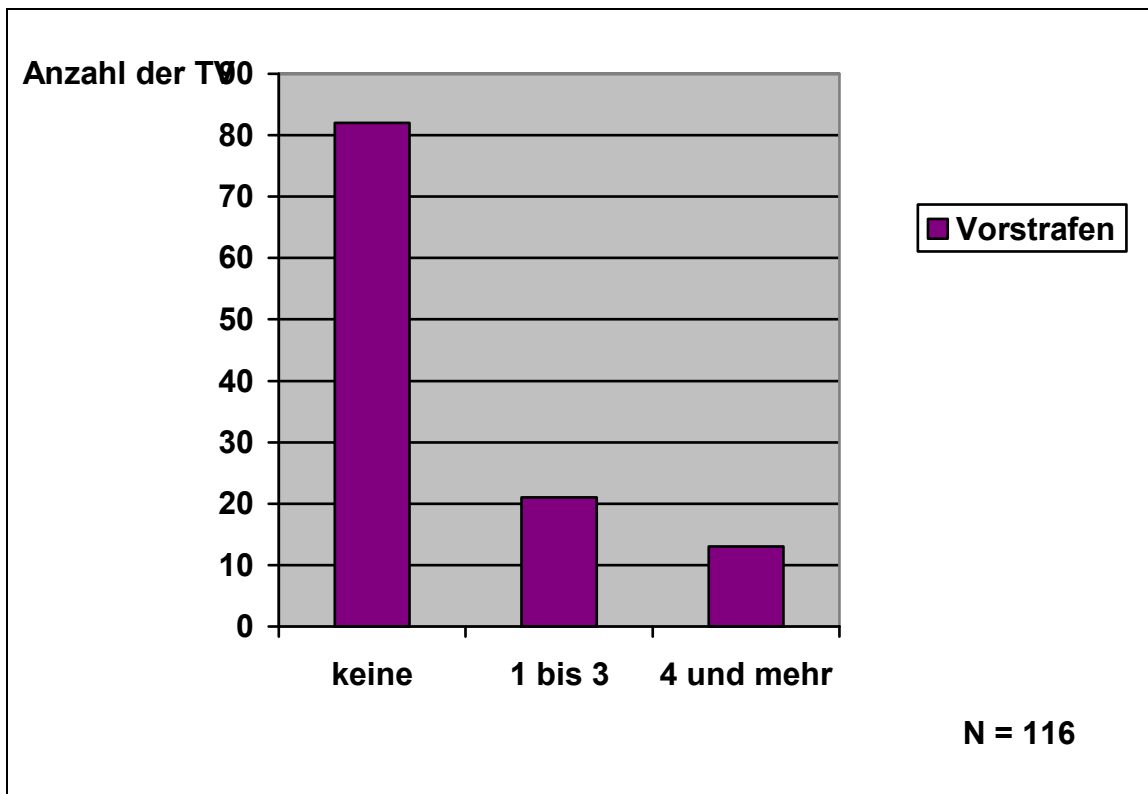


Abb. 4: Vorstrafen der TV - § 107a

Weiters wurden bei der Aktenenerhebung die Vorstrafen der TV ausgewertet. 82 von 116 TV weisen keine Vorstrafen auf, der Rest bewegt sich zwischen 1 und 14. Mit 70% hat also auch ein sehr großer Anteil der TV bei Stalking keine kriminelle Vorgeschichte in Form von Vorstrafen. 3 der Vorbestraften weisen eine einschlägige Vorstrafe nach §107a auf, ein TV hat zwei einschlägige Vorstrafen.

In Partnerschaften/Ex-Partnerschaften wurde in den Fällen des § 107a in nur 11 von 67 Fällen, somit in 16%, ein Betretungsverbot ausgesprochen. Dies erscheint im Vergleich zu den Fällen Gefährlicher Drohung, wo in 68% der Fälle ein Betretungsverbot vermerkt wurde, sehr niedrig. Erklärbar könnte dieser niedrige Prozentsatz dadurch sein, dass in Stalking-Fällen häufig die Opfer von sich aus die Polizeiinspektion aufsuchen, während in Fällen Gefährlicher Drohung öfter die Polizei gerufen wird. Polizeibeamte könnten gewisse Erstmaßnahmen eher für nötig halten, wenn sie an einen Einsatzort gerufen

wurden, weil die Gefährdung akuter wirkt. Allerdings finden sich im Aktenmaterial 8 von Opfern erwirkte EV, wodurch sich zeigt, dass Opfer für ihren Selbstschutz zu EV greifen dürften, wenn kein Betretungsverbot ausgesprochen wird. In 5 Fällen erwirkten Opfer auch noch zusätzlich zum Betretungsverbot eine EV. EV haben in Stalking-Fällen, welche ja mit einer gewissen Dauer verbunden sind, zweifellos den Vorteil, dass das Opfer über längere Zeit vor Annäherungen des TV geschützt wird, während Betretungsverbote hier eher erste Maßnahmen darstellen können.

In 14 Partnerschafts-Fällen hatte es bereits ein vormaliges Betretungsverbot gegen den TV gegeben, in der Hälfte dieser Fälle war damals kumuliert ein Betretungsverbot und eine EV gegen den TV erlassen worden. Allerdings wurde in nur 4 dieser Fälle im Anlassfall erneut ein Betretungsverbot erlassen. In 7 Fällen ohne vergangenes Betretungsverbot wurden eine oder mehrere in der Vergangenheit erlassene EV gegen den TV vermerkt, in 4 dieser Fälle war im Anlassfall die EV noch aufrecht. Bei Stalking scheint klar die EV das Mittel der Wahl zu sein und weitaus häufiger eingesetzt zu werden als das Betretungsverbot.

Bei den unter „bekannt“ subsumierten Fällen wurden in 3 von 67 Fällen Betretungsverbote erlassen, in einem weiteren war zwar ein Betretungsverbot in Erwägung gezogen, allerdings dann wieder verworfen worden, da der TV nur über Telekommunikation Kontakt aufgenommen hatte und man der Meinung war, dass ein Betretungsverbot die Situation eher eskalieren könnte. EV wurden in 7 Fällen erwirkt. Hier zeigt sich eine deutliche Abnahme im Vergleich zu den Interventionen bei Fällen in der Partnerschaft; auch im unter „bekannt“ eingeordneten Aktenmaterial sind allerdings EV klar das bevorzugte Mittel im Vergleich zu Betretungsverböten. Es finden sich keine Fälle, in denen es bereits vormalige Interventionen gegen denselben TV gegeben hatte.

In den 21 Fällen, die sich unter Fremden ereigneten, gab es in nur einem Fall eine EV, in einem weiteren war eine EV gegen den TV von früher noch aufrecht. Abgesehen von dieser EV wurden in den Akten keine vormaligen Interventionen gegen die TV gefunden.

c) Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch

Häufig wird davon ausgegangen, dass der Grund für Stalking eine psychische Erkrankung des TV sein muss. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Stalkern wirklich psychiatrisch erheblich erkrankt ist.²⁶² Dies zeigt sich auch im Aktenmaterial zu § 107a – die folgende Tabelle soll psychische Auffälligkeiten der TV darstellen, wobei auch hier sämtliche Auffälligkeiten von Substanzmissbrauch bis hin zu psychiatrischen Diagnosen einbezogen wurden. Eindeutig ist, dass TV mit psychischen Beeinträchtigungen klar in der Minderheit sind, wie dies bereits bei § 107 der Fall war. Im Vergleich zu den Fällen Gefährlicher Drohung finden sich allerdings weniger Fälle von Alkohol- und Substanzmissbrauch und mehr psychiatrisch diagnostizierte Störungen, wobei diese auch in Gesamtheit gesehen schwerwiegender sind. 2 der TV waren in der Vergangenheit sogar in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht.

Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch bei TV – § 107a	Anzahl der TV (N = 154)
keine bekannt	136
Alkoholabusus	3
Drogen/Medikamentenabusus	2
psychische Auffälligkeiten	2
psychische Auffälligkeiten und Alkoholabusus kombiniert	1
selbstverletzendes Verhalten, Impulsdurchbrüche, bereits früher Aufenthalt im Otto-Wagner-Spital	1

²⁶² Vgl. Gallas/Klein/Dreßing, Beratung und Therapie von Stalking-Opfern 24.

diagnostiziert: bipolare affektive Störung	1
diagnostiziert: narzisstische Persönlichkeitsstörung	1
diagnostiziert: kombinierte Persönlichkeitsstörung emotional-instabil und histrionisch mit paranoider Komponente	1
diagnostiziert: kombinierte Persönlichkeitsstörung narzisstisch- antisozial und Borderline, bereits früher in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden	1
TV ist vor der Anlasstat bereits für andere Taten in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden, Diagnose ist aber nicht im Akt	1
Wiederholungstäterin, für eine Hv wurde bereits ein psychiatrisches Gutachten erstellt, Diagnose ist aber nicht im Akt	1
besachwaltet, Geisteszustand stark beeinträchtigt	1
Spielsucht	1
Spielsucht und Alkoholabusus kombiniert	1

**Tabelle 2: Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch
bei TV – § 107a**

2.2.3 Aktenmaterial § 107/§ 107a

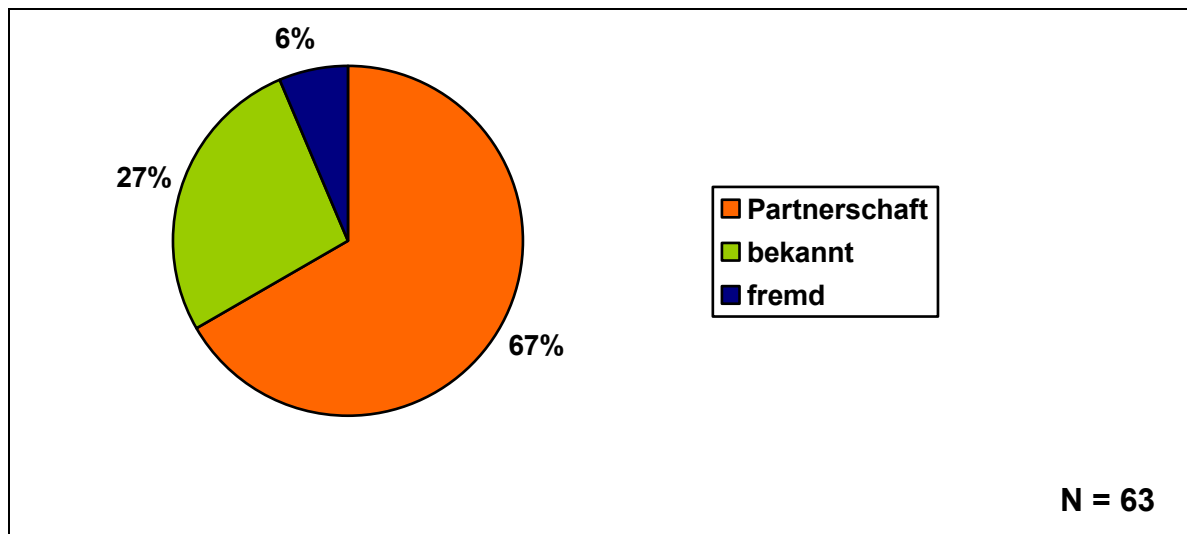


Abb. 5: Verhältnis zwischen TV und Opfer - § 107/§ 107a

Einige Fälle wurden von der Staatsanwaltschaft sowohl unter § 107 als auch unter § 107a subsumiert, wenn der TV im Verdacht stand, beide Delikte parallel verwirklicht zu haben. Diese Fälle werden hier getrennt dargestellt, da es durchaus interessant ist, wie hier die Verteilung der Fälle auf die Kategorien „Partnerschaft“, „bekannt“ und „fremd“ aussieht und ob sich bezüglich Gender, Vorstrafen oder anderen Variablen Unterschiede zum bereits beschriebenen Aktenmaterial zeigen.

42 (67%) dieser § 107/§ 107a-Kombinationen ereigneten sich in Partnerschaften/Ex-Partnerschaften, 17 (27%) unter Bekannten und 4 (6%) unter Fremden. Ein Fall mit unbekanntem Täter musste aus den bereits oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

a) Genderverteilung bei TV und Opfern

Bei den kombinierten Fällen, welche sich in Partnerschaften ereigneten, sind 40 TV (95%) männlich und 2 TV (5%) weiblich. Unter einander bekannten Personen entfallen von 12 Fällen 9 (75%) auf männliche und 3 (25%) auf

weibliche TV. Bei den einander fremden Beteiligten sind in 2 Fällen alle TV männlich; ein Fall musste hier ausgeschlossen werden, weil das Geschlecht des TV nicht aus dem Akt hervorging. Fälle, in welcher der TV sowohl Delikte gegen einen (Ex-)Partner als auch gegen eine bekannte Person beging (was häufig vorkommt, wenn etwa die ehemalige Lebensgefährtin gestalkt und deren neuer Freund bedroht wird), wurden hier in die Kategorie „Partnerschaft“ eingeordnet, um TV nicht doppelt zu zählen.

Bezüglich der Opfer der kombinierten Fälle ist zu sagen, dass die Opfer des Stalkings und der Drohung nicht immer ein und dieselbe Person sind. Es finden sich in den unter Partnerschaft abgelegten Fällen insgesamt 42 (95%) weibliche und 2 (5%) männliche Opfer. Bei den einander bekannten Personen sind 9 Opfer (50%) weiblich, 9 (50%) männlich. Bei den Fällen, die sich unter Fremden ereigneten, musste ein Fall ausgeschlossen werden, in einem weiteren ist das Geschlecht eines Opfers nicht bekannt. Eindeutig identifiziert werden konnten 3 (50%) weibliche und 3 (50%) männliche Opfer.

b) Vorstrafen und Betretungsverbote

Bezüglich der Vorstrafen lässt sich aussagen, dass 32 von 50 TV keine Vorstrafe aufweisen, der Rest bewegt sich zwischen 1 und 28. Hierzu ist aber zu sagen, dass sich unter den TV zwei „Ausreißer“ bezüglich Vorstrafen finden, welche 25 bzw. 28 Vorstrafen aufweisen. Die Quote an TV mit Vorstrafen ist geringfügig höher als in den „reinen“ § 107 oder § 107a-Fällen, allerdings weist auch in den kombinierten Fällen die überwiegende Mehrheit der TV keine Vorstrafe auf.

Als einschlägige Vorstrafen wurden in den kombinierten Fällen sowohl Verurteilungen nach §§ 107, 105 oder 106 als auch nach § 107a gezählt. Einer der Vorbestraften weist demnach eine einschlägige Vorstrafe auf, jeweils 2 haben zwei beziehungsweise drei einschlägige Vorstrafen. Wenn in einer Verurteilung sowohl § 107 (oder §§ 105 oder 106) als auch § 107a verwirklicht wurden, wird dies allerdings nur als eine Vorstrafe gezählt, da sich die Zählung

der Vorstrafen grundsätzlich auf die Anzahl der Verurteilungen bezieht und bei den kombinierten Fällen nicht plötzlich davon abgewichen werden soll.

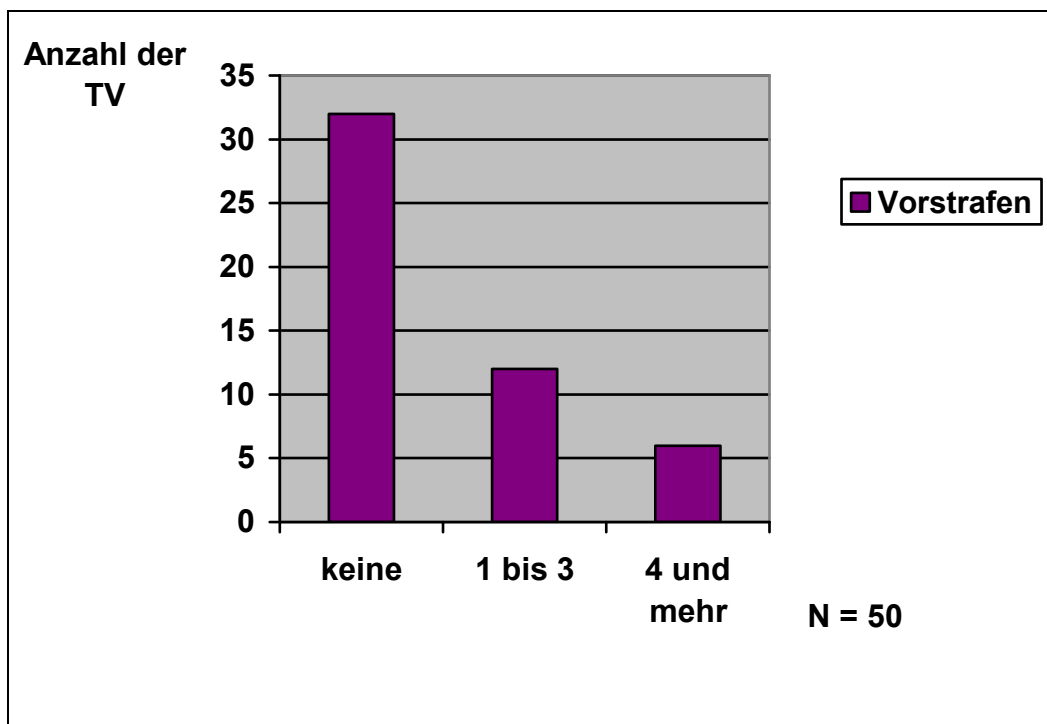


Abb. 6: Vorstrafen der TV - § 107/ §107a

Bei den kombinierten Fällen, welche sich in (Ex-)Partnerschaften ereigneten, wurde in 20 von 41 Fällen, also in 49%, ein Betretungsverbot erlassen. Diese Zahl ist niedriger als bei den „reinen“ Drohungs-Fällen (dort: 68%), allerdings auch erheblich höher als bei den „reinen“ Stalking-Fällen (dort: 17%). Dies könnte ebenfalls durch die Hypothese erklärt werden, dass bei gefährlichen Drohungen eher die Polizei gerufen wird und diese dann Erstmaßnahmen setzt, was bei Stalking „allein“, also ohne weitere begangene Delikte, nicht so häufig vorkommen dürfte. In 8 Fällen erwirkte das Opfer zusätzlich zum Betretungsverbot noch eine EV, in 3 Fällen wurde nur eine EV beantragt – dies ist konsistent mit der bei § 107a gemachten Beobachtung, dass EV im Falle von Stalking vermehrt als Mittel zum Schutz des Opfers eingesetzt werden.

Unter den kombinierten Fällen in der Partnerschaft finden sich 2, in denen gegen den TV bereits vormalig Interventionen gesetzt wurden. In einem Fall war in der Vergangenheit bereits ein Betretungsverbot und eine EV gegen den TV

erlassen worden, es waren allerdings im Anlassfall keine weiteren Maßnahmen nötig, weil die EV noch bestand. Im zweiten Fall, wo der TV bereits einmal ein Betretungsverbot erhalten hatte, wurde im Anlassfall keines ausgesprochen, weil er die neue Wohnadresse des Opfers nicht kannte.

Bei den unter „bekannt“ subsumierten § 107/§ 107a-Fällen beträgt die absolute Zahl nur 9. Davon wurde in 2 Fällen ein Betretungsverbot erlassen, in einem weiteren wurde vom Opfer eine EV erwirkt. In einem anderen Fall erhielt der TV ein Kontaktverbot. In nur einem Fall sind vormalige Interventionen bekannt, es wurde damals eine EV erwirkt, im gegenwärtigen Fall dann allerdings keine Intervention gesetzt.

Bei den kombinierten, unter „fremd“ abgelegten Fällen beträgt die absolute Zahl nur 3, es wurden in diesen keinerlei Interventionen gesetzt und es waren auch keine vormaligen Betretungsverbote oder EV aus den Akten ersichtlich.

c) Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch

Für die Fälle, in denen Stalking und Gefährliche Drohung kumuliert vorliegen, ist es besonders interessant, welche psychischen Beeinträchtigungen die TV aufweisen. Man könnte etwa hypothetisieren, dass bei TV, die zwei Delikte gleichzeitig verwirklichen, kumuliert Beeinträchtigungen auftreten. Dies bestätigt sich durch das vorliegende Datenmaterial aber nicht. Vielmehr fällt gerade im Vergleich zu den „reinen“ Stalking-Fällen, in welchen bei einigen TV psychiatrisch diagnostizierte Störungen vorlagen, auf, dass nur ein TV überhaupt eine psychiatrische Diagnose aufweist. Hierbei handelt es sich außerdem um eine Depression und es ist zweifelhaft, ob sie überhaupt eine Auswirkung auf die ausgeführten Delikte hatte. Natürlich müssen die Zahlen zu den kombinierten Delikten hier insofern mit Vorsicht behandelt werden, als dass die absolute Zahl mit 54 sehr niedrig ist.

Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch bei TV – § 107/§ 107a	Anzahl der TV (N = 54)
keine bekannt	47
Alkoholabusus	3
Alkoholabusus, Drogenabusus und Spielsucht kombiniert	1
Spielsucht und psychische Auffälligkeiten kombiniert	1
TV ist im Substitutionsprogramm sowie vormalige Spielsucht	1
diagnostiziert: starke Depression	1

Tabelle 3: Psychische Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch bei TV – § 107/ §107a

2.3 Auswertung

2.3.1 Forschungsfrage 1

Zur Beantwortung der ersten Forschungsfrage – nämlich ob Fälle eine unterschiedliche Behandlung erfahren, je nachdem, ob sie zwischen (Ex-) Partnern oder Fremden passierten – sollen hier zunächst die Erledigungsarten der Fälle dargestellt werden. Auch hierfür wird die bereits vorher benutzte Aufteilung der Fälle in solche von Gefährlicher Drohung, Stalking sowie der Deliktkombination (bei Verwirklichung beider Delikte) beibehalten. Alle Fälle, die eine partnerschaftliche Komponente haben, wo aber zusätzlich ein Delikt gegen

einen Bekannten oder Fremden verwirklicht wurde, wurden hier in die Kategorie „Partnerschaft“ eingeordnet, um eine doppelte Zählung zu vermeiden.

Fälle § 107 Erledigungsarten	Partnerschaft N = 117	Nicht-Partnerschaft N = 140
Zurücklegung a limine	/	6
Einstellung § 190 Z 1 StPO	10	12
Einstellung § 190 Z 2 StPO	81	83
Einstellung § 190 Z 1+2 StPO	4	5
Einstellung § 191 Z 1 StPO (wg. Geringfügigkeit)	/	1
Einstellung § 192 (1) Z 1 StPO (keine Zusatzstrafe zu erwarten)	1	1
Zurückziehung des Strafantrags nach Gerichtsanhängigkeit	2	/
§ 6 (1) JGG	/	1
Diversion	2	5
Freispruch	9	3

Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	/	1
bedingte Freiheitsstrafe	3	6
teilbedingte Freiheitsstrafe	1	/
unbedingte Freiheitsstrafe	/	2
Abbruch des Verfahrens	2	12
nicht bekannt oder zum Zeitpunkt der Endauswertung nicht abgeschlossen	2	2

Tabelle 4: Anzahl der Fälle nach Erledigungsart § 107

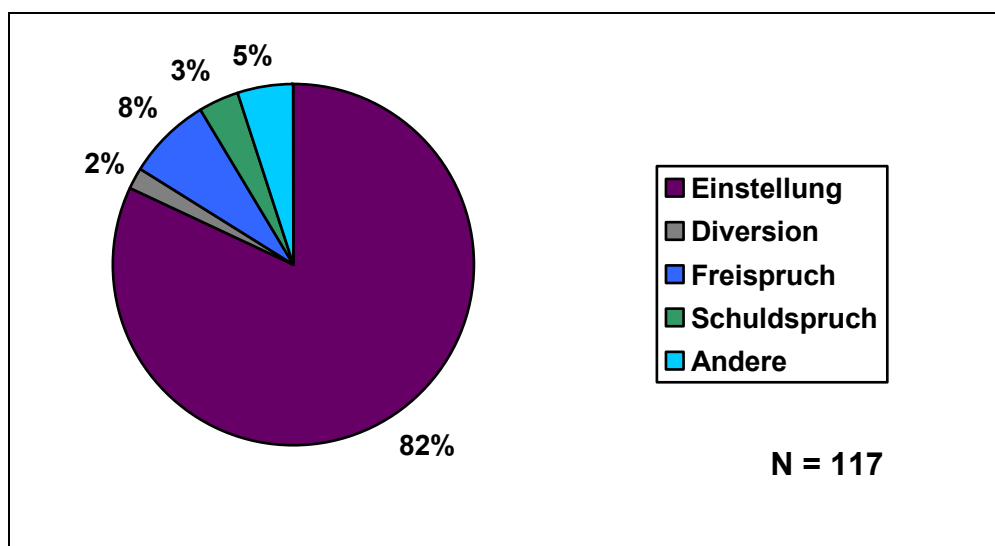


Abb. 7: Fälle § 107 nach Erledigungsart – Partnerschaft

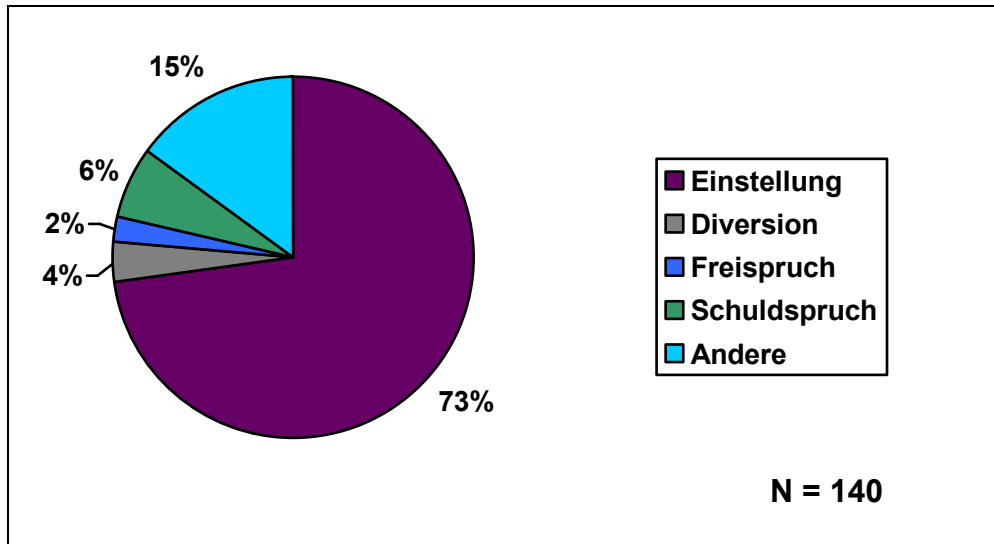


Abb. 8: Fälle § 107 nach Erledigungsart – Nicht-Partnerschaft

Fälle § 107a Erledigungsarten	Partnerschaft N = 71	Nicht-Partnerschaft N = 89
Zurücklegung a limine	/	29
Einstellung § 190 Z 1 StPO	16	12
Einstellung § 190 Z 2 StPO	40	36
Einstellung § 192 (1) Z 1 StPO (keine Zusatzstrafe zu erwarten)	/	1

Zurückweisung des Strafantrags nach Gerichtsanhängigkeit	1	/
Diversion	/	4
Freispruch	8	1
bedingte Freiheitsstrafe	1	4
unbedingte Freiheitsstrafe	1	/
Abbruch des Verfahrens	3	2
nicht bekannt oder zum Zeitpunkt der Endauswertung nicht abgeschlossen	1	/

Tabelle 5: Anzahl der Fälle nach Erledigungsart § 107a

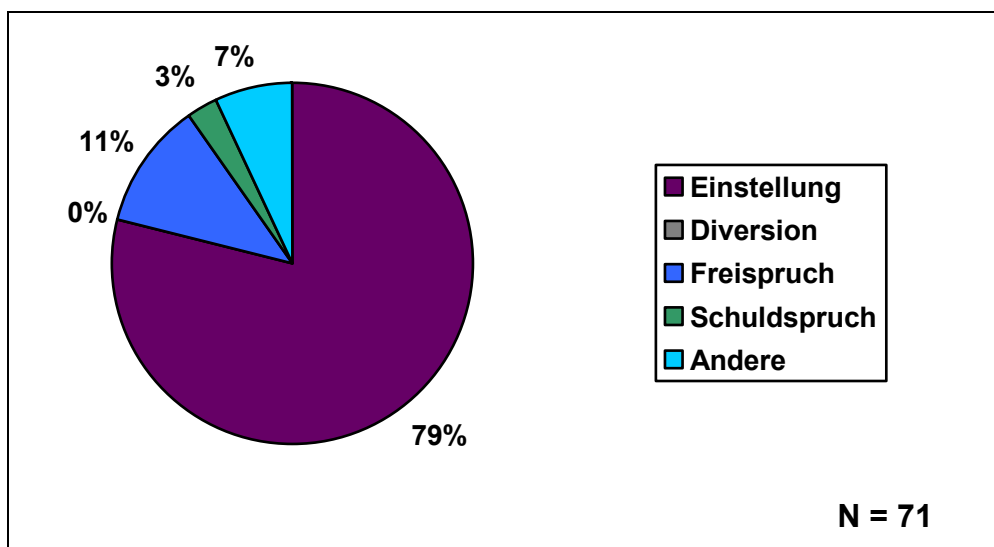


Abb. 9: Fälle § 107a nach Erledigungsart - Partnerschaft

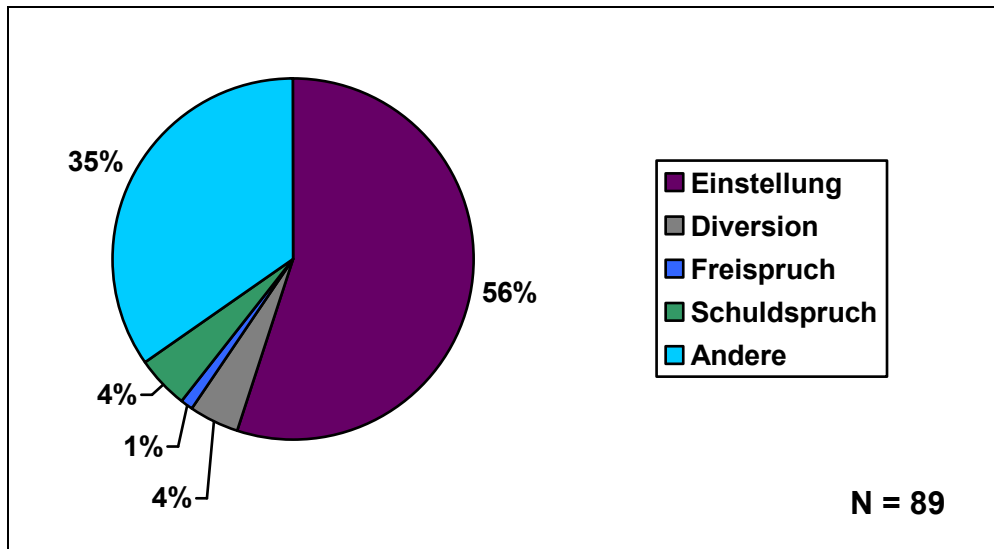


Abb. 10: Fälle § 107a nach Erledigungsart – Nicht-Partnerschaft

Fälle § 107/§ 107a Erledigungsarten	Partnerschaft N = 42	Nicht-Partnerschaft N = 15
Zurücklegung a limine	/	1
Einstellung § 190 Z 1 StPO	3	2
Einstellung § 190 Z 2 StPO	28	6
Einstellung § 190 Z 1+2 StPO	3	1
§ 6 (1) JGG	/	1
Einstellung § 190 Z 1 wg. §107, Diversion wg. § 107a	1	/

Einstellung § 190 Z 2 StPO wegen § 107, Freispruch wg. § 107a	1	/
Freispruch	1	1
bedingte Freiheitsstrafe	1	/
unbedingte Freiheitsstrafe	1	/
Abbruch des Verfahrens	2	2
nicht bekannt oder zum Zeitpunkt der Endauswertung nicht abgeschlossen	1	1

Tabelle 6: Anzahl der Fälle nach Erledigungsart § 107/§ 107a

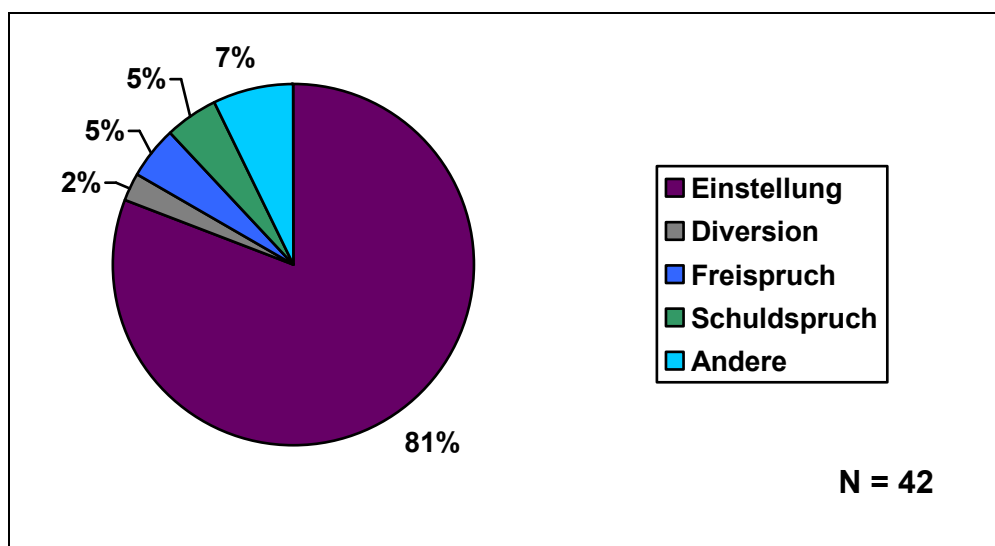


Abb. 11: Fälle § 107/§ 107a nach Erledigungsart – Partnerschaft

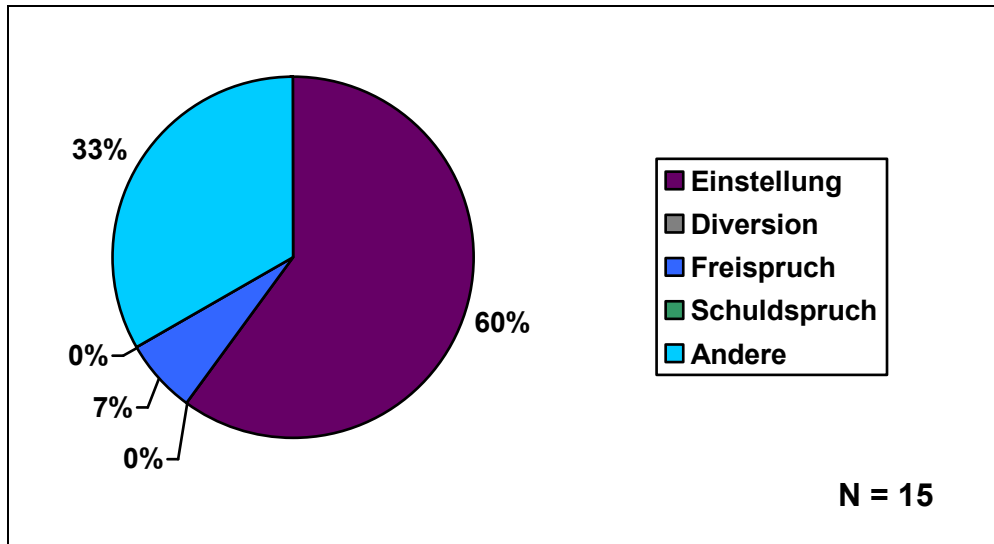


Abb. 12: Fälle § 107/§ 107a nach Erledigungsart – Nicht-Partnerschaft

Im nächsten Schritt soll ein χ^2 –Test Aufschluss darüber geben, ob die Unterschiede bezüglich der Erledigungsarten bei Partnerschafts- und Nicht-Partnerschafts-Fällen signifikant sind. Die Anfangshypothese war, dass Fälle zwischen (Ex-)Partnern weniger ernst genommen und als weniger „schlimm“ eingeschätzt werden und folglich öfter eingestellt werden.

Es wurden bei den folgenden Berechnungen jene Fälle, welche nach § 190 Z 1 StPO eingestellt wurden, nicht berücksichtigt – die Überlegung dahinter ist, dass §190 Z 1 StPO dann eingreift, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder die Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre. Somit sagt die Einstellung gemäß §190 Z 1 nichts darüber aus, wie „ernst“ ein Fall genommen wurde, sondern nur, dass a priori keine Straftat vorlag oder ein rechtlicher Grund die Verfolgung unmöglich macht.

Während also vor einer Einstellung gemäß §190 Z 2 noch hätte versucht werden können, die Sachlage weiter zu klären oder mögliche Zeugen zu

befragen (sehr oft steht in diesen Fällen Aussage gegen Aussage), bietet ein Fall ohne Straftat quasi keine andere Wahl als eine Einstellung. Dasselbe gilt für Fälle, welche a limine zurückgelegt wurden, weshalb auch diese von den Berechnungen ausgeschlossen wurden.

Auch Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Aktenhebung noch nicht abgeschlossen waren, wurden ausgeklammert. Fälle, in welchen sowohl § 190 Z 1 als auch Z 2 als Einstellungsgrund zitiert wurden, wurden aber sehr wohl zu den Einstellungen gerechnet, weil man hier durch die Berufung auf Z 2 davon ausgehen kann, dass es sich nicht um einen Fall handeln kann, in dem eindeutig keine Straftat vorlag.

Es soll hier der Vollständigkeit halber noch eingefügt werden, dass § 190 Z 1 und Z 2 StPO in der Praxis allem Anschein nach häufig austauschbar verwendet werden. So wurde bei der Aktenanalyse oft festgestellt, dass etwa Einstellungsbegründungen der Z 1 entsprechen, letztlich aber gemäß Z 2 eingestellt wurde. Die folgende Untersuchung hält sich dennoch an die Einstellungszahlen, weil diese die offiziellen Enderledigungen der Fälle darstellen.

Somit stehen auf einer Seite alle Fälle, welche unter Berufung auf § 190 Z 2 eingestellt wurden sowie jene, welche aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt wurden (denn gerade diese würden ja der Hypothese entsprechen, dass Drohungen und Stalking in Partnerschaften als „weniger schlimm“ betrachtet werden). Auch Zurückziehungen nach Gerichtsanhängigkeit wurden hier eingerechnet, nicht aber Zurückweisungen.

Alle übrigen Erledigungsweisen gehören zur zweiten Gruppe, auch jene, in welchen bei § 107/§ 107a-Kombinationen nur ein Delikt sanktioniert wurde. Es mag möglicherweise befremden, dass auch Abbrüche des Verfahrens als Verfolgungen gezählt wurden, aber zur Begründung wird darauf verwiesen, dass Abbrüche keine „Entscheidung“ von Staatsanwaltschaft oder Gericht darstellen, sondern durch den Tod oder das Verschwinden eines TV quasi unumgänglich sind. Daher wurden Abbrüche zu den Verfolgungen gezählt, nicht zuletzt, weil

sehr oft in diesen Fällen dem Abbruch Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung vorangingen und alles versucht wurde, um des TV habhaft zu werden.

Der χ^2 -Test zeigt eindeutig, dass es keine signifikanten Unterschiede bezüglich der Einstellungszahlen der Gruppen der Partner und Nicht-Partner gibt: Während sich für die Fälle von Gefährlicher Drohung wenigstens noch eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 12% ergibt ($\chi^2 = 2,483$), so liegt diese bei den Stalking-Fällen bei extremen 91% ($\chi^2 = 0,011$). Für die kombinierten Fälle war aufgrund der kleinen Stichprobe kein χ^2 -Test möglich, daher wurde hier der Fisher-Test angewandt, welcher die Unterschiede bei den Einstellungszahlen ebenfalls als nicht signifikant auswies ($p = 0,237$). Im Ergebnis kann ein Einfluss der Beziehung zwischen TV und Opfer auf die Erledigung so gut wie ausgeschlossen werden.

Im nächsten Schritt wurde der mögliche Einfluss weiterer Variablen getestet. Da sich ein Kapitel dieser Arbeit ausführlich mit männlichen Opfern beschäftigt und in der Literatur oft angeführt wird, dass Männer von der Gesellschaft seltener als Opfer anerkannt würden als Frauen, wurde es für interessant erachtet, ob eventuell das Geschlecht von TV und/oder Opfer einen Einfluss darauf ausüben könnte, ob ein Fall mit Einstellung oder Verfolgung des TV endete.

Hierfür wurde wiederum die bereits geschilderte Zweiteilung nach Einstellung und Verfolgung genutzt, allerdings mit Modifikationen: Zurückweisungen a limine, Einstellungen nach § 190 Z1 und Z2 StPO sowie Zurückziehungen von Strafanträgen wurden als Einstellungen gewertet, alle anderen Ausgänge als Verfolgungen. Einstellungen nach §190 Z1 sowie a limine-Zurückweisungen wurden in diesem Verfahren mit eingerechnet, da sich bereits in einer „Kontroll-Rechnung“ bei den vorangegangenen χ^2 -Verfahren kein Unterschied nach Einrechnung dieser Zahlen gezeigt hatte und für das multivariate Verfahren eine größere Stichprobe von Vorteil ist.

Zur Beantwortung der Frage der Auswirkungen des Geschlechts von Opfer und/oder TV auf die Erledigungsart wurde in SPSS eine loglineare Analyse

durchgeführt, dies jeweils getrennt für die Fälle des § 107 sowie des § 107a. Die Fälle der Deliktkombination § 107/§ 107a mussten von der loglinearen Analyse aufgrund der zu kleinen Stichprobe ausgeschlossen werden – eine im Vorfeld durchgeführte Crosstabulation ergab zu kleine erwartete Werte, weshalb eine loglineare Analyse hier nicht aussagekräftig wäre.

Eine Aufteilung in Partnerschaft und Nicht-Partnerschaft wurde hier angesichts der Ergebnisse der vorangegangenen χ^2 -Tests, welche keine Unterschiede zwischen den beiden Gruppen bezüglich Erledigung auswiesen, nicht als sinnvoll erachtet. Als Variablen wurden das Geschlecht des TV (männlich oder weiblich), das Geschlecht des Opfers (männlich oder weiblich) sowie die Erledigungsart (Einstellung oder Verfolgung) definiert. Fälle mit mehreren Opfern (egal ob desselben oder unterschiedlichen Geschlechts) wurden aus der Analyse ausgeschlossen, da hier ein Einfluss der Opferanzahl auf die Erledigungsart als intervenierende Variable nicht ausgeschlossen werden kann.

Die loglineare Analyse ergab bei § 107, dass die Interaktion von *Geschlecht des TV* x *Geschlecht des Opfers* x *Erledigungsart* signifikant ist ($\chi^2(1) = 5,72$ und $p = 0,017$). Um dies näher zu beleuchten, wurden in der Folge χ^2 -Tests, durchgeführt. Das Geschlecht des TV allein hat diesen zufolge keine signifikante Auswirkung auf die Erledigungsart ($\chi^2(1) = 0,50$ und $p = 0,48$), ebenso wenig das Geschlecht des Opfers ($\chi^2(1) = 2,75$ und $p = 0,1$). Somit erweist sich interessanterweise nur die Kombination aus *Geschlecht des TV* x *Geschlecht des Opfers* x *Erledigungsart* als signifikant. Das Ergebnis der loglinearen Analyse für die Fälle des §107 ist im folgenden Graphen dargestellt:

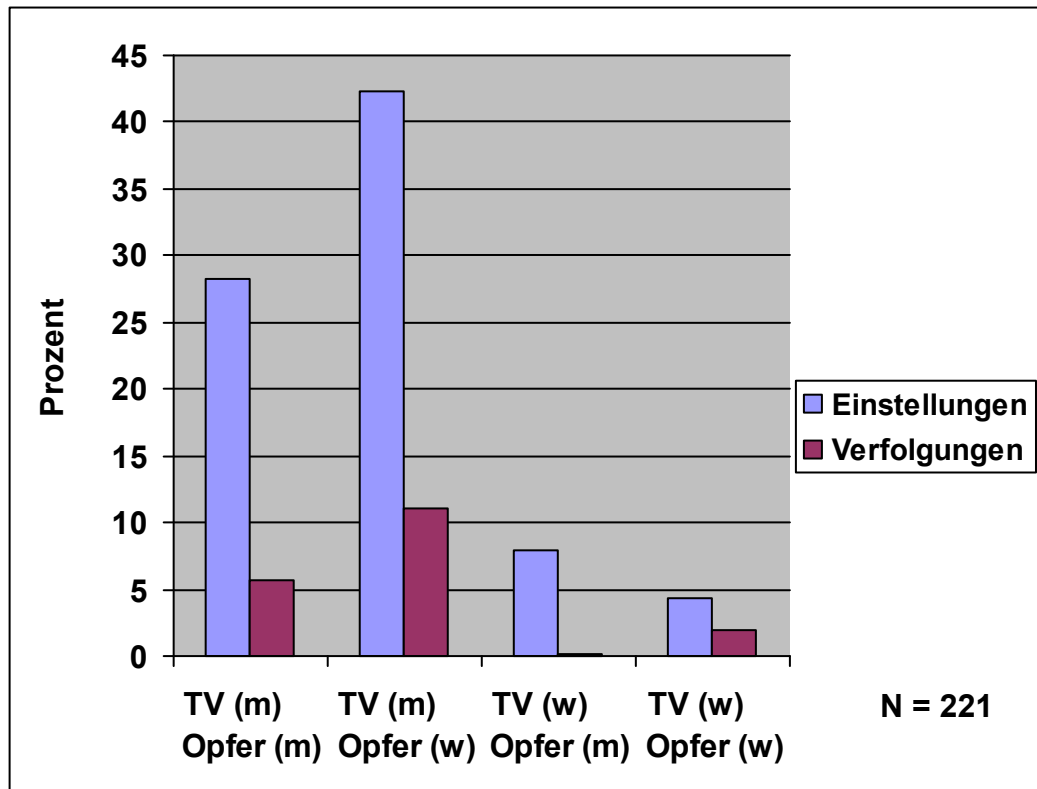


Abb. 13: § 107 - Erledigungsart nach Geschlecht von TV und Opfer

Der Graph zeigt für die Kombination *TV männlich/Opfer männlich* eine Einstellungs-/Verfolgungsquote von 83% zu 17%; für *TV männlich/Opfer weiblich* liegt sie bei 79% zu 21%. Die Kombination *TV weiblich/Opfer männlich* zeigt ein Einstellungs-/Verfolgungsverhältnis von 98% zu 2%; die Kombination *TV weiblich/Opfer weiblich* liegt bei 68% zu 32%.

Während also die Fälle *TV männlich/Opfer männlich* sowie *TV männlich/Opfer weiblich* noch relativ gleich behandelt werden, fällt besonders die extrem hohe Einstellungsquote bei Fällen mit weiblichen TV und männlichen Opfern auf. Auch bei weiblichen TV und weiblichen Opfern liegt die Einstellungsquote deutlich unter jenen der Kombinationen *TV männlich/Opfer männlich* sowie *TV männlich/Opfer weiblich*.

Besonders bemerkenswert ist das Ergebnis bei weiblichen TV und männlichen Opfern, welches mit empirischen Ergebnissen anderer Forscher übereinstimmt, welche zu dem Schluss kamen, dass durch Frauen viktimisierte

Männer oft nicht als Opfer ernst genommen werden.²⁶³ Allerdings muss man hier Vorsicht walten lassen, da in die Analyse nur 17 Fälle mit weiblichen TV und männlichen Opfern einfließen konnten; auch die absolute Anzahl der Fälle *weibliche TV/weibliches Opfer* ist mit 13 sehr niedrig. Dies muss mitbedacht werden, wenn man die vorliegenden Ergebnisse analysiert.

Im nächsten Schritt wurde auch für die Fälle des § 107a eine loglineare Analyse durchgeführt. Diese ergab für die Fälle des § 107a keine Signifikanz der Interaktion von *Geschlecht des TV x Geschlecht des Opfers x Erledigungsart* ($\chi^2 (1) = 3,05$ und $p = 0,08$). Der folgende Graph stellt das Ergebnis der loglinearen Analyse für § 107a dar:

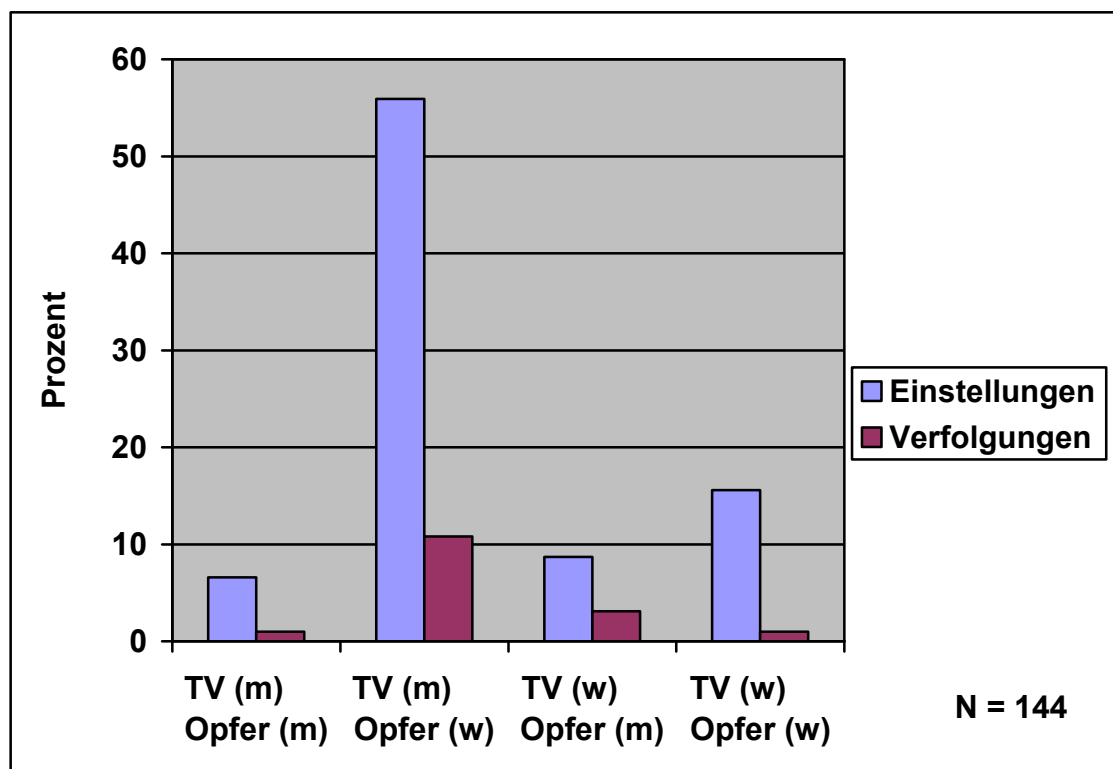


Abb. 14: § 107a – Erledigungsart nach Geschlecht von TV und Opfer

Besonders bemerkenswert ist, dass für § 107 ein signifikanter Zusammenhang zwischen *Geschlecht des TV x Geschlecht des Opfers x Erledigungsart* besteht, für § 107a allerdings nicht. Eine mögliche Ursache könnte sein, dass es mittlerweile in Bezug auf männliche Stalking-Opfer reichhaltige Literatur gibt,

²⁶³ Vgl. etwa Cass/Mallicoat, College Student Perceptions 261.

während männliche Opfer von Drohungen kaum Erwähnung finden. Man könnte hier hypothetisieren, dass durch die bisherige Literatur und Forschung zu männlichen Opfern von Stalking bereits ein Bewusstsein geschaffen wurde, während alte Gender-Stereotypen (wie etwa „Ein Mann lässt sich doch nicht von einer Frau zum Opfer machen!“)²⁶⁴ in Fällen von Drohungen durch Frauen gegen Männer immer noch durchbrechen.

In jedem Fall wäre weitere Forschung mit größeren Stichproben hier sehr interessant, um zu zeigen, ob sich dieselben Effekte auch dann zeigen. Von Vorteil wäre es, die Stichprobe etwa nach Geschlecht von TV und Opfer sowie deren Kombination zu ziehen, um hier mehr Fälle seltenerer Konstellationen zu erhalten.

2.3.2 Forschungsfrage 2

Diese Arbeit möchte weiters erheben, ob sich im Aktenmaterial Fälle befinden, in denen psychische Gewalt von erheblichem Störwert ausgeübt wurde, aber nicht sanktioniert werden konnte, da sie unter keinen derzeit gültigen Straftatbestand fällt. Es wurden einige solche Fälle gefunden, die sich in zwei Gruppen einteilen lassen. Zur ersten Gruppe gehören zwei Fälle, welche unter § 107a subsumiert wurden, wo der Stalking-Paragraph aber in der Folge zu kurz griff und die Fälle zurückgelegt oder eingestellt werden mussten. Die zweite Gruppe umfasst Fälle, in welchen erhebliche psychische Gewalt ausgeübt wurde, welche aber unter keinen derzeit geltenden Straftatbestand fällt. Zur Illustration sollen die Fälle hier zunächst beschrieben und dann näher beleuchtet werden.

- Der TV soll das Opfer, welches damals elf Jahre alt war, beharrlich verfolgt haben, indem er ihm im Zeitraum von Ende Juli 2013 bis Anfang Juli 2014 insgesamt 37 SMS schrieb. Die Vorgeschichte dazu ist, dass das Opfer beim TV, welcher freischaffender Künstler ist, im Rahmen eines Künstlervereins

²⁶⁴ Vgl. etwa *Meuser*, Geschlecht und Männlichkeit 99ff sowie *Müller*, Männer als Opfer von Stalking 24.

einen Workshop absolvierte. Unter anderem wurde dem Opfer vom TV auch Geld dafür angeboten, an einem weiteren Workshop mitzuwirken; der TV wollte zudem ein Foto des Opfers haben, weil er nach eigenen Angaben einen Endreport über den Workshop schreiben und auch über ihn berichten wollte.

Der TV gibt an, dass er das Opfer nur über weitere Veranstaltungen informieren wollte, der Vater des Opfers erstattete aber Anzeige, weil er sich Sorgen machte. Der Vater schrieb vor dieser Anzeige an den TV, dass dieser den Kontakt mit seinem Sohn unterlassen solle, was aber ignoriert wurde.

Der TV bestreitet, dass er das Opfer beharrlich verfolgt habe, er habe lediglich per SMS Kontakt mit ihm aufgenommen, um ihn über Veranstaltungen zu informieren, was ausdrücklich der Wunsch des Opfers gewesen sei. Laut TV zeigte dieses sich sehr interessiert an den Workshops, half von sich aus beim Aufräumen und sagte nach Aussage des TV auch, dass das sein Vater nicht wissen müsse. Der TV gibt an, er habe ihm lediglich wenige Male "privat" geschrieben, da er eben so engagiert war und der TV wissen wollte, warum er sich plötzlich nicht mehr melde. An das SMS des Vaters könne er sich nicht mehr erinnern, dieses sei wohl untergegangen – laut der Dokumentation der SMS hat der TV dem Vater aber sehr wohl geantwortet, er schrieb dass der Sohn ihn drum gebeten hätte ihn zu informieren und dass der Vater doch einmal zum Künstlerverein kommen und sich selbst ein Bild machen solle.

Bezüglich des angebotenen Honorars gibt der TV an, dass dies üblich sei, wenn sich ein Mitglied sehr für die Arbeit des Vereins interessiere und mithelfe, so ein Honorar seien etwa 20 Euro, eventuell 50. Die Gratulationen zum Geburtstag und Silvester, welche er dem Opfer übermittelte, erhalten lt. TV alle registrierten Mitglieder des Vereins und sie seien nicht auf das Opfer beschränkt gewesen. Laut TV hätte das Opfer sogar zu ihm gesagt, dass er es ihm sage, wenn er etwas nicht wolle und wenn es jemand anderer sage, könne er nichts dafür.

Der TV sagt aber, er hätte immer mit dem Namen des Vereins unterschrieben und nie mit seinem eigenen, das stimmt laut Beweisen nicht (die Nachrichten liegen dem Akt bei - es ist eine "Mischung" aus privaten Nachrichten und Rund-SMS an alle Mitglieder).

Seitens des TV wurde die Rufnummer des Opfers am Tag der Vernehmung gelöscht. Das Verfahren wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt mit der Begründung, dass die durch den TV getätigten Kontaktaufnahmen nicht die für

die Erfüllung des Tatbestands der beharrlichen Verfolgung erforderliche Intensität erreichen würden. Der Tatbestand sei nur dann verwirklicht, wenn die Tathandlungen geeignet sind, Änderungen der bisherigen Lebensgestaltung des Opfers herbeizuführen und dieses dadurch in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen; dies könne nur bei schwerwiegenden Eingriffen der Fall sein (der OGH ging in seiner bisherigen Rechtsprechung erst ab ca. 50 SMS pro Monat von der für die Verwirklichung des Tatbestands erforderlichen Intensität aus). Zudem sei hinsichtlich der Nachrichten auszuführen, dass unklar sei, ob das Opfer nicht zunächst von sich aus gewollten Kontakt mit dem TV hatte und somit sei nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung auszugehen. (*Fall 151*)

- Der TV lernte das Opfer, eine sechzehnjährige Schülerin, zufällig am Frauenlauf kennen und fand daraufhin ihre E-Mail-Adresse heraus – dies war möglich, weil das Opfer „Weinkönigin“ ist und offenbar ihre Daten im Internet zu finden waren. Der 22 Jahre ältere TV soll ihr daraufhin von Mai bis Oktober 2013 etwa sechs E-Mails und im Oktober rund fünf Facebook-Nachrichten geschrieben haben, unter anderem mit Bitten an sie, sie möge ihn doch zu einem Ball begleiten und ähnliches. Das Opfer fühlte sich dadurch belästigt, ihr Vater forderte daraufhin den TV auf, die Kontaktaufnahmen zu unterlassen. Es kam hier zur Zurücklegung der Anzeige vor Beginn des Ermittlungsverfahrens mit der Begründung, der Tatbestand der beharrlichen Verfolgung sei nicht erfüllt, da es an der vom Gesetzgeber für die Beeinträchtigung geforderten Intensität mangle. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich das Opfer durch diese Kommunikation in seiner Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt fühlte. Es läge somit kein begründeter Anfangsverdacht vor, ein Ermittlungsverfahren beginne aber erst dann, wenn ein begründeter Anfangsverdacht vorliege und aufgrund dessen ermittelt werde. Die vorliegende Anzeige wurde bereits zuvor a limine zurückgelegt. (*Fall 185*)

In beiden Fällen wurde – dem Gesetz und der Rechtsprechung gemäß – die erforderliche unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung verneint, da es den Handlungen der TV an der erforderlichen Intensität fehlte. Allerdings kommt hier ein weiterer Faktor ins Spiel, nämlich dass ein Opfer minderjährig, das

andere sogar unmündig ist. Wenn man dies mitbedenkt, wirkt es nicht sachgemäß, dieselbe Intensität der Verfolgungshandlungen wie bei einem erwachsenen Opfer zu fordern. Zwischen Opfer und TV besteht ein großer Unterschied in Reife und Lebenserfahrung, und auf minderjährige Opfer können Verfolgungshandlungen durch erwachsene Täter besonders einschüchternd wirken, weil Kinder und Jugendliche auf Erwachsene angewiesen sind und diesen noch nicht auf Augenhöhe begegnen können.

Man kann nun natürlich ins Spiel bringen, dass im ersten Fall das Opfer offenbar die Kontaktaufnahmen des TV zumindest zunächst gewollt hat – dennoch müsste man hier sensibel vorgehen und das Opfer dazu befragen, ob diese Kontaktversuche seitens des TV irgendwann einmal unerwünscht wurden und ob dies dem TV mitgeteilt wurde (im gegenständlichen Fall wurde das Opfer überhaupt nicht vernommen) – wobei man natürlich einen „Verhaltensstopp“, wie er oft von erwachsenen Opfern gefordert wird, von einem minderjährigen Opfer nicht in dieser Form erwarten wird können.

Beide Fälle haben gemeinsam, dass die TV trotz Eingreifen der Väter der Opfer ihr Verhalten fortsetzten. Dies kann nicht als normales Verhalten bezeichnet werden – Minderjährige stehen unter dem Schutz ihrer Eltern, und wenn diese einen Kontaktstopp fordern, wäre es normal, sich diesem Wunsch zu beugen und nicht die Minderjährigen hinter dem Rücken der Eltern weiter zu kontaktieren. Insofern muss den TV hier bewusst sein, dass ihr Verhalten absolut nicht mehr als sozial adäquat bezeichnet werden kann und sie auch das Risiko dafür tragen.

Wichtig wäre angesichts dieser Fälle, dass Staatsanwälte und Richter bei der Beurteilung der Eignung zur unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung sensibel vorgehen und auf das eindeutige „Machtungleichgewicht“ zwischen TV und Opfer Rücksicht nehmen. Als Kind oder Jugendlicher von einem Erwachsenen verfolgt zu werden beeinträchtigt das Opfer mehr und macht ihm mehr Angst, als dies bei einem Erwachsenen in der gleichen Situation der Fall wäre. Deshalb kann man hier sicher nicht die vom OGH entwickelte Rechtsprechung zu „Grenzen“, ab wann eine unzumutbare Beeinträchtigung

vorliegt, eins zu eins anwenden. Es mag durchaus sein, dass im Fall der sechzehnjährigen Schülerin die Schwelle noch nicht überschritten war, bei der regelmäßigen Kontaktaufnahme mit dem Elfjährigen, welche sich über ein Jahr hinzog, könnte man aber durchaus in Betracht ziehen, die Schwelle etwas herabzusetzen, insbesondere angesichts des unmündigen Opfers. Ob die Kontaktaufnahme nun vom Opfer gewollt war oder nicht, ist natürlich vorweg zu klären.

Eine weitere Tatsache, die sich durch die Aktenanalyse ganz klar ergeben hat, ist, dass die derzeitige Kriminalisierung psychischer Gewalt, welche im Moment in den §§ 83, 84, 92, 105, 106, 107, 107a, 107b und 107c erfolgt, nicht ausreicht. Es soll nun die oben genannte zweite Gruppe der Fälle besprochen werden. Psychische Gewalt findet sich in vielen Fällen des Aktenmaterials – sie steht in den Erzählungen des Opfers oft nicht im Vordergrund, ist aber dennoch nicht weniger gravierend in ihren Auswirkungen. Da die erhobenen Fälle von erheblicher und oft jahrelanger psychischer Gewalt letztlich nur bekannt wurden, weil § 107 und/oder § 107a angezeigt wurde, kann man davon ausgehen, dass es sehr viele Fälle erheblicher psychischer Gewalt gibt, die den Behörden nie zur Kenntnis gelangen, weil sie unter keinen derzeit gültigen Straftatbestand fallen. Als besonders gravierend in den Auswirkungen auf das Opfer kann folgender Fall erachtet werden:

- Der TV hat seine Tochter laut deren Aussage geschlagen "seit sie denken kann", besonders wenn sie nicht gehorsam war oder schlechte Schulnoten nach Hause brachte. Im Akt ist festgehalten, dass er ihr 2009 und 2010 zumindest einmal wöchentlich Ohrfeigen sowie Schläge mit der flachen Hand gegen Oberarme und Gesäß versetzte. Die Mutter und eine Schwester des Opfers sagen aus, dass er es besonders auf das Opfer abgesehen hatte, da sie schlechter in der Schule war als ihre Schwestern.

Je älter die Tochter wurde, desto heftiger habe sie sich gewehrt – als es dem Vater dann einmal nicht gelang, sie übers Knie zu legen, habe er ihr eine Ohrfeige gegeben. Die Mutter sagt, die Tochter habe jedes Mal, wenn der Vater geschrien oder ihr den Hintern versohlt habe, vor Angst eingenässt. Sie habe

auch sehr lange ins Bett gemacht und die Mutter geht davon aus, dass dies mit den Schlägen und der Schreierei ihres Mannes verbunden war. Die Mutter sagt, sie habe öfter versucht, ihrem Mann zu sagen, er solle die Kinder in Ruhe lassen, dies habe nichts geholfen; wenn sie sich scheiden lassen wollte habe er gesagt er werde sich ändern und sie habe ihm geglaubt.

Die Tochter sagt auch, wenn sie mit ihren Schwestern gestritten habe, habe immer sie eine Ohrfeige bekommen und nie die anderen zwei. Zudem sagt sie aus, wenn der Vater betrunken heimgekommen sei, hätten die Kinder schon gewusst, dass sie ins Zimmer verschwinden und leise sein müssten. Wenn jemand einen Mucks gemacht habe oder hinausgegangen sei, seien sie geschlagen worden. Wenn der Vater sie nach der Schule wegen schlechter Noten geschlagen habe, sei er aber immer in nüchternem Zustand gewesen.

Der Vater demütigte seine Tochter auch permanent, so musste sie schon als Kind "Verträge" mit ihm abschließen, dass sie beispielsweise den Fernseher hergebe. Die Aussagen der Mutter, welche sich letztlich auch vom TV scheiden ließ, und der jüngeren Schwester decken sich mit jenen des Opfers – die älteste Schwester dagegen, welche laut Opfer immer die Lieblingstochter des Vaters gewesen war, hält zu ihm und sagt, dass das Opfer ihm mit der Anzeige nur Schwierigkeiten bereiten wolle. Dass es Ohrfeigen gegeben habe, geben aber sowohl die Schwester als auch der Vater zu. Die Mutter gibt auch an, selbst einmal vom TV ein blaues Auge zugefügt bekommen zu haben, als sie mit der ersten Tochter schwanger war.

Der TV sagte dem Opfer später auch, sie werde nie eine Lehre schaffen, bei der Friseurabschlussprüfung war er ihr Modell und sagte zum Prüfer, dass er sie mit dieser Leistung nicht durchkommen lassen würde. Als die Tochter ihren Mann kennenlernte, sagte der Vater laut Opfer, dass dieser nichts für sie sei, weil er ein paar Jahre älter sei, und er drohte, dass er sie wieder nach Wien zurückholen werde, wenn sie wegziehe.

Der TV bot ihr später, als sie bereits ausgezogen war, auch Geld dafür an, dass sie Kontakt zu ihm halte; laut Opfer würde er häufig versuchen, mit Geld andere gefügig zu machen (er schenkte der Tochter beispielsweise einen Hochstuhl für deren Sohn, seinen Enkel, verlangte dann aber das Geld dafür, als sie ihm nicht die Dokumente schickte, die er verlangte). Das Opfer sagt, ihr Vater suche nach

der Geburt ihres Sohnes so hartnäckig Kontakt zu ihr, weil er selbst auch immer gern einen Jungen gehabt hätte.

Der Ehemann des Opfers sagt aus, dass der Vater oft am Telefon gedroht habe, er werde ihnen das Jugendamt schicken, da das Kind bei ihnen nicht aufwachsen könne; der TV sagte weiters, er werde seine Tochter wieder nach Wien holen, da Niederösterreich, wo die Familie lebt, kein Land zum Aufziehen eines Kindes sei. Als die Tochter wegen der Belästigungen des Vaters ihre E-Mail-Adresse änderte, bot ihr der Vater Geld für die Herausgabe der neuen an. Das Opfer erwirkte sogar ein Betretungsverbot gegen ihren Vater und letztlich zeigte sie ihn wegen Stalkings an.

Sowohl das Opfer als auch ihr Mann sagen, sie hätten dem Vater klar gesagt, dass er aufhören solle, sie zu kontaktieren, und dass sie sein Geld nicht haben wollten. Der TV zeigte den Schwiegersohn daraufhin an, da dieser ihn am Telefon bedroht habe. Der Schwiegersohn gibt dies zu und sagt aus, dass es aus Wut heraus geschah, weil er mitangesehen hatte, wie sehr der TV dem Opfer zusetzte. Die Drohungen waren außerdem wechselseitig, auch der Schwiegersohn zeigte den TV wegen einer geäußerten Drohung an. Die Verfahren wegen Drohung gegen den Schwiegersohn und den TV wurden in der Folge mangels Ernsthaftigkeit der Drohungen eingestellt.

Bezüglich des Verfahrens gemäß § 107a gegen den TV kam es bereits vor Gerichtsanhängigkeit zur Einstellung mit der Begründung, dass das Opfer auch mit dem TV Kontakt hatte.

Es kam zwar zur Hv wegen § 107b, diese endete mangels Schuldbeweises aber mit Freispruch. Laut Urteil ließen sich zwar gelegentliche und nicht regelmäßige leichte Ohrfeigen aus den Aussagen der Beteiligten feststellen, deren Anlass schlechte schulische Leistungen des Opfers waren und die ohne Verletzungsfolgen blieben, jedoch erreichten sie nicht die Quantität und Schwere, um tatbildlich für § 107b zu sein. Die Verteidigerin des TV hatte in der Verhandlung geäußert, dass man die Tochter vielleicht öfter zu schulischen Leistungen hätte „antreiben“ müssen, weil sie sonst nicht motiviert gewesen wäre. (Fall 56)

Im vorliegenden Fall wurde letztlich in dubio pro reo entschieden und der Vater freigesprochen, da Gewaltausübung in der von § 107b geforderten Intensität

nicht eindeutig nachweisbar war. Dies entspricht unserer Rechtsordnung, auch wenn es durchaus nicht befriedigend erscheint, dass ein Vater seine Tochter bei schlechten Schulnoten jahrelang regelmäßig ohrfeigt und dennoch damit durchkommt. § 92 StGB käme hier aber in Frage, da die Verjährungsfrist von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gemäß § 58 Abs. 3 Z 3 erst mit dem 28. Lebensjahr des Opfers beginnt. Das Opfer war 2014 19 Jahre alt (Geburtsjahr 1995), somit ist nicht ersichtlich, warum § 92 hier gar nicht in Betracht gezogen wurde. Im Ergebnis ist es also zwar nachvollziehbar, dass § 107b als nicht erfüllt betrachtet wurde, letztlich ist es aber als großes Versäumnis der Staatsanwaltschaft anzusehen, dass keine zusätzliche Anklage nach § 92 erhoben wurde, da in diesem Fall der Ausgang des Verfahrens anders hätte aussehen können.

§ 92 StGB ist im vorliegenden Fall zweifellos erfüllt: Der Tochter wurden gemäß § 92 Abs. 1 vom Vater sowohl körperliche als auch seelische Qualen zugefügt – die Aussagen des Opfers, der Mutter sowie der jüngeren Schwester bestätigen dies übereinstimmend, und selbst die älteste Schwester gibt zu, dass es „ab und zu“ Ohrfeigen gegeben habe. Es ist gleichgültig, dass die älteste Schwester dies als „normal“ und „nicht schlimm“ darstellt, Gewalt ist in Österreich als Erziehungsform verboten. §92 StGB ist somit in Bezug auf die physische und psychische Gewalt, welche die Tochter in Kindheit und Jugend durch den Vater erleiden musste, unzweifelhaft erfüllt.

Abgesehen davon beschränkte sich das Verhalten des Vaters aber nicht auf die Kindheit und Jugend seiner Tochter. Dem Fall kann entnommen werden, dass der Vater sie nicht nur in Kindheit und Jugend demütigte und kontrollierte, sondern sein Kontrollverhalten auch fortsetzte, als sie schon lange von zu Hause ausgezogen war, indem er etwa drohte, ihr das Jugendamt zu schicken, sie nach Wien „zurückzuholen“ und ähnliches. Der Vater hat von klein auf systematisch den Selbstwert der Tochter untergraben und ihr auch vermittelt, sie werde es nie zu etwas bringen – mit dieser Vorgeschichte kann das Verhalten des Vaters als für die erwachsene Tochter besonders belastend angesehen werden. Wenngleich also § 92 StGB für die Handlungen eingreift, welche der Vater gegenüber seiner Tochter vor ihrer Volljährigkeit ausführte, bleibt dennoch in

Bezug auf die psychische Gewalt und den Terror, den er danach ausübte, strafrechtlich gesehen eine Lücke, da dieses Verhalten unter keinen derzeit geltenden Straftatbestand fällt.

Im Rahmen der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts – Psychische Gewalt in der Familie“, welche 2013 von den Wiener Frauenhäusern organisiert wurde, wurde ein erster Entwurf für einen Straftatbestand ausgearbeitet, welcher sich gegen wiederholte psychische Gewalt richtet. Dieser wurde damals noch mit § 107c betitelt, da mittlerweile aber „Cybermobbing“ als § 107c ins Strafgesetzbuch eingefügt wurde, wäre er nunmehr als § 107d zu betiteln. Der Gesetzesvorschlag wurde von *Katharina Beclin*, Assistenzprofessorin für Kriminologie an der Universität Wien, *Andrea Brem*, Geschäftsführerin der Wiener Frauenhäuser, *Linda Poppenwimmer*, Richterin, sowie *Barbara Steiner*, Rechtsanwältin, ausgearbeitet und lautet folgendermaßen:

Wiederholte psychische Gewalt

(1) Wer wiederholt in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, diese oder eine ihr nahestehende Person

1. persönlich oder in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise abwertet, demütigt oder schikaniert,
 2. bedroht, einschüchtert, unter Druck setzt oder ungebührlich maßregelt,
 3. ohne entsprechende rechtliche Befugnis kontrolliert oder zu kontrollieren sucht,
 4. durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen in ihrer Selbstbestimmung oder ihren sozialen Kontakten einschränkt oder einzuschränken sucht oder
 5. mittels mutwilliger oder aussichtsloser Eingaben bei Gerichten, Ämtern, Behörden oder Institutionen zu belangen sucht,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. als Erwachsener die Tat gegen eine minderjährige oder durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung beeinträchtigte Person begeht,
2. durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt oder die verletzte Person eine längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt,
3. für die Begehung der Tat die persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit der verletzten Person oder seine eigene berufliche oder soziale Stellung ausnützt oder
4. durch die Tat die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, eine psychische Erkrankung oder den Tod der verletzten Person herbeiführt.²⁶⁵

Durch diesen Tatbestand wäre nicht nur eine strafrechtliche Verfolgung des Vaters im genannten Fall möglich, auch weitere Fälle der Aktenanalyse, in welchen es trotz erheblicher psychischer Gewalt letztlich zu Einstellungen kam, könnten damit geahndet werden. Es muss dazugesagt werden, dass einige dieser Fälle auch Vorfälle körperlicher Gewalt beinhalten, für die nicht genügend Beweise erbracht werden konnten. § 107d würde insofern eine neue Herangehensweise an diese Fälle ermöglichen, als dass psychische Gewalt oft auch durch Familienmitglieder, Nachbarn etc. wahrnehmbar ist, die als Zeugen aussagen könnten. Somit können dann in diesen Fällen die physische und psychische Gewalt in Realkonkurrenz angeklagt und getrennt voneinander beurteilt werden. Dies würde der Wahrheit Rechnung tragen, dass körperliche und psychische Gewalt – wenn auch oft miteinander verflochten – beide starke negative Auswirkungen auf das Opfer haben.²⁶⁶ Es ist insofern äußerst fragwürdig, eines davon anzuklagen, das andere dagegen völlig zu ignorieren.

Folgende Fälle erheblicher psychischer Gewalt, in denen es zu einer Einstellung kam, konnten im Aktenmaterial gefunden werden:

²⁶⁵ *Wiener Frauenhäuser* (Hrsg.), Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie. 21.10. 2013, Wien, 57.

²⁶⁶ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland 294.

- Der TV und das Opfer waren verheiratet und wohnten bei den Eltern des TV. Diese hätten dem TV, wenn er von der Arbeit heimkam, immer erzählt, was seine Frau alles falsch gemacht hätte, dass sie nicht gut gekocht und sich nicht gut um den Haushalt gekümmert hätte. Der TV beschimpfte sie dann und machte ihr Vorwürfe. Der TV war auch gewalttätig, die Eltern des TV hätten mitbekommen, dass er das Opfer schlug, der Vater hätte dieses Verhalten aber oft gutgeheißen und den TV darin bestärkt. Der TV soll das Opfer regelmäßig beschimpft und gedemütigt haben und ihr erklärt haben, dass sie keine gute Frau sei.

Als das Opfer einmal den Tisch nicht schnell genug abräumen konnte, da sie sich um das Baby kümmerte, habe der Vater gesagt, der TV solle sich besser eine neue Frau suchen. Als das Opfer dann das Baby nahm und die Wohnung verließ, sei ihr der TV nachgelaufen, hab sie im Stiegenhaus eingeholt, sie geschlagen und zurück in die Wohnung gestoßen (dies war der erste Vorfall körperlicher Gewalt).

Als das Opfer zu einem späteren Zeitpunkt vor Gewalttätigkeiten zu ihren Eltern flüchtete, habe ihr der TV unterstellt, dass sie bei einem anderen Mann gewesen sei, nachdem er sie wieder zurückgeholt hatte. Zu Hause habe er dann alle Kinder in der Küche zusammengetrommelt und ihnen gesagt, dass das Opfer eine „Hure“ sei und sie sie nicht mehr zu respektieren bräuchten.

Der TV stellte laut Opfer in dieser Zeit auch ein Video auf Facebook, auf dem das Opfer weinend zu sehen ist; es hatte den Zusatz "Ich habe sie gefunden und fertig gemacht". Das Video entstand etwa ein Jahr zuvor, als das Opfer nach einer Gastroskopie aus der Narkose aufwachte und dabei weinte. Erst auf Drängen der Familie des Opfers entfernte der TV das Video nach einigen Tagen aus dem Internet. (*Fall 390*)

- Das Opfer gibt an, dass der TV ihr Telefon kontrolliere und ihr Geld, welches sie bei der Arbeit verdiene, zurückhalte. Sie besitze keine Bankomatkarte und habe keinen Zugang zu ihrem Geld, da er dies verbiete. Er sei extrem eifersüchtig und kontrollsüchtig; selbst wenn sie ganz normal gekleidet sei (Jeans, T-Shirt) beschimpfe er sie, sie würde sich wie eine Hure kleiden.

Mit den Schwiegereltern gebe es Probleme; die Schwiegermutter mache nichts im Haushalt und schikaniere das Opfer; sie sage ihr, dass sie nichts wert sei,

dass sich der TV eine bessere Frau hätte suchen sollen und dass sie tun müsse was die Schwiegermutter sage. Der TV bekomme von ihr Rückhalt und werde in seinem Verhalten bestärkt.

Vor etwa 2 Jahren, als der TV betrunken war (was offenbar häufiger vorkam) und das Opfer schlagen wollte, sei sie vor lauter Angst vor ihm in das Schlafzimmer ihrer Schwiegereltern gelaufen und habe diese ersucht, ihr zu helfen. Ihr Mann sei ins Zimmer gekommen und habe sie vor den Augen der Schwiegereltern verprügelt. Die Schwiegereltern hätten nichts gemacht und am nächsten Tag so getan, als sei nichts passiert. (*Fall 398*)

- Der TV soll seine Lebensgefährtin (zusätzlich zu häuslicher Gewalt sowie sexueller Gewalt gegen die Lebensgefährtin) fortlaufend gedemütigt und sie und die Kinder tyrannisiert haben; so habe er etwa dem Sohn einmal das Essen über den Kopf geleert. Auch habe er den Sohn so lange festgehalten, bis dieser unter Tränen weitergegessen habe.

Er soll dem Opfer auch wiederholt vorgeworfen haben, dass sie eine schlechte Hausfrau sei und als sie ihn bat auch im Haushalt zu helfen, da er ja zu Hause sei und sie arbeite, habe er einen Wutanfall bekommen und die Playstation des Sohnes zerstört. Der Sohn sagt auch, dass der Vater immer wieder aggressiv und tyrannisch sei, es sei beispielsweise vorgekommen, dass sein Vater mit der Fernbedienung nach ihm warf, ihn auch traf, aber dadurch nicht verletzte.

(*Fall 433*)

- Im vorliegenden Fall hatte der Ehemann seine noch mit ihm zusammenlebende Frau angezeigt, da sie ihn im Zuge des Scheidungskriegs damit bedroht haben soll, einen Auftragsmörder anzuheuern. Die TV gibt an, dies sei nie geschehen, legt allerdings ihrerseits ein Gedächtnisprotokoll vor, in welchem sie den Psychoterror seitens ihres Noch-Ehemanns festhält.

Dieser nenne sie nur noch "Hure", zeige sie permanent an, habe sogar eine EV gegen sie erwirkt und lasse sie nachts nicht schlafen, da er mit Türen knalle, das Licht einschalte und ihr Polster und Decke weg reiße.

Laut Opfer habe er sich auch an ihren persönlichen Dokumenten, Schmuck, ihrer Waffe etc. zu schaffen gemacht und diese teilweise nicht mehr herausgegeben.

Die Ehefrau war in der Arbeit sehr belastet und brach sogar einmal in Tränen aus (eine Kollegin ist dafür Zeugin). Sie war häufig krankgeschrieben wegen der psychischen Folgen des Psychoterrors. (*Fall 67*)

Der vorgeschlagene § 107d könnte also eine Lücke im Strafrecht schließen, was in diesen Fällen dringend geboten erscheint. Wie bereits in dieser Arbeit ausgeführt, zeigen Studien klar, dass psychische Gewalt in ihren Auswirkungen auf die Opfer der physischen um nichts nachsteht, sondern im Gegenteil eher unterschätzt wird.²⁶⁷ Dass gerade die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, welche für ihre Entwicklung Verständnis und Stabilität brauchen, gravierend sind, zeigt etwa eine deutsche Gewaltstudie aus dem Jahr 2013: Gemäß dieser wirken sich (verbale) Missachtungserfahrungen deutlich – und sogar stärker als körperliche Gewalterfahrungen – auf das Ausmaß von emotionalen Problemen, das Wohlbefinden, das Selbstvertrauen sowie die Selbstwirksamkeitserfahrungen junger Menschen aus.²⁶⁸

Ein Tatbestand gegen psychische Gewalt hätte den Vorteil, dass es im Gegensatz zu § 92 StGB nicht darauf ankommt, ob das Opfer unter der Fürsorge des Täters steht und unmündig oder wehrlos ist. § 107d würde somit sowohl in Fällen eingreifen, in welchen etwa psychische Gewalt durch Partner ausgeübt wird, als auch in Fällen psychischer Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche durch die Eltern, in welchen die verlängerte Verjährungsfrist für § 92 bereits verstrichen ist. Zudem ergäbe sich der klare Vorteil, dass § 107d durch seine Einordnung im StGB auch das Erlassen eines Betretungsverbotes nach § 38a SPG ermöglichen würde. Damit könnte Opfern psychischer Gewalt rasche und unbürokratische Hilfe zuteilwerden, ohne dass sie den langwierigeren Zivilrechtsweg beschreiten müssten.²⁶⁹

Gegenpositionen zu einer Ausweitung der Strafbarkeit psychischer Gewalt stützen sich vor allem auf das ultima ratio-Prinzip und vertreten die Auffassung,

²⁶⁷ Vgl. beispielsweise *BMFSFJ* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* 140f.

²⁶⁸ Vgl. *Ziegler*, *Gewaltstudie 2013: Gewalt- und Missachtungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland* (Abstract), Bielefeld 2013, 3.

²⁶⁹ Vgl. auch *Beclin*, *Strafrechtliche Ahndung von psychischer Gewalt in Österreich – Status quo und mögliche Perspektiven*, in *Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“* 39f.

dass psychische Gewalt allein nicht „schwer“ genug sei, um eine strafrechtliche Sanktionierung zu rechtfertigen. Dass das Strafrecht ultima ratio und das letzte Mittel des Staates sein sollte, um menschliches Fehlverhalten zu ahnden, ist unumstritten. Das Verbot muss so wichtig sein, dass ein Verstoß dagegen mit Strafe bedroht sein muss, da Rechtsdurchsetzung auf andere Art (etwa verwaltungsrechtlich oder zivilrechtlich) nicht ausreichend erscheint.²⁷⁰

Dies kann für ein Verbot psychischer Gewalt zweifellos bejaht werden – zahlreiche bereits in dieser Arbeit zitierte und voneinander unabhängig durchgeführte Studien zeigen eindeutig, dass psychische Gewalt in ihren Auswirkungen nicht weniger gravierend ist als physische.²⁷¹ Somit ist eine Differenzierung zwischen physischer und erheblicher psychischer Gewalt im Strafrecht nicht mehr zu rechtfertigen.²⁷² Dem ultima ratio-Prinzip entspricht § 107d auch dadurch, dass die genannten Handlungen geeignet sein müssen, die verletzte Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. Psychische Gewalt ist nicht einmaliges Anschreien oder Beschimpfen, es geht um systematische Handlungen, die in ihrer Gesamtheit massive Auswirkungen haben können.²⁷³

Wenn nun von Kritikern vorgebracht wird, dass Beeinträchtigungen wie beispielsweise unerträgliche Lärmbelästigung verwaltungsrechtlich sanktioniert würden und aus diesem Grund auch psychische Gewalt keine strafrechtliche Ahndung bräuchte, so ist dem zu entgegenen, dass beide Phänomene nicht miteinander vergleichbar sind. Psychische Gewalt ist ein zielgerichteter, systematischer Angriff auf eine Person. Dem TV kommt es gerade darauf an, seinem Opfer zu schaden, und bewiesenermaßen hat psychische Gewalt – wenn sie auch nicht so „greifbar“ ist wie physische Gewalt – starke Auswirkungen auf die Betroffenen, die bis zu Selbstmordgedanken und Selbstmordhandlungen

²⁷⁰ Vgl. *Beclin*, Vortrag im Rahmen der 6. interdisziplinären Ringvorlesung mit dem Schwerpunkt „Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern“ an der Medizinischen Universität Wien während der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“, 09.12.2015, Wien, Folie 4.

²⁷¹ Vgl. beispielsweise *BMFSFJ* (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland sowie *Ziegler*, Gewaltstudie 2013: Gewalt- und Missachtungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (Abstract).

²⁷² Vgl. auch *Beclin* in Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ 41.

²⁷³ Vgl. *Hirigoyen*, Von psychischer Unterdrückung zu erkennbarer Gewalt, in Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ 21.

reichen können.²⁷⁴ Mit dieser Argumentation soll aber nicht die Schwere von krankmachender Lärmbelästigung heruntergespielt werden, sondern vielmehr die besondere Qualität psychischer Gewalt hervorgehoben werden.

Psychische Gewalt ist bedeutend schlimmer als Falschparken, welches verwaltungsrechtlich geahndet wird, und ist insofern im Verwaltungsrecht falsch aufgehoben.²⁷⁵ Außerdem ist auch darauf hinzuweisen, dass das Strafrecht immer noch Tatbestände wie etwa § 141 StGB (Entwendung) aufweist, in welchem der Diebstahl einer geringwertigen Sache unter Strafe gestellt wird. Überlegungen zum ultima ratio-Prinzip würden sich in diesem Fall viel eher anbieten als bei psychischer Gewalt, einer Form absichtlicher Gewalt gegen eine Person.

Häufig wird auch die Sorge geäußert, dass unbestimmte Gesetzesbegriffe, welche in Paragraphen gegen psychische Gewalt unvermeidbar sind, zu einer Ausuferung der Strafbarkeit führen könnten. Diese Befürchtung wurde auch vor dem Inkrafttreten des § 107a StGB geäußert, welcher gleich mehrere solcher unbestimmter Begriffe im Sinne eines beweglichen Systems kombiniert, hat sich allerdings nicht bewahrheitet. Im Gegenteil zeigte ein wissenschaftliches Gutachten zur Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen, dass die Praxis bei der Auslegung sehr restriktiv vorgeht.²⁷⁶ Eine Ausuferung der Strafbarkeit bei Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist also keinesfalls zu befürchten.

Zudem bedient sich der Entwurf für § 107d StGB nur solcher unbestimmter Gesetzesbegriffe, welche bereits in anderen Paragraphen Anwendung finden und für welche eine Auslegung bereits besteht (siehe „wiederholt in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen“). Es gibt keinen Passus, der als so unbestimmt angesehen werden könnte, dass Rechtsunterworfenen nicht mehr in der Lage sind, erlaubtes von verbotenem Verhalten zu unterscheiden. Im Unterschied dazu weist etwa die

²⁷⁴ Vgl. etwa für den Zusammenhang zwischen Mobbing und Suizid *Kim/Leventhal*, Bullying and suicide. A review, *International Journal of Adolescent Medicine and Health*, Vol. 20, 2/2008, 151.

²⁷⁵ Vgl. *Beclin*, Vortrag im Rahmen der 6. Ringvorlesung mit dem Schwerpunkt „Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern“ an der MedUni Wien, Folie 6.

²⁷⁶ Vgl. *Beclin/Konecny/Mitgutsch/Brandstetter/Stummer-Kolonovits*, Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen 77.

deutsche Bestimmung gegen Stalking den Passus „[wer] eine andere vergleichbare Handlung vornimmt“²⁷⁷ auf, was zu Recht bereits vor der Erlassung des Tatbestands kritisiert wurde.²⁷⁸

Man kann durchaus davon ausgehen, dass strafrechtliches Bestimmtheitsgebot und effektiver Opferschutz gegen psychische Gewalt vereinbar sind, und der Entwurf zu § 107d zeigt genau das. Der Gesetzgeber hat mit § 107c bereits Schutz gegen Cybermobbing geschaffen und es bleibt sehr zu hoffen, dass der Opferschutz noch weiter ausgebaut wird. Der Entwurf für § 107d ist hierfür sehr gut geeignet, und diese Arbeit vertritt die Auffassung, dass der Beschluss eines neuen Tatbestandes, welcher diesen Entwurf aufgreift, sehr zu begrüßen wäre.

²⁷⁷ Vgl. § 238 Nachstellung, <https://dejure.org/gesetze/StGB/238.html>.

²⁷⁸ Vgl. Gazeas, „Stalking“ als Straftatbestand – effektiver Schutz oder strafrechtlicher Aktionismus?, Kritische Justiz, Vol. 39, 3/2006, 257f.

III. SCHLUSSBETRACHTUNG

1) RESÜMEE ZUR ERSTEN FORSCHUNGSFRAGE

Die erste Hypothese dieser Arbeit, welche einen Unterschied in der Erledigungsart von Fällen vermutet, je nachdem, ob TV und Opfer in einer Partnerschaft sind/waren oder nicht, hat sich für das vorliegende Aktenmaterial nicht bewahrheitet. Mittels χ^2 -Test konnte weder für die Fälle von § 107 noch für jene von § 107a oder von einer Kombination beider Delikte ein signifikanter Zusammenhang zwischen Täter-Opfer Beziehung (Partnerschaft oder Nicht-Partnerschaft) und Erledigungsart (Einstellung oder Verfolgung) gefunden werden.

Dies sagt natürlich nichts darüber aus, ob partnerschaftliche Fälle möglicherweise aus Angst davor, für das eigene Opfer-Sein verantwortlich gemacht zu werden, häufiger nicht angezeigt werden. *Tjaden* und *Thoennes* haben etwa Gründe erhoben, warum Stalking-Opfer nicht die Polizei involvieren – die größte Rolle spielen hier der Glaube, die Polizei könne nichts tun oder werde dem Opfer nicht glauben sowie Scham und der Wunsch, den Vorfall „privat“ zu halten.²⁷⁹ Diese Überlegungen betreffen natürlich nicht die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit, aber eine Annäherung an das Ausmaß des zitierten Dunkelfeldes kann einen interessanten Gegenstand für weitere Forschung darstellen.

Wenngleich die Erledigungsart also unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung zu sein scheint, muss darauf hingewiesen werden, dass die Einstellungsquoten der erhobenen Fälle sehr hoch sind (80% bei § 107, 80% bei § 107a sowie 81% bei § 107/§ 107a-Kombination). Es wurde außerdem für alle eingestellten Fälle erhoben, ob es vor der Einstellung eine erneute Einvernahme von Opfer und/oder TV gab – diese früher gängige Praxis scheint nunmehr nicht mehr zu existieren, da eine solche Einvernahme in keinem einzigen Fall durchgeführt wurde, weder mit dem TV noch mit dem Opfer.

²⁷⁹ Vgl. *Tjaden/Thoennes*, Extent, Nature and Consequences of Intimate Partner Violence 50.

Als besonders hoch erwies sich die Einstellungsquote in Fällen von Gefährlichen Drohungen durch Frauen gegen Männer, was die Vermutung aufkommen lässt, dass hier immer noch Genderstereotypen in die Erledigung hineinspielen. Dies scheint insbesondere deshalb plausibel, weil ähnliche Effekte bei Stalking-Fällen nicht zu beobachten sind und in Bezug auf Stalking bereits durch reichhaltige Literatur und Jahre von Forschung der Versuch unternommen wurde, Gender-Stereotypen aufzubrechen und Männern die Anerkennung als Opfer nicht länger zu versagen. Hier soll aber erneut auch darauf hingewiesen werden, dass die dargestellten Ergebnisse nur einen ersten Anhaltspunkt liefern können, da gerade ungewöhnliche TV-Opfer-Kombinationen wie *weibliche TV/männliches Opfer* im Aktenmaterial verhältnismäßig selten vorkamen.

2) AUSBLICK – AUSWEITUNG DER TATBESTÄNDE ZU PSYCHISCHER GEWALT?

Wie in der vorliegenden Arbeit außerdem gezeigt wurde, kann schwere psychische Gewalt bewiesenermaßen erhebliche Folgen für die Opfer nach sich ziehen. Die Aktenanalyse hat einige Fälle erheblicher psychischer Gewalt zutage gefördert, wobei man davon ausgehen kann, dass das Dunkelfeld hier weitaus größer sein dürfte, da in den meisten dieser Fälle körperliche Gewalt bei der Anzeige im Vordergrund stand.

Der „Erfolg“ des Strafrechts misst sich nicht nur in Verurteilungsquoten, welche bei den untersuchten Paragraphen niedrig ausfallen und wahrscheinlich bei neuen Tatbeständen gegen psychische Gewalt nicht maßgeblich höher sein dürften. *Beclin* spricht von der Umwegrentabilität gerichtlicher Strafbestimmungen für die Prävention: So kann etwa auch im Falle psychischer Gewalt ein Einschreiten der Sicherheitsorgane im Rahmen des SPG möglich werden und Schutz und Hilfe für Opfer psychischer Gewalt bieten.²⁸⁰

²⁸⁰ Vgl. *Beclin* in Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ 39.

Frau Abteilungsinspektorin *Pusch*, welche bereits lange Jahre im Opferschutz tätig ist und im Jahr 2013 für ihre Tätigkeit ausgezeichnet wurde²⁸¹, hebt die Bewusstseinsbildung, welche durch das Strafbarmachen bestimmter Verhaltensweisen passiert, hervor: Langfristig würde dies Änderungen in der Gesellschaft hervorrufen und insbesondere Opfer würden dabei unterstützt werden, aus psychisch gewaltsamen Beziehungen auszubrechen, Beratungsstellen aufzusuchen oder auch Anzeige zu erstatten.²⁸²

Sie sieht aber nicht nur psychische Gewalt in Familien und Partnerschaften als Problem an, dessen man sich im Rahmen des Strafrechts annehmen sollte, sondern auch „klassisches“ Mobbing, welches in jüngerer Zeit an Intensität und Härte zugenommen hätte. Frau Abteilungsinspektorin *Pusch* weist auf die Selbstmordversuchs- sowie Selbstmordrate von Mobbingopfern hin, welche eine deutliche Sprache über die gravierenden Auswirkungen dieser Form psychischer Gewalt sprechen.²⁸³ Da Cybermobbing vor nicht allzu langer Zeit ins Strafrecht aufgenommen wurde, würde sich hier eine Ausweitung auf „klassisches“ Mobbing im nächsten Schritt anbieten.

Ein Argument hierfür ist insbesondere, dass Österreich in der Studie „EU Kids Online“ von *Livingstone et al.*, welche im Jahr 2011 durchgeführt wurde, bezüglich Mobbing (sowohl online als auch offline) über dem EU-Durchschnitt liegt. Dieselbe Studie weist auch darauf hin, dass Länder, in welchen es allgemein mehr Mobbing gibt, auch eine höhere Cybermobbing-Prävalenz aufweisen (und nicht, wie man vielleicht meinen möchte, Länder, in welchen das Internet mehr genutzt wird).²⁸⁴ Dies weist klar darauf hin, dass „klassisches“ Mobbing immer noch ein großes Problem darstellt, welches angesichts der nunmehrigen Strafbarkeit von Cybermobbing nicht in den Hintergrund treten sollte.

²⁸¹ Vgl. 133er-Award: Verdiente Polizistinnen und Polizisten geehrt, 14.03. 2013, <http://bmi.gv.at/news.aspx?id=37645757496169556566493D>

²⁸² Vgl. Interview mit Frau Al *Pusch*, 21.01. 2015.

²⁸³ Vgl. Interview mit Frau Al *Pusch*, 21.01. 2015.

²⁸⁴ Vgl. *Livingstone/Haddon/Görzig/Ólafsson*, EU Kids Online: final report 2011, London 2011, 25.

Ein Straftatbestand gegen psychische Gewalt wäre sehr zu begrüßen und würde – wie bereits im vorherigen Kapitel ausgeführt – das ultima ratio-Prinzip nicht verletzen. Wenn der neue Tatbestand gegen „klassisches“ Mobbing ähnlich sorgfältig konstruiert würde wie der Entwurf für § 107d, um eine Ausuferung unbestimmter Gesetzesbegriffe zu vermeiden, wäre dieser nächste Schritt in der Bekämpfung von Mobbing sehr wünschenswert. Es wäre eventuell auch die Erweiterung des Entwurfs für § 107d dahingehend, dass dieser auch „klassische“ Mobbing-Verhaltensweisen erfasst, eine Option.

Sehr wichtige Punkte bei einer Ausweitung der Strafbarkeit psychischer Gewalt sind letztlich das Schaffen der Möglichkeit, das SPG auch für Fälle psychischer Gewalt anwendbar zu machen, sowie die Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft. Mit der vorliegenden Arbeit wird auch versucht, zu letzterer einen Teil beizutragen.

IV. ANHANG

1) LITERATURVERZEICHNIS

Basisliteratur:

Bertel Christian/Schwaighofer Klaus/Venier Andreas, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I, Wien 2015.

Birklbauer Alois/Hilf Marianne Johanna/Tipold Alexander, Strafrecht Besonderer Teil I, Wien 2017.

Fuchs Helmut/ Reindl-Krauskopf Susanne, Strafrecht Besonderer Teil I, Wien 2015.

Kienapfel Diethelm/Höpfel Frank/Kert Robert, Strafrecht Allgemeiner Teil, Wien 2016.

Kienapfel Diethelm/Schroll Valentin, Strafrecht Besonderer Teil I. Delikte gegen Personenwerte, Wien 2016.

Vertiefende Literatur:

Atteslander Peter, Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin 2000.

Baldry Anna C., From Domestic Violence to Stalking: The Infinite Cycle of Violence, in: *Boon Julian/Sheridan Lorraine* (Hrsg.), Stalking and Psychosexual Obsession, Chichester 2002.

Bauer Joachim, Schmerzgrenze. Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt, München 2011.

Beclin Katharina, Vortrag im Rahmen der 6. interdisziplinären Ringvorlesung mit dem Schwerpunkt „Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern“ an der Medizinischen Universität Wien während der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“, 09.12.2015, Wien,

https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/gerichtsmedizin/Eine_von_F%C3%BCnf_2015/Leben_frei_von_physischer_und_psychischer_Gewalt_Beclin_09.12.2015.pdf [02.01. 2018].

Beclin Katharina, § 107a StGB – Bekämpfung von „Stalking“ auf Kosten der Rechtssicherheit?, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien, Graz 2006.

Beclin Katharina/ Konecny Andreas/ Mitgutsch Ingrid/ Brandstetter Markus/ Stummer-Kolonovits Judith, Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, Wien 2009 (Veröffentlichung durch BMJ in Aussicht gestellt).

Bettermann Julia/ Feenders Moetje (Hrsg.), Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt 2004.

Black Donald, Crime as Social Control, American Sociological Review, Vol. 48, 1/1983, 34-45, <http://www.jstor.org/stable/2095143> [02.01. 2018].

Brewster Mary P., Power and Control Dynamics in Prestalking and Stalking Situations, Journal of Family Violence, Vol. 18, 4/2003, 207-217, <https://link.springer.com/article/10.1023/A:1024064214054> [02.01. 2018].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Rostock 2004, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie--lebenssituation--sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/80694> [02.01. 2018].

Bundesministerium für Inneres (Hrsg.), Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse, 2015, http://bmi.gv.at/508/files/Kriminalitaetsbericht_Statistik_2015.pdf [02.01. 2018].

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.), Gewaltbericht 2001, http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/andere_Publikationen/Langfassung_Gewaltbericht_2001.pdf [02.01. 2018].

Burgess Ann W./Baker Timothy/Greening Deborah/Hartman Carol R./Burgess Allen G./Douglas John E./Halloran Richard, Stalking Behaviors Within Domestic Violence, *Journal of Family Violence*, Vol. 12, 4/1997, 389-403, <https://link.springer.com/article/10.1023/A:1021931509143> [02.01.2018].

Buskotte Andrea, Gewalt in der Partnerschaft. Ursachen – Auswege – Hilfen, Düsseldorf 2007.

Callanan Valerie J./Teasdale Brent, An Exploration of Gender Differences in Measurement of Fear of Crime, *Feminist Criminology*, Vol. 4, 4/2009, 359-376, <http://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/1557085109345462> [02.01. 2018].

Cass, Amy I./Mallicoat Stacy L., College Student Perceptions of Victim Action: Will Targets of Stalking Report to Police?, *American Journal of Criminal Justice*, Vol. 40, 2014, 250-269, <https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs12103-014-9252-8> [02.01. 2018].

Começanha Rita/Basto-Pereira Miguel/ Maia Ângela, Clinically speaking, psychological abuse matters, *Comprehensive Psychiatry*, Vol. 73, 2017, 120-126, <http://dx.doi.org/10.1016/j.comppsy.2016.11.015> [02.01. 2018].

Douglas Kevin S./Dutton Donald G., Assessing the link between stalking and domestic violence, *Aggression and Violent Behaviour*, Vol. 6, 2001, 519-546, <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1359178900000185> [02.01. 2018].

Emerson Robert M./ Ferris Kerry O./Brooks-Gardner Carol, On being stalked, *Social Problems*, Vol. 45, 1998, 289 –314, <http://www.jstor.org.uaccess.univie.ac.at/stable/pdf/3097188.pdf?refreqid=excelsior%3A618267617f8a147d9475b67ad0219412> [02.01. 2018].

European Union Agency for Fundamental Rights (Hrsg.), Violence against women: an EU-wide survey. Results at a glance, Luxemburg 2014, <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-results-glance> [02.01. 2018].

European Union Agency for Fundamental Rights (Hrsg.), Violence against women survey data explorer, <http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/survey-data-explorer-violence-against-women-survey> [02.01. 2018].

Field Andy, *Discovering Statistics Using IBM SPSS Statistics*, London 2013.

Gallas Christine/ Klein Ulrike/ Dreßing Harald, *Beratung und Therapie von Stalking-Opfern. Ein Leitfaden für die Praxis*, Bern 2010.

Gazeas Nikolaos, „Stalking“ als Straftatbestand – effektiver Schutz oder strafrechtlicher Aktionismus?, *Kritische Justiz*, Vol. 39, 3/2006, 247-268, <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0023-4834-2006-3-247/stalking-als-straftatbestand-effektiver-schutz-oder-strafrechtlicher-aktionismus-jahrgang-39-2006-heft-3> [02.01. 2018].

Grafl Christian/Gratz Wolfgang/Höpfel Frank/Hovorka Christine/Pilgram Arno/Schroll Hans Valentin/Soyer Richard, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! – Vorschläge Nr. 4 (7. Juni 2009), *Journal für Rechtspolitik*, Vol. 17, 3/2009, 152-156, <https://link.springer.com/article/10.1007/s00730-009-0275-2> [02.01. 2018].

Haas Henriette, Das Tier in mir. Der Umgang mit Gewalt- und Bedrohungssituationen aus neuro-psychologischer Sicht, *Kriminalistik - Schweiz*, 1/2014, 19-25, <http://www.zora.uzh.ch/91010/1/Haas-Tier-in-mir-Kriminalistik-2014.pdf> [02.01. 2018].

Hanak Gerhard/ Krucsay Brita, „Gefährliche Drohungen“ und die Schutzfunktion staatlicher Interventionen, http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_BK_GD.pdf [02.01. 2018].

Heller Kurt/ Rosemann Bernhard, Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen. Eine Einführung in die Wissenschaftsmethodik und Forschungsstatistik für Pädagogen, Psychologen und Soziologen, Stuttgart 1981.

Hoffmann Jens, Stalking, Heidelberg 2006.

Hoffmann Jens/ Voß Hans-Georg W. (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, Frankfurt 2006.

Imbusch Peter, Der Gewaltbegriff, in: *Heitmeyer Wilhelm/ Hagan John* (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, 26-57.

Kim Young Shin/Leventhal Bennett, Bullying and suicide. A review, *International Journal of Adolescent Medicine and Health*, Vol. 20, 2/2008, 133-154,
<https://www.degruyter.com/downloadpdf/i/ijamh.2008.20.2/ijamh.2008.20.2.133/ijamh.2008.20.2.133.pdf> [02.01. 2018].

Korkodeilou Jenny, Stalking victims, victims of sexual violence and criminal justice responses: Is there a difference or just 'business as usual'?, *British Journal of Criminology*, 56/2016, 256-273, <https://academic.oup.com/bjc/article-abstract/56/2/256/2462406?redirectedFrom=fulltext> [02.01. 2018].

Livingstone Sonia/Haddon Leslie/Görzig Anke/ Ólafsson Kjartan, EU Kids Online: final report 2011, London 2011, <http://eprints.lse.ac.uk/45490/> [02.01. 2018].

Lyndon Amy E./ Sinclair Colleen H./ MacArthur John/ Fay Ben/ Ratajack Ellen/ Collier Katie E., An Introduction to Issues of Gender in Stalking Research, http://www.academia.edu/1545956/An_Introduction_to_Issues_of_Gender_in_Stalking_Research [02. 01. 2018].

Melton Heather C., Predicting the Occurrence of Stalking in Relationships Characterized by Domestic Violence, *Journal of Interpersonal Violence*, Vol. 22, 1/2007, 3-25,
<http://jiv.sagepub.com/content/22/1/3.full.pdf+html?hwshib2=authn%3A1478367827%3A20161104%253A49b3a97c-5ed9-43ac-96ab46ef87ddb937%3A0%3A0%3A0%3A7QmBC%2FZG%2BhqibLHsg4nuLw%3D%3D> [02.01. 2018].

Meuser Michael, Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster, Wiesbaden 2010.

Mullen Paul, The Psychology of Stalking: Clinical and Forensic Perspectives, Criminal Behaviour and Mental Health, 11/2001, doi: 10.1002/cbm.426.

Mullen Paul E./Pathé Michele/Purcell Rosemary, Stalkers and their Victims, Cambridge 2009.

Müller Ines, Männer als Opfer von Stalking. Eine kritische Betrachtung quantitativer Stalking-Studien unter dem Blickwinkel hegemonialer Männlichkeit, (Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen, Bd. 14), Berlin 2008.

O'Leary, K. Daniel, Psychological Abuse: A Variable Deserving Critical Attention in Domestic Violence, Violence and Victims, Vol. 14, 1/1999, 3-23,
https://www.researchgate.net/publication/12900913_Psychological_Abuse_A_Variable_Deserving_Critical_Attention_in_Domestic_Violence [02.01. 2018].

Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien (Hrsg.), Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern, Wien 2011.

Pain Rachel, Place, social relations and the fear of crime: a review, Progress in Human Geography, Vol. 24, 3/2000, 365-387,
<http://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1191/030913200701540474> [02.01. 2018].

Rees Mark, „Living in No Man’s Land“. The Experiences of Male Victims of Stalking, Thesis, University of Surrey, Guilford 2010, <http://epubs.surrey.ac.uk/843352/> [02.01. 2018].

Seling Andreas, § 107a StGB. Eine Strafvorschrift gegen Stalking, Wien 2006.

Sykes Gresham M./ Matza David, Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency, American Sociological Review, Vol. 22, 6/1957, 664-670, <http://www.jstor.org/stable/2089195> [02.01. 2018].

Tjaden Patricia/Thoennes Nancy, Extent, Nature and Consequences of Intimate Partner Violence (Findings from the National Violence Against Women Survey, U.S. Department of Justice), <https://www.webharvest.gov/peth04/20041021191307/http://www.ojp.usdoj.gov/nij/pubs-sum/181867.htm> [02.01. 2018].

Wiener Frauenhäuser (Hrsg.), Tagungsbericht „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie. 21.10. 2013, Wien, <http://www.frauenhaeuser-wien.at/dokumente/tagungsbericht2013/35Jahre-WienerFrauenhaeuser.pdf> [02.01. 2018]

Ziegler Holger, Gewaltstudie 2013: Gewalt- und Missachtungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (Abstract), Bielefeld 2013, http://xn--kinderfrderung-1pb.bepanthen.de/static/documents/Abstract_Gewaltstudie_Prof.Ziegler-1.pdf [02.01. 2018].

Zimmermann Martina, Das Anti-Stalking-Gesetz. Rechtslage und frauenspezifische Beratungspraxis (Linzer Schriften zur Frauenforschung Bd. 36), Linz 2007.

Kommentarliteratur:

Burgstaller Manfred/ Fabrizio Ernst Eugen, § 83 StGB, in: *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar, https://rdb.manz.at/document/1141_3_stgb_stgb_p0083?execution=e1s1 [02.01. 2018].

Burgstaller Manfred/ Fabrizio Ernst Eugen, § 84 StGB, in: *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar, https://rdb.manz.at/document/1141_3_stgb_stgb_p0084 [02.01. 2018].

Jerabek Robert, § 92 StGB, in: *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar, https://rdb.manz.at/document/1141_4_stgb_p0092?execution=e1s1 [02.01. 2018].

Jerabek Robert/Reindl-Krauskopf Susanne/Schroll Hans Valentin, § 74, in: *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar, https://rdb.manz.at/document/1141_stgb_2_p74 [02.01. 2018].

Schwaighofer Klaus, § 105, in: *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar, https://rdb.manz.at/document/1141_6_stgb_p0105?execution=e1s2&highlight=%C2%A7105+stgb [02.01. 2018].

Schwaighofer Klaus, § 106, in: *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar, https://rdb.manz.at/document/1141_6_stgb_p0106?execution=e2s2&highlight=%C2%A7106+stgb [02.01. 2018].

Schwaighofer Klaus, § 107, in: *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar, https://rdb.manz.at/document/1141_6_stgb_p0107?execution=e2s2 [02.01. 2018].

Schwaighofer Klaus, § 107a, in: *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar,

https://rdb.manz.at/document/1141_6_stgb_p0107a?execution=e2s2

[02.01. 2018].

Schwaighofer Klaus, § 107b, in: *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg.), StGB. Wiener Kommentar,

https://rdb.manz.at/document/1141_6_stgb_p0107b?execution=e2s2

[02.01. 2018].

Andere Quellen:

133er-Award: Verdiente Polizistinnen und Polizisten geehrt, 14.03. 2013,

<http://bmi.gv.at/news.aspx?id=37645757496169556566493D> [02.01. 2018].

§ 238 Nachstellung, <https://dejure.org/gesetze/StGB/238.html> [02.01. 2018].

2) INTERVIEWLEITFÄDEN

Gesprächsleitfaden für das Interview mit einem Staatsanwalt (vor der Aktenenerhebung)

- 1) Wie oft haben Sie in etwa pro Monat beruflich mit Fällen von Stalking zu tun? Und wie oft mit Gefährlicher Drohung?
- 2) Unterscheiden sich solche Fälle von psychischer Gewalt wesentlich von anderen Fällen, die Sie bekommen?
 - Wenn ja, inwiefern?
 - Wie schaut die Verteilung der Täter-Opfer-Konstellationen im Vergleich zu anderen Arten von Delikten aus?
 - Wie ist die Beweissituation?
- 3) Wie lange muss ein Stalkingverhalten Ihrer Meinung nach mindestens fortgesetzt begangen werden, damit es strafbar ist?
- 4) Ab wann liegt Ihrer Meinung nach eine fortgesetzte beharrliche Verfolgung vor (ab wie vielen Vorfällen, welche Abstände zwischen den Vorfällen?)
- 5) Wann ist Ihrer Meinung nach ein Stalkingverhalten geeignet, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen?
 - In welchem Fall würden Sie dies verneinen? Sind Ihnen in der Praxis bereits Fälle untergekommen, wo Sie es verneint haben?
- 6) Wann ist eine Gefährliche Drohung Ihrer Meinung nach geeignet, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen?
 - Haben Sie dies in der Praxis schon in Fällen verneint und wenn ja, warum?

- 7) Wie gehen Sie vor, wenn Aussage gegen Aussage steht und keine anderen Beweismittel ersichtlich sind?
- 8) Was unternehmen Sie, um eventuell weitere Beweise zu erlangen?
- 9) Unter welchen Umständen führen Sie dann noch einmal eine Einvernahme mit TV und/oder Opfer durch?
- Wovon hängt das ab? (Zeitbudget? Plausibilität der Aktenlage? Länge und „Qualität“ der Polizeiprotokolle?)
- 10) Bei Gefährlichen Drohungen: Anhand welcher Kriterien versuchen Sie die Gefährlichkeit eines Täters/einer Täterin einzuschätzen, um zu beurteilen, ob eine U-Haft-Verhängung geboten ist?
- 11) Die Forschungsfrage des empirischen Teils meiner Dissertation ist, ob Stalking-Fälle und Fälle Gefährlicher Drohung anders verfolgt und gegebenenfalls anders sanktioniert werden, wenn Sie durch Fremde passieren, als wenn sie in oder nach Beendigung einer Partnerschaft vorkommen.
- Was ist diesbezüglich Ihr Eindruck? Falls Sie einen Unterschied für möglich halten, in welche Richtung würden Sie Unterschiede vermuten?
 - Welche Gründe würden Sie für eine eventuell mögliche Differenzierung erwägen?
- 12) Kommt es in Ihrem Berufsalltag vor, dass Fälle mit Handlungen psychischer Gewalt von erheblichem Störwert eingestellt werden müssen, weil sie unter kein derzeit geltendes Delikt fallen?
- Wenn ja, können Sie mir ein Beispiel nennen?
- 13) Wie zufrieden sind Sie mit der jetzigen Gesetzeslage bei Stalking?
- Bei Gefährlicher Drohung?
 - Würden Sie etwas ändern wollen und wenn ja, warum?

14) Wie ist Ihre Position zu einer Ausweitung der Strafbarkeit psychischer Gewalt?

- Gezieltes Ausgrenzen in Schule oder Beruf?
- Ständiges Abwerten, Einschränken, Kontrollieren?

15) Möchten Sie noch etwas dazu ergänzen?

Gesprächsleitfaden für das Interview mit Abteilungsinspektorin Susanne Pusch (vor der Aktenerhebung)

1) Wie oft haben Sie in etwa pro Monat beruflich mit Fällen von Stalking zu tun? Und wie oft mit Gefährlicher Drohung?

2) Unterscheiden sich solche Fälle von psychischer Gewalt wesentlich von anderen Fällen, die Sie bekommen?

- Wenn ja, inwiefern?
- Wie schaut die Verteilung der Täter-Opfer-Konstellationen im Vergleich zu anderen Arten von Delikten aus?
- Wie ist die Beweissituation?

3) Wie lange muss ein Stalkingverhalten Ihrer Meinung nach mindestens fortgesetzt begangen werden, damit es strafbar ist?

4) Ab wann liegt Ihrer Meinung nach eine fortgesetzte beharrliche Verfolgung vor (ab wie vielen Vorfällen, welche Abstände zwischen den Vorfällen?)

5) Wann ist Ihrer Meinung nach ein Stalkingverhalten geeignet, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen?

- In welchem Fall würden Sie dies verneinen? Sind Ihnen in der Praxis bereits Fälle untergekommen, wo Sie es verneint hätten?

- 6) Wann ist eine Gefährliche Drohung Ihrer Meinung nach geeignet, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen?
- Haben Sie in der Praxis bereits Fälle gesehen, wo Sie es verneint hätten und wenn ja, warum hätten Sie es verneint?
- 7) Wenn Sie den Verdacht haben, dass der Tatbestand Stalking oder Gefährliche Drohung erfüllt sein könnte: Unter welchen Umständen ordnen Sie in diesem Fall eine Vernehmung des Tatverdächtigen an?
- Wann/wann nicht?
 - Unter welchen Umständen ordnen Sie eine Zeugenvernehmung an (falls es welche gibt)?
 - Wann/wann nicht?
- 8) Wenn Aussage gegen Aussage steht – was unternehmen Sie, um eventuell weitere Beweise zu erlangen?
- 9) Bei Gefährlichen Drohungen: Anhand welcher Kriterien versuchen Sie die Gefährlichkeit eines Täters/einer Täterin einzuschätzen, um zu beurteilen, ob die Beantragung einer U-Haft-Verhängung geboten ist?
- 10) Die Forschungsfrage des empirischen Teils meiner Dissertation ist, ob Stalking-Fälle und Fälle Gefährlicher Drohung anders verfolgt und gegebenenfalls anders sanktioniert werden, wenn Sie durch Fremde passieren, als wenn sie in oder nach Beendigung einer Partnerschaft vorkommen.
- Was ist Ihre Ansicht dazu?
 - Erhalten Sie Rückmeldung vom Gericht, wie die Verfahren ausgegangen sind?
 - Falls Sie einen Unterschied für möglich halten, wie könnte dieser aussehen?
 - Und auf welche Ursachen könnten solche Unterschiede möglicherweise zurückgeführt werden?

11) Erleben Sie es in Ihrem Berufsalltag, dass Anzeigen wegen Handlungen psychischer Gewalt von erheblichem Störwert gemacht werden, diese allerdings unter kein derzeit geltendes Delikt fallen?

- Wenn ja, können Sie mir ein Beispiel nennen?

12) Wie zufrieden sind Sie mit der jetzigen Gesetzeslage bei Stalking?

- Bei Gefährlicher Drohung?
- Würden Sie etwas ändern wollen und wenn ja, warum?

13) Wie ist Ihre Position zu einer Ausweitung der Strafbarkeit psychischer Gewalt?

- Gezieltes Ausgrenzen in Schule oder Beruf?
- Ständiges Abwerten, Einschränken, Kontrollieren?

14) Möchten Sie noch etwas dazu ergänzen?

3) ABSTRACT

Psychische Gewalt in der Partnerschaft – Diskussion von Rechtslage und Praxis

Psychische Gewalt ist ein für Außenstehende schwer fassbares Phänomen. Wo körperliche Gewalt passiert, gibt es meist Beweise in Form von Verletzungen, psychische Gewalt kann man allerdings nicht so leicht sichtbar machen. Dennoch ist sie weit verbreitet und kann erheblichen Schaden zufügen.

Dies zeigen auch diverse Studien: In der Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ geben etwa 42% der befragten Frauen an, von psychischer Gewalt betroffen zu sein – gerade psychische Gewalt ist in dieser Studie in besonders hohem Maß mit psychischen Folgeproblemen verbunden.²⁸⁵ In der österreichischen Studie „Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld“ berichten 85,6% der befragten Frauen und 78,4% der befragten Männer von psychischen Übergriffen.²⁸⁶

Das Dissertationsprojekt mit dem Titel „Psychische Gewalt in der Partnerschaft – Diskussion von Rechtslage und Praxis“ widmet sich im theoretischen Teil dem Konzept psychischer Gewalt, während der empirische Teil eine Analyse von 400 polizeilich angezeigten Fällen von Stalking und Gefährlicher Drohung umfasst – zweier Formen psychischer Gewalt, die in Österreich strafbar sind.

Hierbei wird untersucht, ob Fälle, die sich zwischen Ehe- oder Lebenspartnern ereignet haben, von Staatsanwaltschaft und Gericht anders behandelt werden als Fälle zwischen Nicht-Partnern. Außerdem wird erhoben, ob es Fälle von erheblicher psychischer Gewalt gibt, die nicht geahndet werden können, weil sie unter keinen derzeit gültigen Straftatbestand fallen. Dies führt letztlich zur Frage, ob eine Ausweitung der Strafbarkeit psychischer Gewalt in Österreich geboten sein könnte.

²⁸⁵ Vgl. *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*, Rostock 2004.

²⁸⁶ Vgl. *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien* (Hrsg.), *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*, Wien 2011.

4) ABSTRACT (ENGLISH VERSION)

Psychological Violence in Relationships – Discussion of Legal Situation and Practice in Austria

Psychological violence is a concept that is difficult to grasp for outsiders: Where physical violence occurs, there is evidence in the form of wounds or bruises, but it is not easy to make psychological violence visible. Nevertheless, it is widely prevalent and can cause serious harm.

The latter is shown by various studies: In a study about personal safety, well-being and health of women in Germany conducted in 2004, 42% of women self-identified as victims of psychological abuse – in this study, psychological violence was linked to subsequent psychological problems in especially high measure.²⁸⁷ In an Austrian study about violence in family and close social environment, 85.6% of women and 78.4% of men relate having been a victim of psychological abuse.²⁸⁸

The dissertation project “Psychological Violence in Relationships – Discussion of Legal Situation and Practice in Austria” incorporates a theoretical part about psychological violence and a data analysis of cases of stalking and dangerous threats, two forms of psychological violence that are already punishable under Austrian criminal law.

The aim is to survey firstly, if cases are treated differently depending on whether they happened in a relationship or outside of it, and secondly, if there are cases of severe psychological violence that cannot be prosecuted because the acts are not forbidden by a current clause of criminal law. This, lastly, leads to the question whether more clauses against psychological violence are needed in Austrian criminal law.

²⁸⁷ Federal Ministry for Family Affairs, Senior Citizens, Women and Youth, *Health, Well-Being and Personal Safety of Women in Germany. A Representative Study of Violence against Women in Germany* (original title: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*) (Rostock, 2004).

²⁸⁸ Austrian Institute for Family Studies, *Violence in Family and Close Social Environment. Austrian Prevalence Study about Violence against Women and Men* (original title: *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*) (Vienna, 2011).